



Bundesverwaltungsgericht

Jahresbericht 2023



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Das Bundesverwaltungsgericht	5
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	6
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts	7
Organisation des Bundesverwaltungsgerichts	8
Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude	10
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	13
Geschäftslage im Jahr 2023	14
Rechtsprechungsrückschau 2023	16
Übersicht der Entscheidungen nach Senaten	16
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2023	19
Rückschau 2023	21
Rechtsprechungsvorschau 2024	52
Übersicht der Verfahren nach Senaten	52
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2024	55
Vorschau 2024	56
Sonderthema: Reichsgerichtsmuseum	75
Veranstaltungen und Kontakte	81



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Jahresbericht informiert Sie auch dieses Jahr über die wichtigsten Entscheidungen, die das Gericht im vergangenen Jahr getroffen hat und gibt einen Ausblick auf die im kommenden Jahr anstehenden besonders bedeutsamen Streitverfahren. Ein detaillierter Überblick über die Neueingänge und Angaben zu den Verfahrenslaufzeiten sowie den Erledigungszahlen werden Ihnen ebenfalls geliefert. Darüber, was inhaltlich Gegenstand der wichtigsten Verfahren des Jahres 2023 war, informiert Sie im Anschluss daran eine nach Senaten gegliederte Übersicht ab Seite 16. Schließlich können Sie in der Vorschau die wichtigsten Verfahren ersehen, die die Senate auf dem Programm für 2024 haben. Das Sonderthema richtet in diesem Jahr den Blick auf das Reichsgerichtsmuseum (Seite 75).

Das Jahr 2023 war nicht nur ein in der Rechtsprechungstätigkeit intensives Jahr, sondern auch ein Jubiläumsjahr für das Gericht. Am 8. Juni 1953 wurde das Bundesverwaltungsgericht im Gebäude des ehemaligen Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Berlin feierlich eröffnet. Im vergangenen Jahr jährte sich der Gründungsakt zum 70. Mal. Ein solches Jubiläum gibt nicht nur Anlass zu einer institutionellen Selbstrepräsentation und Selbstvergewisserung, sondern auch zum Rückblick, zur Reflexion über die Gegenwart und zum Ausblick auf Kommendes. Aus diesem Grund hat das Bundesverwaltungsgericht am 8. Juni 2023, genau 70 Jahre nach seiner Gründung, ein Jubiläumssymposium abgehalten. Dies hat sich in drei Podien mit der Gründungsphase der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jungen Bundesrepublik, den Erwartungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts sowie den aktuellen Herausforderungen an die Rechtsschutzgewährung in Zeiten der

Beschleunigungsgesetzgebung beschäftigt. Ausführliche Berichte über diese Veranstaltung sind unter anderem im Deutschen Verwaltungsblatt¹ und in Ito² erschienen.



Auch im vergangenen Jahr haben wieder Großverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht angestanden. Der 8. Senat hat in den Verfahren um die Anordnung der Treuhandverwaltung für ein Tochterunternehmen des russischen Rosneft-Konzerns und der 6. Senat in mehreren Vereinsverbotsverfahren mehrtägige Sitzungen mit umfangreichen Beweisaufnahmen abgehalten, die nicht nur die Richterinnen und Richter, sondern auch alle anderen daran beteiligten Beschäftigten des Hauses über die Maßen in Anspruch genommen haben. Umso erfreulicher und erwähnenswerter ist es, dass auch diese Verfahren innerhalb sehr kurzer Laufzeiten erledigt werden konnten. Neben den genannten Großverfahren standen natürlich noch viele weitere wichtige Verfahren in allen Senaten zur Verhandlung und Entscheidung an. Dabei treibt die Politik die Sorge vor zu langen Verfahrenslaufzeiten um. Für das Bundesverwaltungsgericht hatte dies zur Folge, dass trotz gleichbleibender Eingangszahlen ein neuer 11. Senat als sogenannter „Energie-senat“ die Arbeit aufgenommen hat. Ihm sind vom Präsidium des Gerichts sämtliche Streitigkeiten, die den Ausbau von Energieleitungen betreffen, übertragen worden. An langen gerichtlichen Verfahrenslaufzeiten wird die Energiewende daher in diesem Bereich nicht scheitern. Einen Meilenstein hat das Gericht im vergangenen Jahr

1 Heft 19/2023

2 <https://www.lto.de/recht/justiz/j/bverwg-70-jahre-festakt-leipzig-geschichte-ns-aufarbeitung-verwaltungsrecht-verfassungsrecht-beschleunigung-rechtsschutz/>

mit der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte geschafft. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht seine Aktenführung mehr als zwei Jahre vor der gesetzlichen Frist komplett von der Papierform gelöst. Der durch die Gänge geschobene Aktenwagen gehört damit weitestgehend der Vergangenheit an.

Die Leistungen des Jahres 2023 sind das Werk vieler im Gericht an unterschiedlichen Stellen tätigen Menschen: Insgesamt 58 Richterinnen und Richtern und rund 150 weiteren Beschäftigten ist es zu verdanken, dass wir das Jubiläumsjahr des Gerichts in dieser Weise gestalten konnten und

gleichzeitig sehr zuversichtlich in das kommende Jahr mit seinen Herausforderungen schauen können.

Ich verbinde diesen Jahresbericht daher mit einem großen Dank an alle Beschäftigten des Gerichts und wünsche eine anregende Lektüre.

Ihr



Prof. Dr. Andreas Korbmacher

Präsident des Bundesverwaltungsgerichts



Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung

des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.



Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist ein Bürger mit einer ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er sie von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen. In ihren Entscheidungen sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuer-

bescheide entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungssachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihm zur Durchsetzung seiner Ansprüche Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten überdehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet werden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagefrist gebunden. Zudem muss vor Klageerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Der einzelne Bürger kann in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil der dritten Gewalt dar.



Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 51 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und das Bundesverwaltungsgericht.

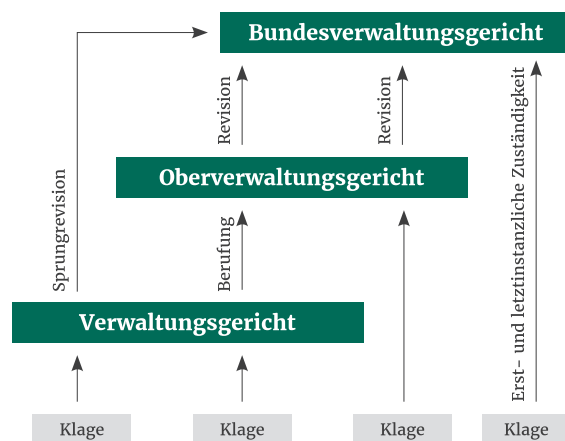
Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters der gesetzliche Regelfall.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richter angehören; zum Teil wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richter mit. Beschlüsse werden von drei Richtern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsinstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über von der Bundesministerin des Innern ausgesprochene

Vereinsverbote. Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschlussverfahren in einer solchen mit drei Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichtern auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird zudem durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt.

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.



Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(stark vereinfachte Darstellung)

Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 in Berlin errichtet. Seit dem Jahr 2002 hat es seinen Sitz in Leipzig. Dem Gericht gehören zurzeit 58 Richterinnen und Richter in elf Revisionssenaten und zwei Wehrdienstsenaten an. Ein Geschäftsverteilungsplan legt für jedes Kalenderjahr im Voraus fest, welcher Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten angehören. Diesen

Geschäftsverteilungsplan beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und der Vizepräsidentin acht weitere, von der Richterschaft gewählte Mitglieder angehören. Unterstützt werden die Senate von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung. Sie gliedert sich in fünf Abteilungen: die Geschäftsstelle, die Verwaltungsabteilung, die Bibliothek, die Rechtsdokumentation und die Präsidialabteilung.

Revisionsenate

1. R-Senat

Ausländerrecht, Staatsangehörigkeit, Vertriebene

- VRiBVerwG Dr. Robert Keller
- RiBVerwG Prof. Dr. Martin Fleuß
- RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger
- RiBVerwG Holger Böhm
- Ri'nBVerwG Dr. Silke Wittkopp
- Ri'nBVerwG Ulrike Fenzl

2. R-Senat

Beamtenrecht

- VRiBVerwG Dr. Markus Kenntner
- RiBVerwG Dr. Klaus von der Weiden
- RiBVerwG Dr. Andreas Hartung
- Ri'nBVerwG Daniela Hampel
- RiBVerwG Dr. Daniel Hissnauer

3. R-Senat

Gesundheitsverwaltungsrecht,
Landwirtschaftsrecht, Straßenverkehrsrecht

- VRi'nBVerwG Dr. Renate Philipp
- RiBVerwG Stefan Liebler
- Ri'nBVerwG Dr. Kirsten Kuhlmann
- RiBVerwG Dr. Stefan Sinner
- Ri'nBVerwG Yvonne Hellmann

4. R-Senat

Baurecht, Flughäfen

- VRi'nBVerwG Kerstin Schipper
- RiBVerwG Martin Brandt
- RiBVerwG Prof. Dr. Andreas Decker
- RiBVerwG Dr. Achim Seidel
- Ri'nBVerwG Dr. Sina Stamm

5. R-Senat

Sozialrecht, Jugendhilferecht,
Entschädigungsrecht, Personalvertretungsrecht

- VRiBVerwG Dr. Rainer Störmer
- Ri'nBVerwG Heidi Stengelhofen-Weiß
- Ri'nBVerwG Dr. Katharina Harms
- RiBVerwG Hans-Jörg Holtbrügge
- RiBVerwG Damian-Markus Preisner

6. R-Senat

Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht,
Post- und Telekommunikationsrecht,
Polizei- und Ordnungsrecht, Vereinsverbote,
Parlamentsrecht, Staatskirchenrecht

- VRiBVerwG Prof. Dr. Ingo Kraft
- RiBVerwG Dr. Knut Möller
- RiBVerwG Carsten Hahn
- Ri'nBVerwG Dr. Stephanie Gamp
- N.N.

Revisionsenate

7. R-Senat

Immissionsschutzrecht, Wasserstraßenrecht, Eisenbahnwegerecht

- Präsident Prof. Dr. Andreas Korbmacher
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Carsten Tegethoff
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein
- Ri'nBVerwG Gabriela Bähr

8. R-Senat

Vermögensrecht, sonstiges DDR-Folgerecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Finanzdienstleistungsaufsicht, Kommunalrecht, Recht der freien Berufe, Flurbereinigung

- VRi'nBVerwG Dr. Ulla Held-Daab
- Ri'nBVerwG Petra Hooch
- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller
- RiBVerwG Dr. Johannes Meister
- RiBVerwG Dr. Kolja Naumann

9. R-Senat

Straßenplanung, Abgabenrecht

- VRi'nBVerwG Prof. Dr. Ulrike Bick
- RiBVerwG Martin Steinkühler
- RiBVerwG Dr. Peter Martini
- Ri'nBVerwG Rosanna Sieveking
- Ri'nBVerwG Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister

10. R-Senat

Informationsfreiheitsrecht, Umweltrecht, Bergrecht

- Vizepräsidentin Dr. Susanne Rublack
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein
- Ri'nBVerwG Gabriela Bähr

11. R-Senat

Energieleitungen

- VRiBVerwG Prof. Dr. Christoph Külpmann
- RiBVerwG Dr. Gunther Dieterich
- RiBVerwG Dr. Andreas Hammer
- Ri'nBVerwG Dr. Sigrid Emmenegger
- Ri'nBVerwG Dr. Ariane Wiedmann

Wehrdienstsenate

1. WD-Senat

Wehrbeschwerdesachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Dr. Stefan Langer
- Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt
- RiBVerwG Dr. Andreas Koch

2. WD-Senat

Wehrdisziplinarsachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Prof. Dr. Günter Burmeister
- Ri'nBVerwG Dr. Angela Henke

Andere Senate

Fachsenat

nach § 189 VwGO

Großer Senat

nach § 11 VwGO

Güterichter

im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m.
§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO

Gerichtsverwaltung

Geschäftsstelle	Verwaltungsabteilung	Bibliothek	Rechtsdokumentation	Präsidialabteilung
-----------------	----------------------	------------	---------------------	--------------------

Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude

Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts untergebracht. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausrüstung mit 20 000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.

Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude der Architekten Ludwig Hoffmann (1852–1932) und Peter Dybwad (1859–1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate – die Justiz – repräsentieren



und gleichrangig neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsgebäude in Berlin treten, das der „Ersten Gewalt“ – dem Gesetzgeber – gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio. Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von der Grundsteinlegung am 31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.



Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren – in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus – vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesurteil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten – darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff – endete.

Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instandgesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als Gericht genutzt; das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum

der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.

Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residierende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weit hin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit

erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Plenarsaal (Großer Sitzungssaal) und sechs weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal.



Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts

Sie gehört zu den größeren juristischen Fachbibliotheken in Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit des Gerichts durch die Bereitstellung von Fachliteratur und Vermittlung von Informationen zu unterstützen. Zu diesem Zweck bietet die Bibliothek den Angehörigen des Gerichts neben einem Printbestand von ca. 250 000 Bänden, auch ein breites Portfolio an juristischen Datenbanken, E-Books und E-Journals. In den letzten Jahren wurden diese digitalen Angebote konsequent ausgebaut. Komplementiert werden diese durch Informations- und Lieferservices wie den Zeitschriften- und Aufsatzdienst, die gemeinsam mit der Rechtsdokumentation betrieben werden.

Daneben bewahrt die Bibliothek ein kulturelles und rechtshistorisches Erbe aus den Beständen der Bibliotheken des Reichsgerichts, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen

Republik (DDR) sowie der Volkskammer der DDR. Das älteste gebundene Werk ist eine Ausgabe des *Decretum Gratiani* aus dem 12. Jahrhundert. Die älteste Handschrift das Fragment eines Bibelkommentars aus karolingischer Zeit (9. Jahrhundert). Beide Werke stammen aus der Reichsgerichtsbibliothek.





Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts



Geschäftslage im Jahr 2023

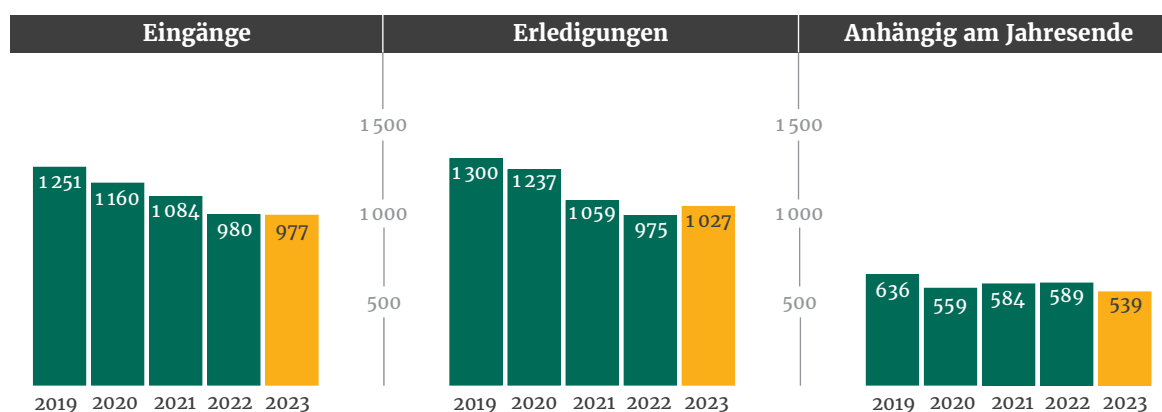
1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich geblieben. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 977 Verfahren anhängig gemacht worden. Das bedeutet eine Abnahme von lediglich 0,3% gegenüber dem Jahr 2022. Die Zahl der Erledigungen stieg um 5,3% auf 1027 (Vorjahr: 975). Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege

oder gegen Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren lag damit deutlich unter der Vorjahreszahl (539 gegenüber 589 im Vorjahr).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:



Gesamtübersicht der Verfahrenseingänge, Erledigungen und anhängigen Verfahren von 2019 bis 2023

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** ist insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, gestiegen: sie betrug durchschnittlich 14 Monate und 17 Tage gegenüber 12 Monaten und 4 Tagen im Jahr 2022. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit 15 Monaten und 6 Tagen deutlich weniger gestiegen.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtdauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren zeigt die nachfolgende Übersicht:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2019	15 Monate	13 Tage
2020	15 Monate	3 Tage
2021	13 Monate	11 Tage
2022	14 Monate	26 Tage
2023	15 Monate	6 Tage

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben: Durchschnittlich waren sie in 4 Monaten und 14 Tagen (2022: 4 Monate und 13 Tage) erledigt. Von den Beschwerdeverfahren konnten 52,44% innerhalb von 3 Monaten – gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht – und 67,71% innerhalb von 6 Monaten beendet werden.

3. Erstinstanzliche Verfahren

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 50 Abs. 1 VwGO in den dort genannten Fällen im ersten und letzten Rechtszug. Im Jahr 2023 sind insgesamt 92 Klagen und 31 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eingegangen, für die das Gericht erstinstanzlich zuständig ist. Die Verfahren betreffen insbesondere Infrastrukturvorhaben, Vereinsverbote und das Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, sind im Jahr 2023 52 und damit mehr als doppelt so viele Klagen wie im Vorjahr (2022: 23) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind 18 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren 5 Anträge mehr als im Jahr 2022 (13).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 14, im Schienenwegerecht 2, im Energieleitungsausbaurecht 25 und in Streitigkeiten nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz sind 11 Klagen eingegangen.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte betrug 10 Monate und 17 Tage und ist damit gegenüber den Vorjahren deutlich verkürzt worden. Die Entwicklung der durchschnittlichen Dauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

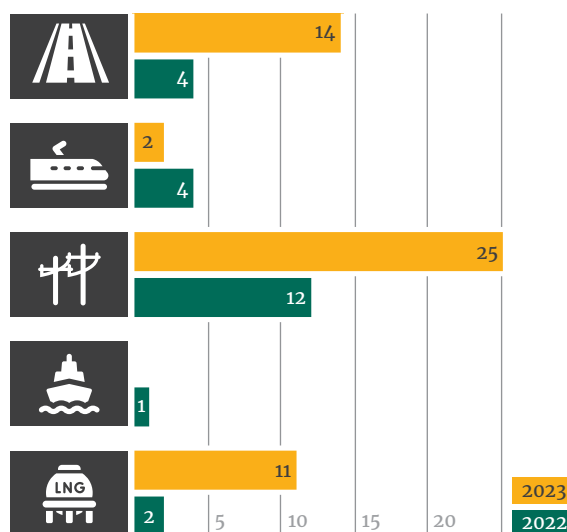
Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
2019	10 Monate	23 Tage
2020	9 Monate	16 Tage
2021	12 Monate	18 Tage
2022	12 Monate	18 Tage
2023	10 Monate	17 Tage

Vereinsverbotsverfahren

In den Vereinsverbotsverfahren, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, sind im Jahr 2023 15 und damit mehr Klagen als im Vorjahr (2022: 2) eingegangen. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren betrug 23 Monate und 2 Tage.

Verfahren zum Wirtschaftsverwaltungsrecht

In den Verfahren zum Wirtschaftsverwaltungsrecht/Energiesicherungsgesetz, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sind im Jahr 2023 3 Klagen eingegangen. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren betrug 7 Monate und 24 Tage.



Vergleich der Neueingänge bei erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, 2022/2023

Rechtsprechungsrückschau 2023

In der folgenden Zusammenstellung finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2023. Aus der Rechtsprechung der Revisionsenate wurden jeweils bis zu drei Entscheidungen

ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisionsenate. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Entscheidungen, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

1. Revisionsenat

Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugungsgewissheit auch bei der vom Gerichtshof der Europäischen Union im Zusammenhang mit einer Militärdienstverweigerung aufgestellten „starken Vermutung“	21
<i>BVerwG 1 C 22.21 u. a. – Urteile vom 19. Januar 2023</i>	
Keine Ausweisung eines noch nie in das Bundesgebiet eingereisten visumpflichtigen Ausländers	21
<i>BVerwG 1 C 6.22 – Urteil vom 25. Mai 2023</i>	
Rechtmäßigkeit des Betretens von Räumen in Flüchtlingsunterkünften	22
<i>BVerwG 1 C 10.22 – Urteil vom 15. Juni 2023</i>	

2. Revisionsenat

Fürsorgepflichtverletzung erfordert bei geltend gemachtem „Mobbing“ Gesamtschau von Einzelmaßnahmen	23
<i>BVerwG 2 C 6.21 – Urteil vom 28. März 2023</i>	
Weisung zur Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter mangels Beteiligung des Personalrats rechtswidrig	23
<i>BVerwG 2 C 2.22 – Urteil vom 22. Juni 2023</i>	
Beamtenrechtlicher Dienstunfallschutz erfasst grundsätzlich auch körperliche Angriffe von Kollegen	24
<i>BVerwG 2 C 3.22 – Urteil vom 13. Juli 2023</i>	

3. Revisionsenat

Fahrtenbuchanordnung – Verwertbarkeit einer Geschwindigkeitsmessung mit einem standardisierten Messverfahren	25
<i>BVerwG 3 C 14.21 – Urteil vom 2. Februar 2023</i>	
Pflicht zur Angabe von Gewicht und Stückzahl bei vorverpackten Süßwaren	26
<i>BVerwG 3 C 15.21 – Urteil vom 9. März 2023</i>	
Keine Erlaubnis für den Erwerb des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung	26
<i>BVerwG 3 C 8.22 – Urteil vom 7. November 2023</i>	

4. Revisionssenat

Rechtsschutzbedürfnis eines Umweltverbandes für einen Normenkontrollantrag gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Vorhabens	28
<i>BVerwG 4 CN 8.21 – Urteil vom 24. Januar 2023</i>	
Überplanung einer „Außenbereichsinsel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung	29
<i>BVerwG 4 CN 5.21 – Urteil vom 25. April 2023</i>	
(Keine) Überplanung von Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB	29
<i>BVerwG 4 CN 3.22 – Urteil vom 18. Juli 2023</i>	

5. Revisionssenat

Betreiben sozialer Medien (wie Facebook) kann mitbestimmungspflichtig sein	30
<i>BVerwG 5 P 16.21 – Beschluss vom 4. Mai 2023</i>	
Ausbildungsförderung trotz Nichtbestehens von bis zum 4. Fachsemester zu erbringenden Leistungsanforderungen	31
<i>BVerwG 5 C 6.21 – Urteil vom 3. März 2023</i>	
Berliner Obergrenze für monatliche Zuzahlungen der Eltern für die Betreuung in Kindertagesstätten unwirksam	32
<i>BVerwG 5 C 6.22 – Urteil vom 26. Oktober 2023</i>	

6. Revisionssenat

Verbot der Vereinigung „Ansaar International“	33
<i>BVerwG 6 A 3.21 – Urteil vom 21. August 2023</i>	
Verbote der „Bandidos“	33
<i>BVerwG 6 A 12.21 – Urteil vom 19. September 2023</i>	
Gesetzliche Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter zur Vorratsspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten unionsrechtswidrig	34
<i>BVerwG 6 C 6.22 und 6 C 7.22 – Urteile vom 14. August 2023</i>	

7. Revisionssenat

Keine Flugverbote für Ballonfahrten durch die Naturschutzbehörde	35
<i>BVerwG 7 CN 1.22 – Urteil vom 26. Januar 2023</i>	
Klage gegen den Neubau der Staustufe Obernau (Main) erfolglos	36
<i>BVerwG 7 A 7.22 – Urteil vom 25. Mai 2023</i>	
Keine Pflicht zur Umstellung des Betriebs einer LNG-Anbindungsleitung auf grünen Wasserstoff vor dem 31. Dezember 2043	36
<i>BVerwG 7 A 9.22 – Urteil vom 22. Juni 2023</i>	
Erster Abschnitt der Ostsee-Anbindungs-Leitung darf weiter gebaut werden	37
<i>BVerwG 7 VR 4.23 – Beschluss vom 12. September 2023</i>	
<i>BVerwG 7 VR 6.23 – Beschluss vom 15. September 2023</i>	

Zulässigkeit nachträglicher artenschutzrechtlicher Beschränkungen des Betriebs von Windenergieanlagen	38
<i>BVerwG 7 C 4.22 – Urteil vom 19. Dezember 2023</i>	
8. Revisionsssenat	
Rechtmäßige Anordnung der Treuhandverwaltung über Rosneft-Töchter	38
<i>BVerwG 8 A 2.22 – Urteil vom 14. März 2023</i>	
Keine anteilige Rückübertragung eines Grundstücks der Staatsoper Berlin	41
<i>BVerwG 8 C 1.22 und 8 C 2.22 – Urteile vom 29. März 2023</i>	
Rehabilitierung wegen Stasi-Zersetzungsmaßnahmen in West-Berlin?	41
<i>BVerwG 8 C 9.22 – Urteil vom 14. Dezember 2023</i>	
9. Revisionsssenat	
Verpackungssteuer in Tübingen	42
<i>BVerwG 9 CN 1.22 – Urteil vom 24. Mai 2023</i>	
Bewohnerparkgebühren in Freiburg im Breisgau	43
<i>BVerwG 9 CN 2.22 – Urteil vom 13. Juni 2023</i>	
10. Revisionsssenat	
Kein Anspruch auf Wiederbeschaffung von Unterlagen Helmut Kohls	44
<i>BVerwG 10 C 2.22 – Urteil vom 29. März 2023</i>	
Kein Anspruch auf Informationszugang zu Glückwunschschriften des Bundespräsidenten zum iranischen Nationalfeiertag	45
<i>BVerwG 10 C 4.22 – Urteil vom 9. November 2023</i>	
Kein Anspruch auf Entfernung von Kreuzen in Dienstgebäuden des Freistaats Bayern	45
<i>BVerwG 10 C 3.22 und 10 C 5.22 – Urteile vom 19. Dezember 2023</i>	
1. WD-Senat	
Neues Beurteilungssystem der Bundeswehr	46
<i>BVerwG 1 WB 60.22 – Beschluss vom 29. August 2023</i>	
Zusätzliche Personalentwicklungsbewertung?	47
<i>BVerwG 1 WB 64.22 – Beschluss vom 29. August 2023</i>	
Keine Leistungskontrolle bei Vertrauenspersonen	48
<i>BVerwG 1 WRB 2.22 – Beschluss vom 13. Juli 2023</i>	
2. WD-Senat	
Degradierung bei Verweigerung der Impfpflicht	48
<i>BVerwG 2 WD 5.23 – Urteil vom 21. September 2023</i>	
Duldungspflicht beinhaltet keine Einwilligungspflicht	49
<i>BVerwG 2 WNB 2.22 – Beschluss vom 3. Februar 2023</i>	
Verfassungstreuepflicht von Veteranen	49
<i>BVerwG 2 WD 11.22 – Urteil vom 14. Juni 2023</i>	
<i>BVerwG 2 WD 14.22 – Urteil vom 10. Mai 2023</i>	

Stichwortverzeichnis

zu der Rechtsprechungsrückschau 2023

Abfallrecht.....	42	Kindertagesstättenfinanzierung.....	32
Angriffe von Kollegen im Dienst	24	Klimaschutzgebot.....	36
Ansaar International e.V.	33	Kreuzerlass	45
Artenschutzrechtliche Anordnung	38	Lebensmittelinformationen	26
Ausbildungsförderung (BAföG).....	31	Leistungsnachweise („Scheine“)	31
Außenbereichsinsel	29	LNG-Anbindungsleitung	36, 37
Ausweisung.....	21	Luftfahrzeuge	35
Ballonfahrt	35	Militärdienstverweigerung.....	21
Bandidos Motorcycle Club	33	Mitbestimmungsrecht	30
beamtenrechtlicher Schadensersatz.....	23	Mobbing	23
Befehlsverweigerung	48	Nachfolgeorganisationen	33
beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB	29	Natrium-Pentobarbital.....	26
beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB	29	Notfallsanitäter	23
Betäubungsmittel.....	26	Parkgebührenverordnung	
Betretungsrecht in Flüchtlingsunterkunft	22	Baden-Württemberg.....	43
Beurteilungssystem der Bundeswehr.....	46	Patientenerklärung	49
Bewohnerparkgebühr	43	PCK-Raffinerie Schwedt/Oder	38
Bundesarchivgesetz	44	Personalentwicklungsbewertung	47
Chapter	33	präsidentieller Akt.....	45
COVID-19-Impfpflicht.....	48, 49	Rechtsschutzbedürfnis e. Umweltverbandes.....	28
Dienstgradherabsetzung.....	48	Repräsentationsaufgaben.....	45
Dienstunfallfürsorge.....	24	Republikflucht	41
Drittstaatsangehöriger.....	21	Restitutionsberechtigung	41
Duldungspflicht.....	49	Richtwerte.....	46
Einwegverpackung.....	42	Rosneft Deutschland GmbH.....	38
Elternbeitrag.....	32	RV Tag	32
Facebook-Nutzung durch Dienststelle	30	Selbsttötung.....	26
Fahrtenbuchanordnung.....	25	Soldatenbeteiligungsrecht.....	48
Familiennachzug.....	21	soziale Medien.....	30
Fledermausschutz	38	Staatsoper Berlin	41
Flüchtlingsschutz	21	Stasi-Zersetzungsmaßnahme.....	41
Flugverbot	35	Stauanlage Obernau (Main).....	36
Förderungshöchstdauer.....	31	Stufentarif	43
Fortbildung	23, 48	Suizidhilfe	26
Fürsorgepflichtverletzung d. Dienstherrn.....	23	Teilorganisation SKIP	33
Geschwindigkeitsmessung	25	Teilorganisation WWR.....	33
Gesetzesvorbehalt	46, 47	Telekommunikationsgesetz	34
Grundsatz religiös-weltanschaulicher		Telekommunikationsverkehrsdaten	34
Neutralität.....	45	Trägerpluralität	32
grüner Wasserstoff.....	36	Treuhandverwaltung.....	38
Helmut Kohl.....	44	Umweltprüfung	29
Informationsfreiheitsgesetz.....	44, 45	Umweltvereinigung.....	29
Informationszugangsantrag	44	Vereinsverbot.....	33

Verfassungstreuepflicht.....	49	Vorratsdatenspeicherung	34
Vermögensrechtliche Rückübertragung	41	Weisung zur Weiterqualifizierung.....	23
Verpackungssteuer	42	Weltanschauungsfreiheit.....	45
Vertrauensperson	48	Weltanschauungsgemeinschaft	45
verwaltungsrechtliche Rehabilitierung.....	41	Wiederholung v. Zwischenprüfungen	31
Verwertbarkeit v. Messdaten.....	25	Windenergieanlage.....	38
Vollstreckung d. Ausreisepflicht.....	22		



Rückschau 2023

1. Revisionsssenat

Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugungsgewissheit auch bei der vom Gerichtshof der Europäischen Union im Zusammenhang mit einer Militärdienstverweigerung aufgestellten „starken Vermutung“

Im Anschluss an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union spricht bei der Strafverfolgung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen würde, eine starke Vermutung dafür, dass die Verweigerung des Militärdienstes mit einem Verfolgungsgrund in Zusammenhang steht. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden und Gerichte, in Anbetracht sämtlicher in Rede stehender Umstände die Plausibilität dieser Verknüpfung zu prüfen. Dem genügt es nicht, wenn die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes auf einer diffusen Tatsachengrundlage und unter Unterschreitung des Regelbeweismaßes der vollen richterlichen Überzeugungsgewissheit bejaht werden.

Das Berufungsgericht hatte die beklagte Bundesrepublik Deutschland in einer Reihe von Verfahren verpflichtet, den in den Jahren 1986 bis 2002 geborenen Klägern, syrischen Staatsangehörigen, über den ihnen gewährten subsidiären Schutz hinausgehend den Flüchtlingsschutz zuzuerkennen. Den Klägern drohe Verfolgung aufgrund einer ihnen wegen ihrer Militärdienstentziehung vom syrischen Regime zugeschriebenen oppositionellen Haltung. Auch wenn die Bewertung der maßgeblichen Tatsachengrundlagen in Bezug auf die geforderte Konnexität zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund in gewissem Maße diffus bleibe und für eine vollständige gerichtliche Überzeugungsbildung eher nicht genügen dürfe, bestehe aber eine ausreichende Vermutung, dass die Bestrafung der Kläger (auch) aus politischen Gründen erfolge, weil sie als vermeintliche politische Gegner des Regimes diszipliniert werden sollten.

Der 1. Revisionsssenat hat die Berufungsurteile aufgehoben und die Verfahren an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Zwar erfasst § 3a Abs. 2 Nr. 5 des Asylgesetzes vorbehaltlich entgegenstehender Umstände des Einzelfalls auch die Verweigerung des Militärdienstes durch Antragsteller, die sich im militärdienstpflichtigen Alter befinden, zum Kreis derer gehören, die voraussichtlich dem Militärdienst unterliegen und bei denen beachtlich wahrscheinlich ist, dass sie zeitnah einberufen werden. Im Anschluss an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union spricht im Rahmen der Prüfung, ob eine Verknüpfung nach § 3a Abs. 3 des Asylgesetzes zwischen einem Verfolgungsgrund und einer Verfolgungshandlung vorliegt, eine starke Vermutung im Sinne eines tatsächlichen Erfahrungssatzes dafür, dass eine Militärdienstverweigerung unter den in § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG genannten Voraussetzungen mit einem Verfolgungsgrund in Zusammenhang steht. Ob eine solche Verknüpfung plausibel ist, steht aber unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Prüfung durch die nationalen Behörden und Gerichte in Anbetracht sämtlicher in Rede stehender Umstände. Die starke Vermutung rechtfertigt es daher nicht, vom Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugungsgewissheit abzuweichen.

BVerwG 1 C 22.21 u. a. – Urteile vom 19. Januar 2023

Keine Ausweisung eines noch nie in das Bundesgebiet eingereisten visumpflichtigen Ausländers

Ein visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger, der sich noch nie in Deutschland aufgehalten hat, kann auf der Grundlage der §§ 53 ff. AufenthG nicht ausgewiesen werden.

Der Kläger, ein irakischer Staatsangehöriger, der noch nie in das Bundesgebiet eingereist war, beantragte im Februar 2018 bei der deutschen Botschaft in Ankara ein Visum zum Zwecke des Familiennachzuges zu seiner in Deutschland lebenden deutschen Ehefrau. Im Rahmen der Identitätsprüfung wurde festgestellt, dass gegen ihn eine Interpol-Ausschreibung wegen des Verdachts der

Beteiligung an terroristischen Straftaten im Zusammenhang mit dem Bau einer Sprengfalle im Irak vorlag, woraufhin der Visumantrag abgelehnt wurde. Im März 2019 wies die Beklagte den Kläger auf der Grundlage der §§ 53 ff. AufenthG aus dem Bundesgebiet aus und verhängte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gegen ihn. Das Verwaltungsgericht hat diesen Bescheid aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat das erstinstanzliche Urteil im Berufungsverfahren geändert und die Klage abgewiesen. Obwohl sich der Kläger noch nie im Bundesgebiet aufgehalten habe, könne die Ausweisung auf die §§ 53 ff. AufenthG gestützt werden, weil er seine Einreise konkret beabsichtige und betreibe. Wegen der Verwirklichung besonders schwerwiegender Ausweisungsinteressen im Ausland sei es geboten, den Kläger durch die Ausweisung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot vom Bundesgebiet fernzuhalten. Das wegen der Verwirklichung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB) bestehende Ausweisungsinteresse überwiege das ebenfalls schwerwiegende Bleibeinteresse des Klägers wegen der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung wiederhergestellt. Der angefochtene Bescheid entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. Nach § 53 Abs. 1 AufenthG sind im Rahmen der Entscheidung über eine Ausweisung die Interessen an der Ausreise des Ausländers mit den Interessen an seinem weiteren Verbleib im Bundesgebiet abzuwägen. Daraus wird deutlich, dass eine Ausweisung an einen Aufenthalt des Ausländers im Inland anknüpft. Besteht hingegen bei einem noch nie eingereisten visumpflichtigen Ausländer ein Ausweisungsinteresse, ist dem nach der Konzeption des Aufenthaltsgesetzes in erster Linie im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung eines Visums Rechnung zu tragen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 AufenthG). Ob es in solchen Fällen darüber hinaus einer Möglichkeit bedarf, den Ausländer auszuweisen oder ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen, bleibt der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten.

BVerwG 1 C 6.22 – Urteil vom 25. Mai 2023

Rechtmäßigkeit des Betretens von Räumen in Flüchtlingsunterkünften

Das bloße Betreten des Zimmers einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge durch den Polizeivollzugsdienst zum Zweck der Überstellung eines ausreisepflichtigen Ausländers ist keine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG.

Der Kläger wandte sich gegen das Betreten seines Zimmers in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Ellwangen (Baden-Württemberg) durch den Polizeivollzugsdienst zur Nachtzeit anlässlich seiner Überstellung nach Italien im Juni 2018. Das Begehren, die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme feststellen zu lassen, ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Betreten des Zimmers als Teil einer spezialgesetzlich geregelten Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung ohne vorherige richterliche Durchsuchungsanordnung für zulässig erachtet. Bei dem Betreten habe es sich um keine Durchsuchung gehandelt. Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz ermächtige zum Betreten des Zimmers durch Polizeivollzugsbeamte auch zur Nachtzeit.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Bei dem vom Kläger bewohnten Zimmer in der LEA handelte es sich um eine Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG. Zu dem nächtlichen Betreten dieses Zimmers war der Polizeivollzugsdienst nach § 6 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes befugt. Da es nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz über das bloße Betreten des Zimmers hinaus zu keiner Durchsuchungshandlung im Sinne eines ziel- und zweckgerichteten Suchens nach etwas Verborgenen kam, bedurfte die Maßnahme keiner vorherigen richterlichen Durchsuchungsanordnung (Art. 13 Abs. 2 GG). Das Betreten des Zimmers war des Weiteren zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Art. 13 Abs. 7 GG erforderlich, weil es galt, den vollziehbar ausreisepflichtigen Kläger noch am selben Tag nach Italien zu überstellen.

BVerwG 1 C 10.22 – Urteil vom 15. Juni 2023

2. Revisionssenat

Fürsorgepflichtverletzung erfordert bei geltend gemachtem „Mobbing“ Gesamtschau von Einzelmaßnahmen

Ein Beamter kann Anspruch auf Schadensersatz gegen seinen Dienstherrn haben, wenn dieser seine Fürsorgepflicht dadurch verletzt, dass er ein systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren – insbesondere durch Vorgesetzte – zulässt. Ob dies der Fall ist, kann nur aufgrund einer Gesamtschau der in Rede stehenden Geschehnisse beurteilt werden.

Die Klägerin stand bis zu ihrer Versetzung im Jahr 2017 als Stadtverwaltungsoberrätin (Besoldungsgruppe A 14 LBesO) im Dienst der beklagten Gemeinde; sie war seit 2007 mit der Leitung des Fachbereichs „Bürgerdienste, Recht und Ordnung“ betraut. Nach seiner Wiederwahl vom Mai 2014 verfügte der Oberbürgermeister der Beklagten im Juli 2014 eine Neuorganisation des Verwaltungsaufbaus, die eine Reduzierung der Fachbereiche von vier auf drei zur Folge hatte. Die Klägerin wurde auf die neu gebildete „Stabsstelle Recht“ umgesetzt. Die dortige Verwendung entsprach nach einem später ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteil des Verwaltungsgerichts nicht dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Im Rahmen der Umsetzung wurde ihr ein Dienstzimmer im Dachgeschoss eines Seitentrakts des Rathauses zugewiesen. Aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bedenken gegen die ins Dachgeschoss führende „steile Treppe“ wies die Beklagte den betroffenen Bediensteten im Juni 2015 andere Dienstzimmer zu. Im Dezember 2015 stellte der Personalrat der Beklagten eine Pressemitteilung auf der Homepage ein, in der der Klägerin u. a. vorgeworfen wurde, sie habe sich „über Monate bei voller Besoldung als Chefjuristin der Verwaltung in ‚Krankheit‘“ geflüchtet. Die Klägerin sieht in diesen und weiteren Verhaltensweisen ein gezieltes Mobbing des Oberbürgermeisters, der ihr gegenüber auch offenbart habe, im Rahmen seines Wahlkampfes im Frühjahr 2014 das Vertrauen in ihre Person verloren zu haben.

Ihre auf Schadensersatz gerichtete Klage war vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich, wurde in der Berufungsinstanz indes abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Oberverwaltungsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Berufungsurteil verstößt gegen Bundesrecht, weil es von einem fehlerhaften rechtlichen Maßstab ausgeht. Die Besonderheit der als „Mobbing“ bezeichneten Rechtsverletzung liegt gerade darin, dass die Zusammenschau mehrerer Einzelakte zur Annahme einer Fürsorgepflichtverletzung führen kann, auch wenn die jeweiligen Einzelmaßnahmen für sich betrachtet nicht zu beanstanden oder jedenfalls nicht von ausreichender Intensität sind. Diesen Maßstab hat das Oberverwaltungsgericht nicht hinreichend beachtet und eine Gesamtschau der betrachteten Maßnahmen unterlassen. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht die Beweisangebote zur Aufklärung der Frage, ob dem Oberbürgermeister der Inhalt der Pressemitteilung des Personalrats vorab bekannt war, fehlerhaft abgelehnt.

BVerwG 2 C 6.21 – Urteil vom 28. März 2023

Weisung zur Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter mangels Beteiligung des Personalrats rechtswidrig

Beamte können durch Weisung des Dienstherrn zur Teilnahme an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung verpflichtet werden, sofern es sich um bloße Anpassungsfortbildungen handelt. Dabei muss gegebenenfalls ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei der Auswahl der Teilnehmer beachtet werden.

Der Kläger ist Hauptbrandmeister (Besoldungsgruppe A 9 HmbBesO) bei der Berufsfeuerwehr der Beklagten. Zu deren Aufgaben gehört unter anderem der Rettungsdienst. Aufgrund seiner Ausbildung als Rettungsassistent ist der Kläger – gemeinsam mit einem Rettungsassistenten – in der Vergangenheit in der Notfallrettung eingesetzt worden. Der Kläger nahm dabei die Aufgabe des Betreuers der Patienten wahr. Aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

sind seit Ende Juli 2017 bei der Notfallrettung Krankenkraftwagen mit Notfallsanitätern anstelle von Rettungsassistenten zu besetzen. Wegen des hierdurch gestiegenen Bedarfs an entsprechend qualifiziertem Personal erteilte die Beklagte dem Kläger im September 2018 die Weisung, ab Januar 2019 an einem fünfwöchigen Ergänzungslehrgang zum Notfallsanitäter und der anschließenden Ergänzungsprüfung teilzunehmen. Der Kläger nahm am Ergänzungslehrgang nicht teil. Widerspruch, Klage und Berufung gegen die ihm erteilten Weisungen sind ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision des Klägers die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Rechtswidrigkeit der Weisung festgestellt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Weisung ist zwar hinreichend bestimmt, allerdings ist die Beteiligung des Personalrats unterblieben. Der Personalrat hat nach dem einschlägigen Landesgesetz ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl von Teilnehmern an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung. Eine Auswahl hat auch stattgefunden, weil nicht sämtliche hierfür in Betracht kommenden Rettungsassistenten verpflichtet worden sind. Ungeachtet dessen konnte der Kläger als Rettungsassistent durch Weisung zur Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit dem Ziel der Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter verpflichtet werden. Denn der Kläger sollte hierdurch in die Lage versetzt werden, den gestiegenen Anforderungen an seinen Dienstposten weiterhin gerecht zu werden.

BVerwG 2 C 2.22 – Urteil vom 22. Juni 2023

Beamtenrechtlicher Dienstunfallschutz erfasst grundsätzlich auch körperliche Angriffe von Kollegen

Der Kontakt zu Kollegen während des Dienstes gehört grundsätzlich zur Ausübung des Dienstes, sodass hieraus resultierende Körperschäden von der Dienstunfallfürsorge des Dienstherrn umfasst sind. Anderes gilt aber etwa, wenn das schädigende Ereignis nach den Umständen des Einzelfalls in einem dienstfremden Zusammenhang steht, wenn sich der Geschädigte dienstpflichtwidrig verhalten, das schädigende Ereignis selbst

provoziert oder sich aktiv an einer „Rauferei“ beteiligt hat.

Zwischen dem Kläger – einem Beamten der Bundespolizei – und zwei seiner Kollegen kam es im Vorraum der Waffenkammer zu einem Handgemenge, nachdem der Kläger seinen Kollegen zugerufen hatte, dass sie auch Brüder sein könnten. Der Kläger erlitt eine Verstauchung des linken Kniegelenks, Haarrisse im Schienbeinzwischenhöcker und eine Eindrückungsfraktur der vierten Rippe; er war anschließend elf Wochen dienstunfähig. Die vom Kläger beantragte Anerkennung als Dienstunfall lehnte die Beklagte ab; die hiergegen gerichtete Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsermittlung zurückverwiesen. Zu Recht ist das Berufungsgericht zwar davon ausgegangen, dass maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Beurteilung allein das Verhalten des geschädigten Beamten ist. Darauf, ob der oder die Schädiger mit ihrem Verhalten einen dienstbezogenen Zweck verfolgt haben oder es ggf. sogar grundlos zu dem Geschehensablauf und der Auswahl des Geschädigten kam, kommt es nach dem Schutzzweck der Dienstunfallfürsorge nicht an. Auch in diesem Fall ist der Beamte dem Geschehen „in Ausübung des Dienstes“ ausgesetzt. Nicht hinreichend aufgeklärt hat das Berufungsgericht aber die Frage, welchen Bedeutungsgehalt der an sich harmlose Satz „Ihr könntet Brüder sein“ im konkreten Fall hatte und ob die Äußerung als provozierendes Verhalten bewertet werden muss. Anlass hierzu besteht insbesondere, weil der Kläger diesen Satz – nach dem vom Berufungsgericht nicht berücksichtigten Akteninhalt – nicht nur einmal, sondern wiederholt geäußert hat.

BVerwG 2 C 3.22 – Urteil vom 13. Juli 2023

3. Revisionssenat

Fahrtenbuchanordnung – Verwertbarkeit einer Geschwindigkeitsmessung mit einem standardisierten Messverfahren

Wendet sich der Adressat einer Fahrtenbuchanordnung gegen die Verwertbarkeit der Geschwindigkeitsmessung mit einem standardisierten Messverfahren, kann er sich nicht mit Erfolg auf die teilweise Verweigerung des Zugangs zu Rohmessdaten berufen, wenn er nicht seinerseits alles ihm Zumutbare unternommen hat, um diesen Zugang zu erhalten.

Der Kläger, gegen den die Anordnung ergangen war, ein Fahrtenbuch zu führen, begehrt nach deren Erledigung die Feststellung, dass die Anordnung rechtswidrig war. Im Dezember 2018 wurde auf der Bundesautobahn A8 mit einem mobilen Lasermessgerät des Typs VITRONIC Poliscan FM 1 gemessen, dass mit dem auf den Kläger zugelassenen Pkw die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 41 km/h (nach Toleranzabzug) überschritten wurde. Der Fahrer des Fahrzeugs konnte nicht festgestellt werden. Daraufhin gab der Beklagte dem Kläger unter Anordnung des Sofortvollzugs auf, für die Dauer von sechs Monaten ein Fahrtenbuch zu führen. Der Kläger kam der Anordnung nach. Seine nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage mit dem Antrag, die Rechtswidrigkeit der Anordnung festzustellen, hat er damit begründet, dass die Geschwindigkeitsmessung nicht verwertbar sei, da das Messgerät keine Rohmessdaten speichere. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Obergericht festgestellt, dass das Messgerät die Rohmessdaten gespeichert hatte. Der Kläger hat daraufhin geltend gemacht, diese Daten würden ihm von der Bußgeldstelle nicht vollständig zur Verfügung gestellt, obwohl das für eine effektive Rechtsverfolgung erforderlich sei. Das Obergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Behörden und Gerichte dürften auch bei der Entscheidung über eine Fahrtenbuchanordnung die Ergebnisse standardisierter Messverfahren zugrunde legen, solange der

Betroffene keine substantiierten Einwände gegen die Richtigkeit der Messung erhebe. Um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, deren Richtigkeit zu überprüfen, gebiete das Recht auf ein faires Verfahren, ihm Zugang zu Rohmessdaten zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse der Betroffene diesen Zugang aber rechtzeitig beantragt haben. Das sei hier nicht geschehen. Der Kläger habe seinen Antrag auf Zugang bei der Bußgeldstelle erst gestellt, als die Geltungsdauer der Fahrtenbuchanordnung bereits abgelaufen gewesen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Nach § 31a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) setzt eine Fahrtenbuchanordnung u. a. eine Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften voraus. Mit seinem Einwand, die Geschwindigkeitsmessung sei nicht verwertbar, da ihm nicht auch die Rohmessdaten Dritter zur Überprüfung der Messung zur Verfügung gestellt worden seien, hatte der Kläger keinen Erfolg. Allerdings stand die Annahme des Berufungsgerichts, der Betroffene müsse den Zugang zu solchen Daten vor Ablauf der Geltungsdauer der Fahrtenbuchanordnung beantragt haben, nicht im Einklang mit Bundesrecht. Eine solche zeitliche Grenze lässt sich den maßgeblichen bundesrechtlichen Regelungen nicht entnehmen. Doch stellte sich das Berufungsurteil aus anderen Gründen als richtig dar. Konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler hatte der Kläger nicht – wie erforderlich – aufgezeigt. Ist bei einer Geschwindigkeitsmessung ein standardisiertes Messverfahren zum Einsatz gekommen, folgt aus dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 20 Abs. 3 GG) zwar im Grundsatz ein Anspruch auch des von einer Fahrtenbuchanordnung Betroffenen auf Zugang zu bei der Bußgeldstelle vorhandenen Daten. Es obliegt jedoch ihm, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um seinen Zugangsanspruch geltend zu machen und durchzusetzen. Nur wenn er das getan hat, kann es ein Gebot des fairen Verfahrens sein, ihm nicht die Möglichkeit zu nehmen, auf der Grundlage der begehrten Informationen konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorzutragen. Der Kläger hat nicht alles ihm Zumutbare getan, um an die gewünschten Daten zu gelangen.

Die Bußgeldstelle hat ihm u. a. die seinen Pkw betreffenden Rohmessdaten zur Verfügung gestellt, nicht aber – wie beantragt – zusätzlich die Rohmessdaten der gesamten Messreihe, also nicht auch die Daten zu anderen Verkehrsteilnehmern und die Statistikdatei. Rechtliche Schritte, um den behaupteten umfassenden Zugangsanspruch gegenüber der Bußgeldstelle durchzusetzen, hat er nicht unternommen.

BVerwG 3 C 14.21 – Urteil vom 2. Februar 2023

Pflicht zur Angabe von Gewicht und Stückzahl bei vorverpackten Süßwaren

Auf der zum Verkauf bestimmten Verpackung eines Lebensmittels, in der sich mehrere Einzelpackungen befinden, müssen nach der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) auch dann sowohl das Füllgewicht als auch die Anzahl der enthaltenen Einzelpackungen angegeben werden, wenn es sich bei den Einzelpackungen um kleinteilige Einzelstücke – wie etwa einzeln umwickelte Bonbons – handelt.

Die Klägerin bringt die von ihr hergestellten Bonbons und Schokoladen-Spezialitäten unter anderem in Beuteln in den Verkehr, in denen sich mehrere einzeln mit Bonbonpapier umwickelte oder auf ähnliche Weise umhüllte Stücke befinden. Bei einer amtlichen Kontrolle stellte das Landesamt für Mess- und Eichwesen des beklagten Landes Rheinland-Pfalz fest, dass auf mehreren der auf diese Weise im Handel angebotenen Produkte zwar das Gesamtgewicht der Süßigkeiten angegeben war, nicht hingegen die Zahl der enthaltenen Stücke. Es bemängelte das Fehlen der Angabe und leitete gegen einen Mitarbeiter der Klägerin ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Die Klägerin wandte sich daraufhin an das Verwaltungsgericht mit dem Antrag festzustellen, dass sie nicht gegen die maßgeblichen Regelungen der LMIV verstoße, wenn sie bestimmte Produkte ihres Sortiments ohne Angabe der Zahl der enthaltenen Stücke in den Handel bringe. Die Klage blieb erfolglos; die hiergegen eingelegte Berufung wies das Oberverwaltungsgericht zurück.

Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Nach Art. 23 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anhang IX Nr. 4 LMIV sind auf einer Vorverpackung, die aus zwei oder mehr Einzelpackungen besteht, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind, die Gesamtnettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen anzugeben. Die Produkte der Klägerin unterfallen dieser Vorschrift. Für ihre Annahme, die Vorschrift sei auf Vorverpackungen nicht anzuwenden, die kleinere, einzeln verpackte Stücke enthalten, findet sich im maßgeblichen Unionsrecht kein Anhaltspunkt. Die Pflicht zur Angabe der Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Stücke greift nicht unverhältnismäßig in die Grundrechte der Lebensmittelunternehmer ein. Die Angabe hat für die Verbraucherinnen und Verbraucher einen zusätzlichen Informationswert und fördert den durch die LMIV verfolgten Zweck, sie bei ihrer Kaufentscheidung in die Lage zu versetzen, das für ihre Bedürfnisse passende Lebensmittel auszuwählen. Durch diese Pflicht werden die Lebensmittelunternehmer nicht unangemessen belastet. Insbesondere ist es ihnen nach den zugrunde zu legenden Feststellungen des Berufungsgerichts auch angesichts produktionsbedingter Schwankungen des Gewichts der Einzelstücke möglich, Gesamtgewicht und Stückzahl so anzugeben, dass sie nicht gegen die Vorschriften über die maximal zulässigen Füllmengenabweichungen verstoßen.

BVerwG 3 C 15.21 – Urteil vom 9. März 2023

Keine Erlaubnis für den Erwerb des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung

Die im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) vorgesehene Versagung einer Erlaubnis für den Erwerb von Natrium-Pentobarbital zur Selbsttötung ist angesichts der Möglichkeiten, das eigene Leben medizinisch begleitet mit anderen Mitteln zu beenden, mit dem durch das Grundgesetz geschützten Recht auf selbstbestimmtes Sterben vereinbar.

Die Kläger leiden an schweren Erkrankungen. Ihre Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den Erwerb von Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung lehnte das Bundesinstitut für

Arzneimittel und Medizinprodukte ab. Die dagegen gerichteten Klagen hatten in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat im Einklang mit Bundesrecht entschieden, dass die beantragte Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG zu versagen ist. Der Erwerb von Natrium-Pentobarbital zur Selbsttötung ist grundsätzlich nicht mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Medizinische Versorgung im Sinne der Vorschrift meint die Anwendung eines Betäubungsmittels zur Heilung oder Linderung von Krankheiten oder krankhaften Beschwerden. Eine solche therapeutische Zielrichtung hat die Beendigung des eigenen Lebens grundsätzlich nicht.

Die Versagung der Erlaubnis verletzt die Kläger nicht in ihren Grundrechten. Zwar greift der Erlaubnisvorbehalt für den Erwerb von Betäubungsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) in Verbindung mit der zwingenden Versagung einer solchen Erlaubnis für den Erwerb zum Zweck der Selbsttötung (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG) in das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete Recht des Einzelnen ein, selbstbestimmt die Entscheidung zu treffen, sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt zu beenden. Dieses Recht ist, wie das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 26. Februar 2020 (2 BvR 2347/15 u. a.) entschieden hat, nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt und bedarf keiner Begründung oder Rechtfertigung. Im Ausgangspunkt geschützt ist damit nicht nur die Freiheit des Einzelnen, selbstbestimmt zu entscheiden, ob er sein Leben beenden möchte, sondern auch, wann und wie das geschehen soll. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG schränkt diese Freiheit ein. Menschen, die freiverantwortlich entschieden haben, sich mithilfe von Natrium-Pentobarbital töten zu wollen, können ihren Entschluss ohne Zugang zu diesem Betäubungsmittel nicht in der gewünschten Weise umsetzen.

Der Grundrechtseingriff ist aber gerechtfertigt. Das Betäubungsmittelgesetz verfolgt mit dem generellen Verbot, Betäubungsmittel zum Zweck der Selbsttötung zu erwerben, u. a. das legitime Ziel, Miss- und Fehlgebrauch von tödlich wirkenden Betäubungsmitteln zu verhindern. Die Verbotsregelung ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Sie ist auch angemessen, weil der mit ihr verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Grundrechtseingriffs stehen; für Menschen, die selbstbestimmt entschieden haben, ihr Leben beenden zu wollen, gibt es andere zumutbare Möglichkeiten zur Verwirklichung ihres Sterbewunsches.

Nach den für das Revisionsverfahren verbindlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts besteht für Sterbewillige die realistische Möglichkeit, über eine Ärztin oder einen Arzt Zugang zu (verschreibungspflichtigen) Arzneimitteln zu erhalten, mit denen eine Selbsttötung durchgeführt werden kann. Diese Alternativen sind für die Sterbewilligen mit Belastungen verbunden. Sie müssen eine ärztliche Person finden, die bereit ist, die notwendige pharmakologische und medizinische Unterstützung zu leisten. Sie können sich bei der Suche allerdings helfen lassen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 26. Februar 2020 das in § 217 StGB normierte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung für nichtig erklärt hat, haben – wie das Oberverwaltungsgericht festgestellt hat – mehrere Organisationen die Vermittlung von zur Suizidhilfe bereiten Ärzten wiederaufgenommen. Erschwernisse für die Sterbewilligen ergeben sich außerdem bei der oralen Anwendung der Arzneimittel, weil eine größere Menge eingenommen werden muss als bei der Lebensbeendigung mit Natrium-Pentobarbital. Das kann für Sterbewillige mit Schluckbeschwerden schwierig sein und erhöht das Risiko von Komplikationen. Es besteht auch die Möglichkeit, ein Arzneimittel intravenös einzusetzen, das hinsichtlich Wirkweise und Risiken keine wesentlichen Unterschiede zu Natrium-Pentobarbital aufweist. Das erfordert aber eine fachkundige medizinische Begleitung und belastet damit Sterbewillige, die – wie die Kläger – eine solche Begleitung nicht

wünschen. Diesen Belastungen der Sterbewilligen stehen wichtige Gemeinwohlbelange gegenüber, die durch die Nichteröffnung des Zugangs zu Natrium-Pentobarbital geschützt werden. Die Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung durch Miss- oder Fehlgebrauch des Mittels sind angesichts seiner tödlichen Wirkung und der einfachen Anwendbarkeit besonders groß und wiegen schwer. Diese besonderen Gefahren sind die Kehrseite der dargelegten Vorzüge des Mittels für die Sterbewilligen.

In der Abwägung stehen die mit dem fehlenden Zugang zu Natrium-Pentobarbital verbundenen Belastungen für Sterbewillige, die selbstbestimmt entschieden haben, ihr Leben beenden zu wollen, nicht außer Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz. Dem Gesetzgeber kommt bei der Gewichtung der Gefahren des Betäubungsmittelverkehrs und der Ausgestaltung des Schutzkonzepts zur Verhinderung von Miss- und Fehlgebrauch ein Spielraum zu. Dessen Grenzen sind mit dem Verbot des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital zur Selbsttötung nicht überschritten. Die Einschränkung der Selbstbestimmung bei der Wahl des Mittels hat zwar Gewicht; es geht um die Gestaltung des eigenen Lebensendes. Die Gefahren, die durch den Erwerb von Natrium-Pentobarbital und die Aufbewahrung des Mittels durch die Sterbewilligen entstehen können, sind jedoch groß. Angesichts dieser Gefahren und der bestehenden Alternativen zum Einsatz des gewünschten Mittels ist es nicht zu beanstanden, dass das Gesetz seinen Erwerb zum Zwecke der Selbsttötung nicht zulässt.

Schließlich ergibt sich ein Anspruch auf die beantragte Erwerbserlaubnis auch nicht ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt einer extremen Notlage im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 (BVerwG 3 C 19.15). Die Voraussetzungen einer solchen Notlage liegen bei den Klägern schon deshalb nicht vor, weil eine zumutbare Alternative zur Selbsttötung mit Natrium-Pentobarbital nach den verbindlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts auch für sie besteht. Sollte für einen der Kläger aufgrund seiner krankheitsbedingten Schluckbeschwerden nur ein intravenös anwendbares Arzneimittel in

Betracht kommen, ergibt sich nichts Anderes. Das Oberverwaltungsgericht hat dargelegt, dass dieser vom Schultergürtel abwärts gelähmte Kläger das Mittel mithilfe eines Infusionsautomaten anwenden könnte, den er selbst steuert.

BVerwG 3 C 8.22 – Urteil vom 7. November 2023

4. Revisions Senat

Rechtsschutzbedürfnis eines Umweltverbandes für einen Normenkontrollantrag gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Vorhabens

Ein Umweltverband wandte sich gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Vorhaben „Therme, Freizeitbad und Eissporthalle“. Die Vorinstanz lehnte den Normenkontrollantrag als unzulässig ab. Das Vorhaben sei inzwischen nahezu fertiggestellt. Es fehle daher am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis.

Die Revision des Umweltverbandes hatte Erfolg und führte zur Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an den Verwaltungsgerichtshof. Zwar ist auch für den Normenkontrollantrag eines Umweltverbandes ein Rechtsschutzbedürfnis zu fordern. Dieses ist aber bei einer wie hier nach § 2 Abs. 1 UmwRG bestehenden Antragsbefugnis grundsätzlich gegeben. Es entfällt auch nicht ausnahmsweise deshalb, weil das Vorhaben zwischenzeitlich fertiggestellt und in Betrieb genommen worden ist. Sollte der Normenkontrollantrag erfolgreich sein, besteht die Möglichkeit einer erneuten Bauleitplanung. Auf eine solche Neuplanung kann ein Umweltverband wegen seiner ihm durch geltendes Recht eingeräumten besonderen Stellung hinwirken. Die Neuplanung kann zu einer Verbesserung des Umweltschutzes beitragen. Für sie können die Erkenntnisse aus dem Normenkontrollverfahren nutzbar gemacht werden. Eine Entscheidung in der Sache ist daher nicht nutzlos.

BVerwG 4 CN 8.21 – Urteil vom 24. Januar 2023

Überplanung einer „Außenbereichsinsel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung

Im Zentrum des Falles stand die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Freifläche in der Ortslage in einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) einbezogen werden darf.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin zweier Grundstücke im Gebiet der Antragsgegnerin. Das kleinere Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Das benachbarte Grundstück ist unbebaut und im geltenden Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Dieses Grundstück bildet nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts einen Außenbereich im Innenbereich (sog. Außenbereichsinsel). Zusammen mit weiteren teilweise bereits im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, teilweise im unbeplanten Innenbereich liegenden Grundstücken wurden die Grundstücke der Antragstellerin im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB überplant. Während für das kleinere Grundstück ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist, wird das große Grundstück als private Grünfläche (Gartenanlage, Gartenland, Streuobstwiese) festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht lehnte den Normenkontrollantrag ab: Die „Außenbereichsinsel“ liege innerhalb des Siedlungsbereichs und habe angesichts ihrer vergleichsweise geringen Ausdehnung und der sie von allen Seiten umgebenden gewichtigen Bebauung in einen Bebauungsplan der Innenentwicklung einbezogen werden können. Eine Überplanung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil dieser Bereich gerade als Freifläche erhalten bleibe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Der räumliche Anwendungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung ist innerhalb der Ortslage für Freiflächen nur dann eröffnet, wenn sie Teil des Siedlungsbereichs sind. Diese Zuordnung richtet sich nicht nach der auf die Zulassung einzelner Vorhaben bezogenen Abgrenzung von Innen- und Außenbereich. Vielmehr ist eine wertende Betrachtung

nach der Verkehrsauffassung unter Beachtung siedlungsstruktureller Gegebenheiten geboten. Hierfür können unter anderem die absolute und relative Größe der Fläche, ihre bisherige – auch nachwirkende – Nutzung, die Lage im Plangebiet und der Funktionszusammenhang mit der angrenzenden Bebauung von Bedeutung sein. Der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens steht nicht entgegen, dass die unbebaute Fläche als private Grünfläche festgesetzt ist. Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts sieht der Bebauungsplan für das insoweit maßgebliche Plangebiet eine bauliche Nachverdichtung vor. Im Übrigen zielt die Innenentwicklung nach § 13a BauGB nicht allein auf die Schaffung von zusätzlichem Baurecht. Sie darf auch eine qualitative Entwicklung durch die Festsetzung von Grünflächen, etwa aus stadtklimatischen Gründen, fördern.

BVerwG 4 CN 5.21 – Urteil vom 25. April 2023

(Keine) Überplanung von Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Im Unterschied zu dem vorstehend geschilderten Fall ging es hier um die Überplanung von Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs. Der Antragsteller, eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung, wandte sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin. Dieser setzt für ein ca. 3 ha großes Gebiet am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich ein (eingeschränktes) allgemeines Wohngebiet fest. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof lehnte den Normenkontrollantrag als unbegründet ab. Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens begegne keinen Bedenken. § 13b BauGB sei mit der SUP-Richtlinie vereinbar, seine Tatbestandsvoraussetzungen lägen vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Der Plan leidet an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Er ist zu Unrecht im beschleunigten

Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB erlassen worden. Die Vorschrift verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der SUP-RL. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL verlangt eine Umweltprüfung für alle Pläne nach den Absätzen 2 bis 4, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedstaaten für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze (Art. 3 Abs. 5 SUP-RL). Der nationale Gesetzgeber hat sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese muss nach der Rechtsprechung des zur Auslegung des Unionsrechts berufenen Europäischen Gerichtshofs gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber darf sich folglich nicht mit einer typisierenden Betrachtungsweise oder Pauschalierung begnügen.

Diesem eindeutigen und strengen Maßstab wird § 13b Satz 1 BauGB nicht gerecht. Anders als bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, die der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs entgegenwirken sollen, erlaubt § 13b BauGB gerade die Überplanung solcher Flächen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB – Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil – sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen. Das gilt schon wegen der ganz unterschiedlichen bisherigen Nutzung der potenziell betroffenen Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

§ 13b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Die Antragsgegnerin hätte somit nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchführen sowie einen Umweltbericht erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beifügen müssen. Dieser beachtliche, vom Antragsteller fristgerecht (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) gerügte, Verfahrensmangel hat die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

BVerwG 4 CN 3.22 – Urteil vom 18. Juli 2023

5. Revisionsssenat

Betreiben sozialer Medien (wie Facebook) kann mitbestimmungspflichtig sein

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund betrieb auf Facebook und anderen sog. sozialen Medien eigene Seiten und Kanäle. Auf diesen konnten externe Nutzer zwar keine eigenen Beiträge zu von ihnen selbst gewählten Themen einstellen. Sie konnten die von der DRV Bund eingestellten Beiträge jedoch kommentieren und dabei auch das Verhalten oder die Leistung einzelner Beschäftigter ansprechen. Die Kommentarfunktion konnte nicht deaktiviert, die Kommentarbeiträge von der DRV Bund aber auch nicht automatisiert ausgewertet werden. Das Oberverwaltungsgericht verneinte das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts. Die sozialen Medien seien auch im Hinblick auf die Kommentarfunktion keine technischen Überwachungseinrichtungen, weil diese eine selbstständige (Überwachungs-)Leistung erbringen müssten, die hier mangels automatisierter Datenerhebung oder -auswertung nicht vorliege. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem nicht gefolgt, sondern hat den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache an dieses zur Nachholung erforderlicher tatsächlicher Feststellungen zurückverwiesen. Das Betreiben der in Rede stehenden sozialen Medien könne wegen der mit der Kommentarfunktion gebotenen Möglichkeit, sich auch über Verhalten und Leistung einzelner Beschäftigter zu äußern, wegen des hierdurch entstehenden Überwachungsdrucks eine der Überwachung der Beschäftigten zu dienen bestimmte technische Einrichtung im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes (§ 75 Abs. 3 Nr. 17 des Bundespersonalvertretungsgesetzes – BPersVG – alter Fassung bzw. § 80 Abs. 1 Nr. 21 BPersVG neuer Fassung) sein. Insofern komme es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf die subjektiven Absichten der Dienststellenleitung, sondern ausschließlich auf die objektive Überwachungseignung an, die bereits bei Speicherung auch manuell eingegebener Daten unabhängig davon gegeben sei, ob eine etwaige Auswertung ebenfalls manuell oder

automatisiert erfolge. Es sei allerdings im Unterschied zu den bisher entschiedenen Fallgestaltungen, in denen die Beschäftigten selbst die sie betreffenden Daten manuell eingegeben hätten, völlig ungewiss, ob durch den Betrieb des sozialen Mediums mit Kommentarfunktion in so beachtlichem Umfang Nutzerkommentare über das Verhalten oder die Leistung von Beschäftigten zu erwarten seien oder im Verlaufe des Betriebs tatsächlich eingestellt würden, dass durch deren Speicherung und etwaige Auswertung durch die Dienststellenleitung ein Überwachungsdruck für die Beschäftigten erzeugt werden könne. Von der Dienststelle verantwortete Auftritte in den sozialen Medien unterlägen daher der Mitbestimmung, wenn eine objektive Bewertung ihrer Konzeption eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür ergäbe, dass Dritte verhaltens- oder leistungsbezogene Kommentare zu einzelnen Beschäftigten verfassten. Das sei beispielsweise dann anzunehmen, wenn die Dienststelle selbst im Rahmen der Personalgewinnung über konkrete Beschäftigte und deren Tätigkeitsfeld berichte, hierdurch den Blick des Publikums auf das dienstliche Verhalten und die Leistung von Beschäftigten lenke und deshalb auch hierauf bezogene Nutzerkommentare erwartet werden könnten. Eine andere Beurteilung sei etwa geboten, wenn die Dienststelle in sozialen Medien ohne Bezüge zu bestimmten Beschäftigten sachbezogen in allgemeiner Form lediglich über Aufgaben oder etwa in Form von Pressemitteilungen über die Tätigkeit der Dienststelle informiere. Zur Klärung der Frage, ob ein (anfänglich nicht mitbestimmungspflichtiger) konkreter Auftritt der Dienststelle in sozialen Medien im Laufe der Zeit mitbestimmungspflichtig geworden sei, sei zu prüfen, ob im Folgezeitraum tatsächliche, eine Mitbestimmungspflicht begründende Änderungen eingetreten seien. Diese könnten sich aus einer Änderung der Konzeption oder einer entgegen der Ursprungsprognose nennenswerten Zahl verhaltens- oder leistungsbezogener Nutzerkommentare ergeben. Schließlich sei zu berücksichtigen, ob aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Betrachters das Entstehen eines Überwachungsdrucks deshalb nicht anzunehmen sei, weil die Dienststellenleitung derartige Kommentare für die Beschäftigten erkennbar ohne vorherige Auswertung schnellstmöglich lösche.

BVerwG 5 P 16.21 – Beschluss vom 4. Mai 2023

Ausbildungsförderung trotz Nichtbestehens von bis zum 4. Fachsemester zu erbringenden Leistungsanforderungen

Studierenden, die den für weitere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) über das 4. Fachsemester hinaus erforderlichen Nachweis über den üblichen Leistungsstand nicht erbringen, können ausnahmsweise dennoch Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, wenn das Nichtbestehen von Leistungsanforderungen erstmals zu einer aus studienorganisatorischen Gründen zwingenden Wiederholung von Semestern führt.

Nachdem die Klägerin, Studentin der Pharmazie, den erforderlichen Nachweis über die Erbringung der üblichen Studienleistungen („Scheine“) bis zum Abschluss des 4. Fachsemesters nicht vorlegen konnte, beantragte sie beim beklagten Studierendenwerk vergeblich die Fortsetzung der Förderung. Die von ihr erhobene Klage auf Weiterförderung im 5. und 6. Fachsemester hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Die Sprungrevision der Klägerin zum Bundesverwaltungsgericht hatte Erfolg. Zwar ist die Weitergewährung von Ausbildungsförderung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn Studierende eine Zwischenprüfung nicht bestehen oder – wie hier – die bis zum 4. Fachsemester üblichen Leistungen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG) nicht erbringen. Ausnahmsweise ist aber die Frist zur Vorlage der Leistungsnachweise zu verlängern und weiter Ausbildungsförderung zu gewähren, wenn voraussichtlich eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer zu bewilligen sein wird (§ 48 Abs. 2, § 15 Abs. 3 BAföG). Dies ist nach dem Gesetz jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein schwerwiegender Grund für die Überschreitung vorliegt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG). Ein solcher Grund ist schon von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere dann angenommen worden, wenn Studierende erstmals eine Zwischenprüfung nicht bestehen und deshalb an der planmäßigen Fortsetzung des Studiums gehindert sind. Sie sollen im Falle des Nichtbestehens der bis zum 4. Fachsemester erforderlichen Leistungsanforderungen, das zu einer erstmaligen Verzögerung des Studiums führt, eine zweite Chance erhalten, den Leistungsrückstand in

angemessener Zeit durch Ablegung der entsprechenden Prüfungen aufzuholen. Diese gesetzliche Wertung greift auch dann, wenn die Nichterbringung sonstiger Leistungsnachweise dazu führt, dass eine planmäßige Fortsetzung des Studiums in einem höheren Semester nicht möglich ist, weil zunächst nicht bestandene Studienleistungen wiederholt werden müssen. Dabei kommt es entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht darauf an, ob nur ein Leistungsversagen für die Verzögerung ursächlich ist oder ob mehrere nicht bestandene Leistungsnachweise im Zusammenwirken diese Folge auslösen. Entscheidend ist allein, ob es Studierenden aus studienorganisatorischen Gründen erstmalig objektiv unmöglich ist, die fehlenden Leistungen ohne eine sich auf die Förderungshöchstdauer auswirkende Verzögerung des Studiums zu erbringen.

BVerwG 5 C 6.21 – Urteil vom 3. März 2023

Berliner Obergrenze für monatliche Zuzahlungen der Eltern für die Betreuung in Kindertagesstätten unwirksam

Die in Berlin für zusätzliche Leistungen freier Träger von Kindertagesstätten geltende strikte Obergrenze für monatliche Zuzahlungen der Eltern ist mit dem Anspruch der freien Jugendhilfeträger auf gleichheitsgerechte Beteiligung am staatlichen System der Kindertagesstättenfinanzierung unvereinbar (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – GG – in Verbindung mit den §§ 3 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII).

Die Klägerin ist als Trägerin der freien Jugendhilfe anerkannt und betreibt in Berlin unter anderem drei Kindertagesstätten mit ca. 400 Betreuungsplätzen. Ihr Konzept sieht nach ihren Angaben eine bilinguale frühkindliche bzw. vorschulische Bildung sowie einen höheren Personalschlüssel vor, die einen höheren Aufwand bedingen, als er in anderen Kindertagesstätten üblich sei. Diesen höheren Finanzbedarf hat die Klägerin durch Zuzahlungen der Eltern gedeckt. Seit 2018 ist in Anlage 10 Abs. 6 der Berliner Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) vorgesehen, dass freie Träger mit den Eltern nur noch

Zuzahlungen von maximal 90 Euro pro Kind und Monat inklusive 30 Euro für Frühstück und Vesper vereinbaren dürfen. Nachdem die Klägerin dieser Regelung nicht nachgekommen war, kürzte das beklagte Land die ihr zustehende monatliche Betriebskostenerstattung für die erbrachten Betreuungsleistungen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte anders als in den Vorinstanzen vor dem Bundesverwaltungsgericht Erfolg. Vorrangiger bundesrechtlicher Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der Finanzierungssysteme der Länder im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist, wie das Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahr 2010 entschieden hat, der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Trägerpluralität (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) zu beachten. Danach darf bei der Ausgestaltung der Förderung grundsätzlich nicht nach Wertorientierungen oder Inhalten, Methoden und Arbeitsformen der freien Träger differenziert werden. Diese sind vielmehr wegen der ihnen gewährleisteten Autonomie (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) befugt, in ihrem pädagogischen Leistungsangebot auch über das hinauszugehen, was Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere freie Träger für erforderlich halten. Dies schließt das Recht ein, die hierfür notwendigen und nicht durch die öffentliche Förderung abgedeckten Mittel durch Zuzahlungen von Seiten der Eltern zu erheben, wenn ein deren Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) entsprechender Bedarf besteht. Die in der RV Tag, die das Bundesverwaltungsgericht als untergesetzliche Rechtsnorm (Normvertrag) eingeordnet hat, vorgesehene strikte Zuzahlungsbegrenzung hält den vor diesem Hintergrund erforderlichen strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand. Sie verfolgt zwar einen legitimen Zweck. Denn sie soll der Absicherung der in Berlin eingeführten (weitgehenden) Elternbeitragsfreiheit dienen und zur Verwirklichung von Chancengleichheit bei der Inanspruchnahme von Tagesstättenplätzen die ökonomischen Zugangsschwellen möglichst niedrig halten. Zur Erreichung dieses Zwecks ist sie auch geeignet und erforderlich. Die Regelung erweist sich allerdings als unangemessen, weil sie das vom Bundesgesetzgeber mit einem hohen Rang versehene Rechtsgut der Trägerpluralität bei Überschreiten

der Zuzahlungshöchstgrenze ausnahmslos zurücktreten lässt. Sie berücksichtigt nicht, ob der jeweilige Träger zur Verwirklichung seiner gewählten pädagogischen Zielsetzung zwingend auf eigene Einnahmen angewiesen ist, die er durch Zuzahlungen decken will.

BVerwG 5 C 6.22 – Urteil vom 26. Oktober 2023

6. Revisions Senat

Verbot der Vereinigung „Ansaar International“

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage der vom Bundesministerium des Innern (BMI) am 22. März 2021 verbotenen Vereinigung Ansaar International e.V. abgewiesen. Dieser Verein ist weltweit als islamische Hilfsorganisation tätig. Mit der genannten Verfügung verbot das BMI den Kläger mitsamt acht Teilorganisationen, weil er mit seinen Zwecken und Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufe und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung richte.

Der Kläger, der seit seiner Gründung im Jahre 2012 bis zum Erlass der Verbotsverfügung weit über 30 Millionen Euro an Spendengeldern vereinnahmt hat, erfüllt sämtliche Verbotsgründe des Art. 9 Abs. 2 GG. Zu diesem Ergebnis ist das Gericht nach fünftägiger Verhandlungsdauer einschließlich einer umfangreichen Beweisaufnahme gelangt.

Die Tätigkeit des Vereins lief den Strafgesetzen zuwider, weil er terroristische Vereinigungen unterstützt hat. Das ist beim Kläger der Fall, da er mit seinen Hilfslieferungen sowohl al Nusra (bzw. HTS) in Syrien als auch – mithilfe seiner Teilorganisation SKIB – die Al Shabab in Somalia unterstützt hat. Bei dem Kläger fehlen die bei humanitären Hilfsaktionen in terroristisch kontrollierten Krisengebieten notwendige Neutralität und Unparteilichkeit der Hilfeleistungen, denn er hat sich mit den Zielen der dort herrschenden Terrororganisation identifiziert. In Bezug auf den Gazastreifen hat zwar nicht der Kläger selbst, aber die von 2016 bis März 2019 als seine Teilorganisation

anzusehende Vereinigung WWR mit ihren dortigen Projekten den Verbotsgrund der Strafgesetzwidrigkeit erfüllt. Deren Verhalten muss er sich in dem genannten Zeitraum zurechnen lassen.

Die Aktivitäten des Klägers erfüllen zugleich den Verbotsgrund des Sichrichtens gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Dieser Verbotsgrund ist darüber hinaus gegeben, weil der Kläger eine auf die Errichtung eines Gottesstaats und die Einführung der Scharia – notfalls auch mittels Gewalt – gerichtete Missionierungstätigkeit ausgeübt hat. Ziel der von ihm unterstützten Akademie in Bursa (Türkei) ist es, Prediger in einem fundamentalistisch-islamistischen Sinne auszubilden, die als Multiplikatoren in ihre Heimatländer zurückkehren und dort dieses Gedanken gut propagieren sollen. Soweit die ausgebildeten Prediger auch in Deutschland tätig werden sollen, richtet sich seine Tätigkeit zudem gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Die genannten Aktivitäten prägen den Kläger. Auch wenn er zahlreiche humanitäre Projekte durchführt, die nicht im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Verbotsgründen stehen, lassen seine Unterstützung terroristischer Vereinigungen sowie seine Missionierungstätigkeit den Schluss zu, dass er maßgeblich auf diese ausgerichtet ist. Der Kläger hat die von ihm eingeworbenen Spenden in erheblichem Umfang für diesen Teil seiner Aktivitäten eingesetzt. Mildere Mittel als das ausgesprochene Vereinsverbot waren angesichts des vom Kläger aufgebauten umfangreichen Vereinsgeflechts nicht ersichtlich.

BVerwG 6 A 3.21 – Urteil vom 21. August 2023

Verbote der „Bandidos“

Der weltweit agierende Bandidos Motorcycle Club (BMC) versteht sich als ein sog. 1%er-Motorradclub bzw. als sog. Outlaw Motorcycle Gang (OMCG). Er ist europaweit als Drei-Ebenen-Verband organisiert. An der Spitze steht die „Bandidos MC Federation Europe“. Deren Mitglieder sind die regionalen Federations wie die klagende Federation BMC West Central, in denen die örtlichen Chapter zusammengeschlossen sind.

Ab dem Jahr 2018 kam es in Nordrhein-Westfalen – vor allem in Hagen und Köln – zu schweren Straftaten, zum Teil mit Toten und Schwerverletzten, in deren Folge gegen Funktionäre der Federation sowie gegen Angehörige ihrer Mitglieds-Chapter Strafverfahren geführt wurden. Am 18. April 2021 beschloss die Mitgliederversammlung der BMC Federation West Central deren Auflösung. Ende Mai bzw. Anfang Juni 2021 wurden die BMC Federations Mid, North und South Region gegründet, denen jeweils ein Drittel der Mitglieds-Chapter der verbotenen Federation zugeordnet wurde.

Am 7. Juli 2021 verbot das BMI die BMC Federation West Central mitsamt 38 benannten Mitglieds-Chaptern als gebietlichen Teilorganisationen, weil sie mit ihren Zwecken und Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufe. Die neu gegründeten Federations Mid, North und South Region hat es als identitätswahrende Nachfolgeorganisationen angesehen, die vom Verbot miterfasst würden.

Das für die Klagen erst- und letztinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass es sich bei den Federations Mid, North und South Region nicht um identitätswahrende Nachfolgeorganisationen der verbotenen Federation handelt. Die dafür erforderliche offensichtliche Identität in gebietlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht besteht nicht. Die Feststellungsklagen dieser Federations hatten deshalb Erfolg.

Die Anfechtungsklagen der verbotenen BMC Federation West Central und der übrigen Kläger hat das Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Die Federation stellte bei Erlass der Verbotsverfügung ungeachtet des von der Mitgliederversammlung am 18. April 2021 gefassten Auflösungsbeschlusses noch einen verbotsfähigen Verein dar, weil ihre Liquidation in vermögensrechtlicher Hinsicht noch nicht abgeschlossen war. Die Federation hat den Verbotsgrund der Strafgesetzwidrigkeit verwirklicht. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts Hagen in Strafverfahren gegen deren führende Funktionäre sind die kriminalitätsfördernden Strukturen durch die

Beschaffung von illegalen Waffen sowie die Auszeichnung von Chapter-Mitgliedern umgesetzt worden, die vereinsbezogene Straftaten begangen haben. Darüber hinaus sind der Federation die von den Angehörigen ihrer Mitglieds-Chapter begangenen Straftaten zuzurechnen, weil es sich bei den Chaptern um gebietliche Teilorganisationen der Federation handelt. Die Strafgesetzwidrigkeit prägt die Federation insgesamt, so dass sich das Verbot als verhältnismäßig erweist. Für die Verbotsbehörde bestand auch kein Anlass, diejenigen Mitglieds-Chapter von dem Verbot auszunehmen, aus denen heraus keine vereinsbezogenen Straftaten begangen worden sind. Denn diese haben sich nicht in beachtlicher Weise von den strafgesetzwidrigen Zwecken der Federation distanziert.

BVerwG 6 A 12.21 – Urteil vom 19. September 2023

Gesetzliche Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter zur Vorratsspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten unionsrechtswidrig

Mit Urteilen vom 14. August 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die in § 175 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 176 TKG (§ 113a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 113b TKG a. F.) geregelte Verpflichtung der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur Speicherung der dort genannten Telekommunikations-Verkehrsdaten in vollem Umfang unvereinbar mit Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) und daher nicht anwendbar ist.

Die Klägerinnen, zwei Telekommunikationsunternehmen, wandten sich gegen die ihnen durch die genannten Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes auferlegte Verpflichtung, Telekommunikationsverkehrsdaten ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern. Die für eine Dauer von zehn Wochen zu speichernden Daten umfassen u. a. die Rufnummern der beteiligten Anschlüsse, Beginn und Ende der Verbindung oder der Internetnutzung bzw. die Zeitpunkte der Versendung und des Empfangs einer Kurznachricht, zugewiesene Internetprotokoll-Adressen und Benutzerkennungen sowie Kennungen der Anschlüsse und

Endgeräte. Für eine Dauer von vier Wochen zu speichern sind zudem Standortdaten (Funkzelle).

Das Verwaltungsgericht Köln hatte den Klagen stattgegeben. Auf die Sprungrevision der Beklagten hatte das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren ausgesetzt und eine Vorabentscheidung des EuGH gemäß Art. 267 AEUV eingeholt. Nachdem der EuGH die Vorlagefragen mit Urteil vom 20. September 2022 (C-793/19 und C-794/19, Space Net u. a.) beantwortet hatte, hat das Bundesverwaltungsgericht die Revisionen der Beklagten zurückgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH ist das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Regelung im Telekommunikationsgesetz eine anlasslose, flächendeckende und personell, zeitlich und geografisch undifferenzierte Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten vorschreibt. Diese genügt schon deshalb nicht den unionsrechtlichen Anforderungen, weil keine objektiven Kriterien bestimmt werden, die einen Zusammenhang zwischen den zu speichernden Daten und dem verfolgten Ziel herstellen. Die gesetzliche Begrenzung der Verwendungszwecke ist von vornherein nicht geeignet, die unionsrechtliche Anforderung klarer und präziser Regeln für die vorgelagerte Maßnahme der Speicherung der Daten zu erfüllen, da die Vorratsspeicherung der genannten Daten und der Zugang zu ihnen unterschiedliche Eingriffe in die betroffenen Grundrechte darstellen, die eine gesonderte Rechtfertigung erfordern.

Soweit die gesetzliche Regelung die Erbringung von Telefondiensten und in diesem Zusammenhang insbesondere die Daten betrifft, die erforderlich sind, um die Quelle und den Adressaten einer Nachricht, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Verbindung oder – im Fall der Übermittlung von Kurz-, Multimedia- oder ähnlichen Nachrichten – die Zeitpunkte der Versendung und des Empfangs der Nachricht sowie, im Fall der mobilen Nutzung, die Bezeichnung der Funkzellen, die vom Anrufer und vom Angerufenen bei Beginn der Verbindung genutzt wurden, zu identifizieren, fehlt es außerdem an der vom EuGH

geforderten strikten Begrenzung der allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten auf den Zweck des Schutzes der nationalen Sicherheit.

Soweit sich die Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung auf die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und in diesem Rahmen u. a. auf die dem Teilnehmer zugewiesene IP-Adresse bezieht, umfassen die unionsrechtlich zulässigen Zwecke nach der Entscheidung des EuGH zwar auch die Bekämpfung schwerer Kriminalität und die Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit. Eine entsprechende Beschränkung der Speicheringwecke sieht die Regelung im Telekommunikationsgesetz jedoch nicht vor. Die für die Ermittlung der Speicheringwecke maßgebliche Regelung der Verwendungszwecke im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft geht deutlich über den unionsrechtlichen Rahmen hinaus. Dies gilt auch für die nunmehr geltende Regelung in §177 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §174 Abs. 1 Satz 3 TKG, die die Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen soll.

Da eine unionsrechtskonforme Auslegung wegen des vom EuGH hervorgehobenen Grundsatzes der Bestimmtheit und Normenklarheit nicht in Betracht kommt, darf die Regelung im Telekommunikationsgesetz wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden.

BVerwG 6 C 6.22 und 6 C 7.22 – Urteile vom 14. August 2023

7. Revisionssenat

Keine Flugverbote für Ballonfahrten durch die Naturschutzbehörde

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. Januar 2023 entschieden, dass eine Naturschutzbehörde nicht im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung Flugverbote für Luftfahrzeuge anordnen darf.

Die Antragstellerinnen bieten gewerbliche Ballonfahrten an. Sie nutzen hierfür Startplätze im Umland des Steinhuder Meeres bei Hannover. Im Mai 2016 beschloss die Regionsversammlung Hannover in diesem Bereich eine Naturschutzgebietsverordnung. Nach der Naturschutzgebietsverordnung ist es unter anderem verboten, im Naturschutzgebiet mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Auf den Normenkontrollantrag der Antragstellerinnen hatte das Oberverwaltungsgericht die teilweise Unwirksamkeit der Naturschutzgebietsverordnung festgestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Revision der Antragstellerinnen stattgegeben. Eine Naturschutzbehörde ist nicht befugt, eine Flughöhenfestlegung im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung für Luftfahrzeuge anzuordnen. Diese Sperrwirkung folgt aus dem Regelungskonzept des Luftverkehrsgesetzes, für das der Bund insoweit abschließend von seiner ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit für das Luftverkehrsrecht Gebrauch gemacht hat. Hiernach können Beschränkungen der Nutzung des Luftraums nur durch das Bundesverkehrsministerium erfolgen. Dies gilt auch, wenn Europäisches Naturschutzrecht es verlangt, Gebiete mit Flugbeschränkungen zu belegen. Die gebotene Bestimmtheit der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung schließt es aus, dass verschiedene Behörden zur verbindlichen Regelung einer Frage nebeneinander zuständig sind.

BVerwG 7 CN 1.22 – Urteil vom 26. Januar 2023

Klage gegen den Neubau der Staustufe Obernau (Main) erfolglos

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. Mai 2023 die Klagen der Eigentümerin sowie der Betreiberin und Stromvermarkterin eines Wasserkraftwerks gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Staustufe Obernau (Main) abgewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss sieht eine Neuerrichtung der Stauanlage vor, die nach mehr als

90 Jahren Betrieb erhebliche Abnutzungserscheinungen aufweist. Über eine Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage soll die ökologische Durchgängigkeit des betroffenen Flussabschnitts verbessert werden.

Im Schwerpunkt befürchteten die Klägerinnen aufgrund des zu erwartenden mehrmonatigen Stillstands des Kraftwerks während der Bauzeit und auch dauerhaft wirtschaftliche Beeinträchtigungen, weil wegen der geplanten Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage und anderer Veränderungen zukünftig weniger Wasser zur Stromherstellung zur Verfügung stehe. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit keinen beachtlichen Abwägungsfehler zulasten der dem Allgemeinwohl dienenden Planung gesehen. In der Abwägung sind die wesentlichen Beeinträchtigungen der Klägerinnen auch in Bezug auf ein bestehendes wasserrechtliches Altrecht gesehen worden und in die Entscheidung mit dem gebotenen Gewicht eingegangen. Aus der Gesamtschau des wasserrechtlichen Altrechts und der zwischen den Beteiligten geltenden Vereinbarungen ergab sich, dass die Klägerinnen eine überschaubare Reduzierung der Wassermenge aufgrund der erforderlichen Neubaumaßnahme entschädigungslos hinzunehmen haben. Berücksichtigt wurde dabei auch das gesetzlich vorgegebene Bewirtschaftungsziel für das Gewässer, welches die Durchgängigkeit für Fische bietet.

BVerwG 7 A 7.22 – Urteil vom 25. Mai 2023

Keine Pflicht zur Umstellung des Betriebs einer LNG-Anbindungsleitung auf grünen Wasserstoff vor dem 31. Dezember 2043

Eine LNG-Anbindungsleitung darf bis zum 31. Dezember 2043 zum Transport von Erdgas genutzt werden. Eine Regelung in einem Planfeststellungsbeschluss, wonach schon zu einem früheren Zeitpunkt ausschließlich sogenannter grüner Wasserstoff oder Derivate hiervon durchgeleitet werden dürfen, wäre daher unzulässig.

Der Kläger, eine anerkannte Umweltvereinigung, wandte sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der

LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel. Die Rohrleitung dient zum Transport regasifizierten Flüssigerdgases (Liquefied Natural Gas – LNG). Der Kläger beehrte eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um eine Regelung, wonach die Leitung spätestens ab dem Jahr 2033 nur noch zum Transport grünen Wasserstoffs oder Derivaten hiervon genutzt werden darf.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Dem Klagebegehren stehen zwingende Vorgaben des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz) entgegen. Es sieht unter anderem vor, dass der Betrieb der Terminals mit verflüssigtem Erdgas spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen ist. Ein späterer Weiterbetrieb ist nur noch mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten hiervon zulässig, wofür bis zum 1. Januar 2035 ein Genehmigungsantrag gestellt sein muss. Mit diesen Regelungen will der Gesetzgeber absichern, dass Terminals und Anbindungsleitungen „wasserstoff-ready“ geplant werden, um in Einklang mit den Klimaschutzziele eine möglichst frühzeitige Umstellung auf Wasserstoff zu ermöglichen. Zugleich soll damit für Planungssicherheit bei den Anlagenbetreibern gesorgt werden. Dies schließt es aus, dass eine Behörde in einem Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren eine kürzere Frist zur zwingenden Umstellung auf grünen Wasserstoff bestimmt. Ein weitergehender Spielraum ist den Beklagten auch nicht durch das fachplanerische Abwägungsgebot eröffnet, das auf die Berücksichtigung vorhabenbezogener Emissionen beschränkt ist. Dazu gehören nicht die beim späteren Verbrauch des transportierten Gases entstehenden Treibhausgasemissionen. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG steht diesem Ergebnis nicht entgegen, weil der Gesetzgeber unter Ausnutzung des ihm insoweit zustehenden Gestaltungsspielraums das Ziel der Minderung dieser Emissionen in anderer Weise verfolgt, etwa durch das Emissionshandelsrecht.

BVerwG 7 A 9.22 – Urteil vom 22. Juni 2023

Erster Abschnitt der Ostsee-Anbindungs-Leitung darf weiter gebaut werden

Den Antrag einer Umweltvereinigung, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 21. August 2023 für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) Seeabschnitt Lubmin bis KP 26“ anzuordnen, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12. September 2023 abgelehnt.

Das Vorhaben betrifft den ersten seeseitigen Abschnitt der LNG-Anbindungsleitung zwischen dem Hafen von Mukran und Lubmin. Mit dieser sollen zwei im Hafen von Mukran geplante schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheiten (Floating Storage and Regasification Units – FSRUs) an das bestehende Gasfernleitungsnetz angebunden werden.

Bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung ihrer Erfolgsaussichten, hat sich die Klage als voraussichtlich unbegründet erwiesen. Nach diesem Prüfungsmaßstab ist der Planfeststellungsbeschluss zu Recht mit Blick auf die kommenden Heizperioden einschließlich der im Winterhalbjahr 2023/2024 von einem Fortbestand der Gasversorgungskrise ausgegangen. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur begründete die notwendige Stabilisierung der Versorgungssicherheit den zusätzlichen Bedarf an LNG-Einspeisemöglichkeiten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich. Die Ausführungen des Antragstellers vermochten durchgreifende Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit einschlägigen Vorschriften zur Anlagensicherheit sowie zum Natur- und Artenschutzrecht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht zu begründen. Auch die Abschnittsbildung ist danach voraussichtlich nicht zu beanstanden. Dass dem Vorhaben im Folgeabschnitt oder bei der Zulassung der FSRUs im Hafen von Mukran unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, hat der Antragsteller nicht dargelegt. Schließlich hat der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich die Belange des Klimaschutzes hinreichend gewürdigt.

BVerwG 7 VR 4.23 – Beschluss vom 12. September 2023

Den Eilantrag einer weiteren Umweltvereinigung hat der Senat mit Beschluss vom 15. September 2023 abgelehnt. Auch diese Klage (BVerwG 7 A 11.23) ist bei summarischer Prüfung im Wesentlichen aus den Gründen der Entscheidung in BVerwG 7 VR 4.23 ebenfalls voraussichtlich unbegründet.

BVerwG 7 VR 6.23 – Beschluss vom 15. September 2023

Zulässigkeit nachträglicher artenschutzrechtlicher Beschränkungen des Betriebs von Windenergieanlagen

Die Naturschutzbehörden sind grundsätzlich befugt, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen nachträgliche Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu treffen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat.

Die Klägerin wendet sich gegen nachträgliche zeitliche Beschränkungen des Betriebs ihrer bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen, die die Beklagte gestützt auf die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG aus Gründen des Fledermausschutzes angeordnet hat. Die im Jahr 2006 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält keine Betriebsbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen. Nachdem später Totfunde verschiedener Fledermausarten im Bereich der Anlagen gemeldet und Bestandserfassungen zu Fledermäusen angestellt worden waren, verfügte die Beklagte unter näheren Maßgaben zu meteorologischen Rahmenbedingungen eine nächtliche Abschaltung der Anlagen vom 15. April bis zum 31. August eines Jahres. Das Oberverwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht nachträglichen artenschutzrechtlichen Anordnungen auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG nicht generell entgegen.

Zwar ist aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlagenbetrieb als rechtmäßig anzusehen. Das gilt aber nur in den Grenzen der auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bezogenen Feststellungswirkung der Genehmigung, wonach die genehmigte Anlage mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Aufgrund der Anknüpfung an den Genehmigungszeitpunkt erstreckt sich diese Feststellungswirkung nicht auf nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage wie im vorliegenden Fall. Die streitige Anordnung bewirkt auch keine – der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde vorbehaltene – (Teil-) Aufhebung der Genehmigung. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist es ferner, dass das Oberverwaltungsgericht im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bejaht hat, weil durch den Betrieb der Windenergieanlagen das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Exemplaren der besonders geschützten Fledermausarten signifikant erhöht sei.

BVerwG 7 C 4.22 – Urteil vom 19. Dezember 2023

8. Revisions Senat

Rechtmäßige Anordnung der Treuhandverwaltung über Rosneft-Töchter

Im März 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die im September 2022 erlassene Anordnung einer Treuhandverwaltung nach dem Energiesicherungsgesetz über die Rosneft Deutschland GmbH (RDG) und die Rosneft Refining and Marketing GmbH (RNRM) in Berlin rechtmäßig war.

Die beiden Tochtergesellschaften der in Luxemburg und Moskau ansässigen Klägerinnen sind unter anderem an der PCK-Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder (PCK) beteiligt. Diese sichert die Grundversorgung des Nordostens Deutschlands mit Mineralölprodukten und beliefert den Berliner Flughafen. Sie ist auf die Verarbeitung russischen Rohöls ausgelegt.

Im März 2022 bat RDG das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz um Unterstützung, weil Geschäftspartner die weitere Zusammenarbeit auch über das sanktionsrechtlich Geforderte hinaus verweigerten (Overcompliance), und erklärte, sonst drohe die Insolvenz. Daraufhin erläuterte das Ministerium in einem Letter of Comfort, dass die inländischen Tochtergesellschaften nicht unter die EU-Sanktionsregelungen fielen, und betonte ihre Bedeutung für die Versorgungssicherheit. Einer späteren Bitte um einen neuen Letter of Comfort kam es nicht nach, sondern erwog die Anordnung einer Treuhandverwaltung. RDG warnte vor russischen Gegenmaßnahmen. Wenig später erhielt das Ministerium Hinweise auf Versuche, Kapital der deutschen Tochtergesellschaften abzuziehen.

Mit Bescheid vom 14. September 2022 ordnete es gemäß § 17 Energiesicherungsgesetz die Treuhandverwaltung der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an RDG und RNRM bis zum 15. März 2023 an. Für diesen Zeitraum ging die Befugnis zur Wahrnehmung der Stimmrechte der Klägerinnen auf die Bundesnetzagentur über. Diese wurde auch ermächtigt, Geschäftsführer der RDG und RNRM zu bestellen, abzuberaufen und ihnen Weisungen zu erteilen. Zugleich wurde die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Geschäftsführungen beschränkt. Die Begründung führte aus, beide Gesellschaften betrieben Kritische Infrastruktur im Sektor Energie. Ihre Geschäftstätigkeit sei erforderlich, um die Versorgungssicherheit zu erhalten. Die Overcompliance führe zu einer konkreten Gefahr für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dadurch drohe eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit. Die Treuhandverwaltung sei geeignet und erforderlich, diese Gefahr abzuwenden und rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, um die PCK-Raffinerie von russischen Öllieferungen unabhängig zu machen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die dagegen erhobenen Klagen nach mehrtägiger Verhandlung und umfangreicher Beweisaufnahme abgewiesen, weil die Anordnung der Treuhandverwaltung im dafür maßgeblichen Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig war.

Zu einer vorherigen Anhörung der Klägerinnen war das Ministerium wegen Gefahr im Verzug nicht verpflichtet. Hinweise auf einen drohenden Kapitalabzug ließen einen Zusammenbruch der Unternehmen ähnlich dem der Gazprom Germania GmbH befürchten. Die Pflicht zur Begründung der Anordnung hatte das Ministerium hinreichend erfüllt.

Die Anordnung war auch materiell rechtmäßig. § 17 Abs. 1 bis 4 EnSiG ist verfassungskonform. Er ermächtigt zur Anordnung der Treuhandverwaltung über Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Sektor Energie, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass das Unternehmen sonst seine dem Funktionieren des Gemeinwesens im Energiesektor dienenden Aufgaben nicht erfüllen wird, und eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit droht. Diese Regelung schränkt die Berufsfreiheit und die Freiheit unternehmerischer Betätigung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) verhältnismäßig ein. Auch ihre Bestimmung des Inhalts und der Schranken der Anteilsrechte von Gesellschaftern (Art. 14 Abs. 1 GG) ist verhältnismäßig.

Die Voraussetzungen der Ermächtigung lagen bei Erlass der Anordnung vor. RDG und RNRM zählen zu den Betreibern der PCK-Raffinerie, einer Anlage der Kritischen Infrastruktur im Sinne der Norm. Betreiber ist, wer nach den rechtlichen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Umständen bestimmenden Einfluss auf Bestand oder Betrieb einer Anlage oder Teilen davon hat. § 17 Abs. 1 EnSiG geht davon aus, dass eine Anlage von mehreren gemeinschaftlich betrieben werden kann, und behandelt zwecks effektiver Gefahrenabwehr jeden Mitbetreiber als Betreiber. RDG gehört dem Konsortium an, das bestimmenden Einfluss auf die PCK Raffinerie GmbH ausübt und die wesentlichen Entscheidungen über den Raffineriebetrieb trifft; RNRM übt diesen Einfluss über einen von ihr beherrschten Konsorten aus.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bestand die konkrete Gefahr, dass RDG und RNRM ohne eine Treuhandverwaltung ihre Aufgabe, ihren bisherigen Beitrag zur Energieversorgung weiter zu erbringen, künftig nicht erfüllen könnten. Die dem Ministerium Mitte September 2022

bekanntem und für es erkennbarem Umstände rechtfertigten die Prognose, dass RDG und RNRM ihren Versorgungsbeitrag im Fall einer Unterbrechung der russischen Rohöllieferung, auf die Versuche zum Kapitalabzug hindeuteten, nicht mehr leisten könnten. Sie hatten für diesen Fall keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen, obwohl das Klagevorbringen selbst eine gewisse Wahrscheinlichkeit einer solchen Unterbrechung einräumt. Darüber hinaus war die Geschäftstätigkeit der beiden Tochtergesellschaften nach wie vor durch Overcompliance gefährdet. Das betraf insbesondere die Zusammenarbeit mit Banken und Versicherungen. Das Bemühen von RDG und RNRM, die zunehmenden Probleme mit gesteigerter Risikobereitschaft oder über Hilfskonstruktionen zu lösen, bot keine ausreichende Gewähr für einen zuverlässigen künftigen, unverminderten Versorgungsbeitrag.

Das Ministerium hatte sein Ermessen zur Anordnung der Treuhandverwaltung entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt. Um eine Betriebsfortführung im Interesse der Versorgungssicherheit zu gewährleisten, zielte die Anordnung auf eine Reduzierung der Overcompliance-Probleme und auf eine rechtzeitige Diversifizierung des Rohölbezugs. Dazu gehörten Investitionen wie die Ertüchtigung der Pipeline von Rostock nach Schwedt, an denen oder deren Finanzierung der Konzern kein Interesse hatte. Die Ertüchtigung ermöglichte zeitnah eine Raffineriebelieferung im Umfang der Mindestlast auch bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Öllieferungen über die Drushba-Pipeline.

Der Vorwurf, das Ministerium habe sein Ermessen missbraucht, um ein Importembargo für russisches Rohöl ohne gesetzliche Grundlage durchzusetzen, trifft nicht zu. Wie sich aus dem Verwaltungsvorgang ergibt, wurde die Treuhand bereits mehr als zwei Monate vor dem sechsten EU-Sanktionspaket und der Protokollerklärung zum Verzicht auf russisches leitungsgebundenes Öl diskutiert. Sie wurde auch nicht unmittelbar danach und deswegen angeordnet, sondern erst, als Hinweise auf drohenden Kapitalabzug einen baldigen Zusammenbruch von RDG und RNRM befürchten ließen und eine schnelle Stabilisierung geboten war.

Die Anordnung wahrte auch die rechtlichen Grenzen des Ermessens. Sollte die in Luxemburg ansässige Klägerin grundrechtsberechtigt sein, waren die Eingriffe in ihre Rechte aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG gerechtfertigt, weil sie verhältnismäßig waren. Das Einschalten der Treuhänderin war geeignet und wegen der unzureichenden Wirkung des Letters of Comfort erforderlich, die Overcompliance-Probleme zu reduzieren. Außerdem ermöglichte es, unverzüglich die für die Versorgungssicherheit nötigen Investitionen wie den Ausbau der Pipeline voranzutreiben. Bloße Auflagen hätten der Overcompliance nicht begegnen können und die Diversifizierung des Rohölbezugs erschwert. Die Verwaltungs- und Verfügungsbeschränkungen waren erforderlich, um die Wirksamkeit der Treuhandverwaltung zu sichern.

Die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG war, falls betroffen, ebenfalls nicht verletzt. Die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums an den Gesellschaftsanteilen war verhältnismäßig, weil sie wegen der überragenden Bedeutung des Gemeinwohls der Versorgungssicherheit von der Sozialbindung des Eigentums gedeckt ist. Ein Ausfall der PCK-Raffinerie hätte die Befriedigung existenzieller Bedürfnisse wie die Wärmeversorgung von Wohnungen, Schulen und Heimen, die Krankentransporte und die Feuerwehr gefährdet, deren Funktionsfähigkeit der Staat zur Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten sicherstellen muss. Die Klägerinnen wurden auch nicht diskriminiert. Grundrechtlich geschützte inländische Kapitalgesellschaften wären in gleicher Situation von Rechts wegen gleichen Eingriffen ausgesetzt.

Die Anordnung war mit Unionsrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Art. 4 des Sowjetisch-Deutschen Investitionsschutzabkommens stand ihr nicht entgegen. Die sechsmonatige Treuhandverwaltung hatte keine einer Enteignung vergleichbare Wirkung. Sie ließ die Inhaberschaft der Gesellschaftsanteile und deren Renditegrundlage unberührt. Verfügungen des Treuhänders über die Anteile waren ausgeschlossen; Veräußerungen von Vermögensgegenständen waren nur zum Werterhalt des Unternehmens zulässig.

Keine anteilige Rückübertragung eines Grundstücks der Staatsoper Berlin

Ende März 2023 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, ob ein wiedergutmachungsrechtlicher Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum an einem Grundstück besteht, das mit dem Probenzentrum der Staatsoper Berlin bebaut ist.

Die Klägerinnen waren jüdische Unternehmen im Sinne der NS-Rassegesetze und hielten Anteile an der Bank des Berliner Kassenvereins. Diese war Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstücks und eines Nachbargrundstücks, auf denen sich ihr Geschäftsgebäude befand. Nach Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg wurden auf beiden Grundstücken von 1952 bis 1955 Nebengebäude der Staatsoper errichtet und – über das Jahr 1990 hinaus – für den Opernbetrieb genutzt. Seit 2011 wurden die Nebengebäude umfassend saniert und teilweise durch Neubauten ersetzt. Der auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück stehende Nordteil des Magazingebäudes wurde dabei vollständig abgerissen. An seiner Stelle wurde ein dem Opernbetrieb dienendes Probenzentrum errichtet. Die auf dem Nachbargrundstück erhalten gebliebene Südfassade des Magazingebäudes wurde in den Neubau der Barenboim-Said-Akademie integriert.

Die Klägerinnen beantragten die anteilige Rückübertragung beider Grundstücke nach dem Vermögensgesetz. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen stellte ihre Restitutionsberechtigung im Umfang ihrer jeweiligen Beteiligung an der Bank des Berliner Kassenvereins fest. Es lehnte jedoch eine anteilige Rückgabe der Grundstücke ab und verwies die Klägerinnen auf Entschädigungsansprüche. Den hiergegen erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks stattgegeben. Insoweit sei die Rückübertragung wegen des vollständigen Abrisses des nördlichen Teils des Magazingebäudes nicht mehr ausgeschlossen. Hinsichtlich des Nachbargrundstücks hat es die Klagen wegen der Erhaltung der Südfassade abgewiesen.

Die Revisionen der Bundesrepublik Deutschland und der beigeladenen Stiftung Oper in Berlin hatten Erfolg. Die Rückübertragung des verfahrensgegenständlichen Grundstücks ist ausgeschlossen, weil es in den 1950er Jahren durch die Errichtung der Nebengebäude der Staatsoper mit erheblichem baulichen Aufwand in seiner Nutzungsart verändert wurde und das öffentliche Interesse an seiner Nutzung für den Opernbetrieb fortbesteht. Dieser Grund für den Ausschluss der Rückübertragung ist nicht etwa entfallen, weil der Nordteil des Magazingebäudes abgerissen und durch das neue Probenzentrum ersetzt wurde. Der Ausschluss der Rückübertragung nach § 5 Abs. 1 Buchst. a VermG setzt nicht voraus, dass der erhebliche bauliche Aufwand, mit dem das Grundstück in seiner Nutzung verändert wurde, in seiner Substanz erhalten bleibt. Vielmehr genügt es, wenn die mit diesem Aufwand herbeigeführte, im öffentlichen Interesse liegende geänderte Nutzung fortbesteht. Hier dient das neu errichtete Probenzentrum ebenso wie zuvor das Magazingebäude dem im öffentlichen Interesse liegenden Opernbetrieb.

BVerwG 8 C 1.22 und 8 C 2.22 – Urteile vom 29. März 2023

Rehabilitierung wegen Stasi-Zersetzungsmaßnahmen in West-Berlin?

Im Dezember hatte das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden, ob das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) einen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Geldleistung wegen Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) begründet, die in Berlin (West) ergangen sind. Dies hat es verneint.

Der Kläger, der einen solchen Anspruch geltend machte, wurde in den 1970er Jahren in der DDR wegen „versuchter Republikflucht und staatsfeindlicher Verbindungsaufnahme“ zu vier Jahren Haft verurteilt. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland ihn freigekauft hatte, siedelte er nach Berlin (West) über, betätigte sich politisch und beteiligte sich an Protestaktionen gegen das SED-Regime. In den 1980er Jahren war er deshalb in Berlin (West) vom MfS veranlasst

Zersetzungsmaßnahmen in Form anonymer Drohungen und Diffamierungen ausgesetzt.

Für die in der DDR erlittene Haftzeit wurde der Kläger strafrechtlich rehabilitiert. Nach Inkrafttreten des § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG stellte er wegen der Zersetzungsmaßnahmen einen Antrag auf Gewährung einer einmaligen Geldleistung in Höhe von 1500 €. Der Antrag wurde abgelehnt. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos. Das Verwaltungsgericht wies seine Klage ab, da die Zersetzungsmaßnahmen außerhalb des Beitrittsgebiets stattgefunden hätten.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hatte einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer einmaligen Geldleistung gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG zu Recht verneint. Die Vorschrift setzt in Verbindung mit § 1a Abs. 1 und § 1 Abs. 1, 5 und 6 VwRehaG voraus, dass die Zersetzungsmaßnahme im Beitrittsgebiet ergangen ist und dort Wirkung entfaltete. Daran fehlt es bei Bedrohungen und diffamierenden Erklärungen, die außerhalb des Beitrittsgebiets übermittelt wurden und sich nur dort auf den persönlichen Lebensbereich des Betroffenen auswirkten. Die Gesetzgebungsgeschichte bestätigt die räumliche Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift. Sie soll die Belastung der Menschen ausgleichen, die Zersetzungsmaßnahmen in der DDR vollkommen schutz- und wehrlos ausgeliefert waren und sich ihnen auch nicht durch Verlassen des Staatsgebiets entziehen konnten. Die Intensität dieser Belastung rechtfertigt die Ungleichbehandlung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland Zersetzungsmaßnahmen des MfS ausgesetzt waren. Diese standen solchen Maßnahmen nicht wehrlos gegenüber, sondern hatten die Möglichkeit, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen.

BVerwG 8 C 9.22 – Urteil vom 14. Dezember 2023

9. Revisionsssenat

Verpackungssteuer in Tübingen

Seit Januar 2022 gilt in Tübingen materialunabhängig eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackungen verringert und ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Besteuert werden Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, „sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden“.

Die Antragstellerin (Mc Donalds) stellte gegen die Satzung einen Normenkontrollantrag, der vor dem Verwaltungsgerichtshof Erfolg hatte.

Auf die Revision der Antragsgegnerin hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Mai 2023 die kommunale Steuer für überwiegend rechtmäßig erklärt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war. Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als „take away“, verkauften Speisen und Getränken ist der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum – und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Damit ist der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer steht als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Sie bezweckt die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolgt damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie der Unions- und der Bundesgesetzgeber. Die Abfallvermeidung steht in der Abfallhierarchie an oberster Stelle, wie sich aus der EU-Verpackungsrichtlinie, der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, dem

Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungs-gesetz ergibt; erst danach folgen Wieder- verwendung, Verwertung und Beseitigung des Abfalls. Kommunale Steuern, die Einwegverpa- ckungen verteuern, werden durch die verschie- denen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Abfallrecht nicht ausgeschlossen. Soweit das Bundesverfassungsgericht vor 25 Jahren seine gegenteilige Ansicht zur damaligen Kasseler Ver- packungssteuer auf ein abfallrechtliches „Koope- rationsprinzip“ gestützt hat (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991/95 u. a. - BVerfGE 98, 106 <117 ff.>), lässt sich ein solches dem heuti- gen Abfallrecht nur noch in – hier nicht maßgeb- lichen – Ansätzen entnehmen.

Zwei punktuelle Verstöße der Satzung, die das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, las- sen die Rechtmäßigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

BVerwG 9 CN 1.22 – Urteil vom 24. Mai 2023

Bewohnerparkgebühren in Freiburg im Breisgau

Früher erhob die Stadt Freiburg für das Ausstel- len eines Parkausweises für Bewohner von Be- wohnerparkgebieten auf der Grundlage der Ge- bührenordnung des Bundesverkehrsministeriums für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr in Höhe von jährlich 30 €. Seit dem 1. April 2022 werden nach der angegriffenen Satzung Gebühren nach einem Stufentarif erhoben. Diese betragen je nach Länge des Fahrzeugs 240 € (bis 4,20 m), 360 € (von 4,21 bis 4,70 m) oder 480 € (ab 4,71 m). Personen, die bestimmte Sozialleistungen erhal- ten, und Personen mit einem Grad der Behinde- rung von mindestens 50 sowie Inhaberinnen und Inhaber eines orangefarbenen Parkausweises für besondere Gruppen schwerbehinderter Personen zahlen ermäßigte Gebühren in Höhe von 60 €, 90 € und 120 €. Denjenigen Personen, die im Be- sitz eines blauen Parkausweises für Menschen mit schwerer Behinderung sind, wird die Gebühr erlassen.

Gestützt ist die Bewohnerparkgebührensatz- ung vom 14. Dezember 2021 auf die 2020 in Kraft getretene bundesrechtliche Regelung des

§ 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 1 der landesrechtlichen Delegationsverordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO). § 6a Abs. 5a StVG ermächtigt die Landesregie- rungen, Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen und die Ermächtigung durch Rechtsverordnung wei- ter zu übertragen. Mit § 1 ParkgebVO hat die ba- den-württembergische Landesregierung die Er- mächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen auf die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbe- hörden weiter übertragen, wobei Gemeinden die Gebührenordnungen als Satzungen auszugestal- ten haben.

Der gegen die Bewohnerparkgebührensatzung gerichtete Normenkontrollantrag des Antragstel- lers blieb vor dem Verwaltungsgerichtshof er- folglos. Auf die Revision des Antragstellers hin hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13. Juni 2023 die Satzung für unwirksam erklärt. Die Gemeinden sind in Bezug auf Bewohnerpark- gebühren, bei denen es sich um bundesrechtlich geregelte Gebühren nach dem Straßenverkehrs- gesetz handelt, an die Vorgaben des Bundes- gesetzgebers gebunden.

Die Parkgebührenverordnung ist danach kei- ne taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass ei- ner Satzung, weil § 6a Abs. 5a StVG ausschließlich zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. Darüber hinaus verletzt der Stufentarif den all- gemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die damit verbundenen starken Gebührensprünge bilden den je nach Fahrzeuglänge unterschiedli- chen Vorteil nicht mehr angemessen ab. Im Ex- tremfall kann ein Längenunterschied von 50 cm zu einer Verdoppelung der Gebühr führen. Die mit diesen Sprüngen einhergehende beträchtli- che Ungleichbehandlung ist auch unter dem Ge- sichtspunkt der – hier allenfalls geringfügigen – Verwaltungsvereinfachung nicht zu rechtfertigen. Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren aus sozialen Gründen fehlt ebenfalls eine Rechts- grundlage. Denn nach der maßgeblichen Norm des § 6a Abs. 5a StVG dürfen bei der Gebühren- bemessung nur die Gebührenzwecke der Kosten- deckung und des Vorteilsausgleichs berücksich- tigt werden. Eine Bemessung der Gebühren nach

sozialen Zwecken hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Dies wäre nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch erforderlich gewesen.

Nicht beanstandet hat das Bundesverwaltungsgericht indes die Höhe der „Regelgebühr“ in Höhe von 360 €. Angesichts des erheblichen Wertes eines wohnungsnahen Parkplatzes steht sie weder in einem groben Missverhältnis zum Gebührenzweck des Ausgleichs der mit dem Parkausweis verbundenen Vorteile noch ist sie vollständig von den zu deckenden Kosten der Ausweisausstellung abgekoppelt.

BVerwG 9 CN 2.22 – Urteil vom 13. Juni 2023

10. Revisionsenat

Kein Anspruch auf Wiederbeschaffung von Unterlagen Helmut Kohls

Weder das Informationsfreiheitsgesetz noch das Bundesarchivgesetz gewähren einen Anspruch auf die Wiederbeschaffung bei einer Behörde im Antragszeitpunkt nicht mehr vorhandener Unterlagen. Zudem darf die Suche nach begehrten Informationen in äußerst umfangreichen Aktenbeständen ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie die Wahrnehmung vorrangiger Sachaufgaben erheblich behindern würde.

Die Klägerin, eine Journalistin, begehrte vom Bundeskanzleramt unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz und das Bundesarchivgesetz Zugang zu sämtlichen amtlichen Unterlagen des ehemaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl, die beim Bundeskanzleramt oder bei der Witwe Helmut Kohls vorhanden seien. Hilfsweise begehrte sie Zugang zu derartigen Unterlagen aus dem Zeitraum 1982 bis Juni 1987, höchst hilfsweise zu derartigen Unterlagen zu den Themen deutsch-südamerikanische Beziehungen, Südamerika, Chile, Argentinien und Paraguay. Das Bundeskanzleramt gewährte Einsicht in insgesamt 45 bei ihm vorhandene Unterlagen und lehnte den Antrag im Übrigen ab.

Die hierauf erhobene Klage auf Zugang zu sämtlichen begehrten Unterlagen wies das Verwaltungsgericht ab. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die nicht thematisch eingegrenzten Anträge seien nicht hinreichend bestimmt, weil sie nicht sinnvoll bearbeitet werden könnten. Hinsichtlich der Unterlagen zu Südamerika sei der Anspruch nach erfolgter Stichwortsuche in sämtlichen Registaturen vollständig erfüllt. Die Beklagte habe hinreichend dargelegt, dass eine händische Suche unzumutbar sei, weil dies die Durchsicht von über 9 000 Aktenbänden voraussetze. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf Wiederbeschaffung weiterer Unterlagen, falls sich solche – was ungeklärt geblieben ist – im Besitz der Witwe Helmut Kohls befinden sollten.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Zwar steht die Annahme, die Anträge der Klägerin seien zu unbestimmt, nicht mit Bundesrecht in Einklang. Ein Informationszugangsantrag muss erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Das war hier der Fall. Insoweit erweist sich das Urteil des Oberverwaltungsgerichts aber aus anderen Gründen als richtig. Eine Behörde darf die Suche nach Informationen in einem äußerst umfangreichen Aktenbestand ausnahmsweise verweigern, wenn mit ihr ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Dies ist zu bejahen, wenn die informationspflichtige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer vorrangigen Sachaufgaben erheblich behindert würde. So liegt es, wenn Akten im Umfang mehrerer tausend Bände oder der gesamte über mehrere Jahre entstandene Aktenbestand händisch durchsucht werden müssten. Im Einklang mit Bundesrecht hat das Oberverwaltungsgericht einen Anspruch auf Wiederbeschaffung bei der Behörde im Antragszeitpunkt nicht mehr vorhandener Unterlagen abgelehnt. Das Informationsfreiheitsgesetz und das Bundesarchivgesetz gewähren lediglich einen Anspruch auf Zugang zu Unterlagen, die bei Antragstellung bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind.

BVerwG 10 C 2.22 – Urteil vom 29. März 2023

Kein Anspruch auf Informationszugang zu Glückwunschscheiben des Bundespräsidenten zum iranischen Nationalfeiertag

Das Bundespräsidialamt muss nicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Kopien der Glückwunschtelegramme des Bundespräsidenten an den Staatspräsidenten der Islamischen Republik Iran anlässlich des iranischen Nationalfeiertages sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorgänge und Aktenvermerke zur Verfügung stellen.

Die auf Informationszugang gerichtete Klage war in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die vom Berufungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision des Klägers zurückgewiesen. Der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet, weil er sich allein auf die materielle Verwaltungstätigkeit der Behörden und sonstigen Stellen des Bundes bezieht. Entscheidend für den Begriff der öffentlichen Verwaltung ist das Regelungsziel des Gesetzes, wie es sich insbesondere unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien erschließt. Nach der Gesetzesbegründung fällt die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des IFG, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidentieller Akte des Bundespräsidenten. Die Übersendung eines Glückwunschtelegramms des Bundespräsidenten an ein ausländisches Staatsoberhaupt ist ein präsidentieller Akt, den er in seiner Funktion als Staatsoberhaupt in Ausübung seiner allgemeinen Repräsentations- und Integrationsaufgaben wahrnimmt, die ihm über die von der Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse hinaus zukommen. Das Bundespräsidialamt bereitet diesen präsidentiellen Akt vor.

BVerwG 10 C 4.22 – Urteil vom 9. November 2023

Kein Anspruch auf Entfernung von Kreuzen in Dienstgebäuden des Freistaats Bayern

Der Freistaat Bayern muss nicht die gemäß dem sog. Kreuzerlass angebrachten Kreuze in seinen Dienstgebäuden entfernen.

Die Kläger sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasste Weltanschauungsgemeinschaften und wenden sich gegen den im Jahr 2018 in Kraft getretenen § 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) und dessen Umsetzung. Nach dieser Vorschrift ist im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns gut sichtbar ein Kreuz anzubringen. Ferner empfiehlt § 36 AGO sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, nach dieser Geschäftsordnung zu verfahren. In den Vorinstanzen hatten die Kläger keinen Erfolg. Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs begründen der sog. Kreuzerlass und die auf seiner Grundlage veranlasste Aufhängung von Kreuzen zwar einen Verstoß gegen die objektiv-rechtliche Verpflichtung des Staates zur weltanschaulich-religiösen Neutralität. Ein Eingriff in die Grundrechte der Kläger aus Art. 4 und Art. 3 GG liege aber nicht vor. Das Begehren auf Abgabe einer Empfehlung an die sonstigen Personen des öffentlichen Rechts, die in Befolgung von Art. 36 AGO angebrachten Kreuze zu entfernen, sei unzulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen zurückgewiesen. Die Klage auf Aufhebung des § 28 AGO (BVerwG 10 C 3.22) ist unzulässig. Diese Vorschrift ist eine bloße Verwaltungsvorschrift ohne rechtliche Außenwirkung und verletzt deshalb keine Rechte der Kläger. Für die Kläger besteht effektiver Rechtsschutz gegen die gemäß dem Kreuzerlass angebrachten Kreuze. Ihre hierauf gerichtete Klage im Verfahren BVerwG 10 C 5.22 ist jedoch unbegründet. Die angebrachten Kreuze stellen zwar für den objektiven Betrachter ein zentrales Symbol des christlichen Glaubens dar. Sie verletzen die Kläger jedoch in keiner eigenen von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG umfassten Freiheitsgewährleistung. Insbesondere genießen die Kläger als kollektive Grundrechtsträger keinen Konfrontationsschutz gegenüber im Eingangsbereich von Behörden angebrachten Kreuzen. Auch das grundrechtliche Diskriminierungsverbot wegen des Glaubens gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates wird nicht verletzt. Danach

darf der Staat zwar nicht bestimmte Glaubensgemeinschaften privilegieren. Eine Bevorzugung christlicher Glaubensgemeinschaften hat der Verwaltungsgerichtshof aber für das Revisionsgericht bindend in tatsächlicher Hinsicht gerade nicht festgestellt, sondern einen Werbeeffect für diese durch die Anbringung der Kreuze verneint. Aus dem Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität ergibt sich nichts Weiteres zugunsten der Kläger. Er verlangt vom Staat keinen vollständigen Verzicht auf religiöse Bezüge im Sinne einer strengen Laizität, sondern verpflichtet ihn zur Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und verbietet ihm die Identifikation mit einem bestimmten Glauben. Nach dem Kontext und Zweck der Verwendung des Kreuzessymbols identifiziert sich der Freistaat Bayern durch die Aufhängung von Kreuzen nicht mit christlichen Glaubenssätzen. Schon nach dem Wortlaut der im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Regelung des § 28 AGO soll das Kreuz vielmehr Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns sein. Seine Anbringung im Eingangsbereich von Behörden steht der Offenheit des Staates gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen nicht im Weg.

Das Begehren auf Abgabe einer Empfehlung an die sonstigen Personen des öffentlichen Rechts, die in Befolgung von Art. 36 AGO angebrachten Kreuze zu entfernen, ist bereits unzulässig. Ein Anspruch auf Abgabe einer verwaltungsinternen Empfehlung ohne rechtliche Außenwirkung besteht nicht.

BVerwG 10 C 3.22 und 10 C 5.22 – Urteile vom 19. Dezember 2023

1. WD-Senat

Neues Beurteilungssystem der Bundeswehr

Der 1. Wehrdienstsenat hat sich im vergangenen Jahr erstmals mit dem neuen Beurteilungssystem der Bundeswehr befasst. Früher hatten die Soldatinnen und Soldaten ein auf Punktzahlen beruhendes Bewertungssystem, in dem mit Hilfe

einer Skala von 0 bis 9 Punkten die Eignung, Leistung und Befähigung eingeschätzt wurde. Da in den letzten Beurteilungsrunden überproportional viele Soldaten mit Höchstwerten von 8 bis 9 Punkten bewertet wurden, ist unter Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung im Jahr 2021 ein neues Beurteilungssystem mit Buchstabenwerten eingeführt worden. Der höchste Wert „A“ darf nur in 5 %, der zweithöchste Wert „B“ in 10 % und der dritthöchste Wert „C“ in 15 % der Fälle vergeben werden. Zur Einhaltung dieser Richtwerte müssen Vergleichsgruppen gebildet werden, wobei der Zweitbeurteiler das Gesamturteil festlegt.

Im Ausgangsverfahren erhielt ein Offizier im Juli 2021 eine dienstliche Beurteilung mit dem Gesamturteil „D+“. Er lag damit knapp unter dem Bereich der besten 30 %. Im gerichtlichen Verfahren machte er geltend, dass er erst acht Monate vor dem Beurteilungsstichtag zu seiner neuen Dienststelle versetzt worden sei und dass sein früherer Vorgesetzter ihm wesentlich bessere Leistungen bescheinigt und eine Leistungsprämie gewährt habe. Dieser Beurteilungsbeitrag sei ebenso unzureichend gewürdigt worden wie sein Engagement als Ausbilder und Flieger. Obwohl er diese Nebenaufgabe jeden Monat eine Woche lang ausübe, sei dafür kein Beurteilungsbeitrag eingeholt worden. Er sei ein Opfer der neu festgelegten Quote für kleine Vergleichsgruppen. Außerdem fehle den Beurteilungsvorschriften der Bundeswehr eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Der 1. Wehrdienstsenat hat dem Antrag des Offiziers stattgegeben und den Gesetzgeber aufgefordert, im Soldatengesetz eine dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Gesetzesvorbehalts genügende Ermächtigungsgrundlage für das militärische Beurteilungswesen zu schaffen. Da dienstliche Beurteilungen zentrale Bedeutung für die Vergabe öffentlicher Ämter nach Eignung, Leistung und Befähigung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG haben, müssen die wesentlichen Grundsätze für die Erstellung der Beurteilungen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst bestimmt werden. Er darf dies nicht allein dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive überlassen (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. September 2020 - 2 C 2.20 - NVwZ-RR 2021,

122 und vom 7. Juni 2021 - 2 C 2.21 - BVerwGE 173, 81). Für eine Übergangszeit darf das vorhandene System der dienstlichen Beurteilung auf der Grundlage der Soldatenlaufbahnverordnung (§§ 2, 3 SLV) und allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Regelung A-1340/50) aber weitergeführt werden, weil eine Aufhebung aller Beurteilungen zu einem noch verfassungsferneren Zustand führen würde als deren weitere Anerkennung. Da bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bereits ein Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine entsprechende Ergänzung des Soldatengesetzes vorlag (BR-Drs. 377/23), war ein Ende der Übergangszeit auch absehbar.

Im vorliegenden Fall war die dienstliche Beurteilung des Offiziers aber auch deswegen rechtswidrig, weil ein Beurteilungsbeitrag für die fliegerische Nebenfunktion des Offiziers nicht eingeholt worden war. Ferner wurde im Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren das Gesamturteil nicht hinreichend plausibel gemacht. Der Zweitbeurteiler hätte auf das substantiierte Vorbringen des Offiziers, er habe einen sehr guten Beurteilungsbeitrag und eine Leistungsprämie erhalten, näher erläutern müssen, warum der Soldat bei einer Gesamtbewertung gleichwohl nicht zur Spitzengruppe gehört. Der 1. Wehrdienstsenat betonte, dass bei kleinen Vergleichsgruppen unter 20 Mitgliedern keine strikte Bindung an Richtwerte gilt und dem Gebot der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung zu tragen ist.

BVerwG 1 WB 60.22 - Beschluss vom 29. August 2023

Zusätzliche Personalentwicklungsbewertung?

Eine Besonderheit des neuen Beurteilungssystems der Soldatinnen und Soldaten besteht darin, dass seit Juli 2021 zusätzlich zur dienstlichen Beurteilung eine Personalentwicklungsbewertung abgegeben werden muss. Sie enthält nach Nr. 229 f. AR A-1340/50 insbesondere die Prognose der beurteilenden Vorgesetzten zur weiteren Entwicklungsperspektive, zur Eignung für Laufbahn- und Statuswechsel und zur Teilnahme an förderlichen Lehrgängen. Darin wird mit anderen Worten vor allem die Eignung und Befähigung für

höherwertige Dienstposten eingeschätzt. Sie soll auch bei der Vergabe von Aufstiegsdienstposten berücksichtigt werden.

Gegen eine solche Personalentwicklungsbewertung wehrte sich ein Oberfeldarzt (Besoldungsgruppe A 15). Sein unmittelbarer Vorgesetzter hatte ihm als Erstbeurteiler bescheinigt, dass er bereits jetzt die Beförderungsfähigkeit für A 16 (Oberstarzt) habe. Der nächsthöhere Vorgesetzte schloss sich dem zwar an, schwächte die Aussage aber deutlich ab: Bei gleichbleibend steigender Leistungskurve sei eine Verwendungsperspektive bis A 16 erkennbar. Der Oberfeldarzt hielt eine solche Personalentwicklungsbewertung für in sich widersprüchlich. Außerdem fehle diesem Personalsteuerungsinstrument eine normative Grundlage.

Der 1. Wehrdienstsenat hat dem Antrag des Oberfeldarztes stattgegeben und die Personalentwicklungsbewertung aufgehoben. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts verlangt, dass die für die Bestenauslese bei der Vergabe öffentlicher Ämter nach Art. 33 Abs. 2 GG maßgeblichen Vergleichsinstrumente vom parlamentarischen Gesetzgeber bestimmt werden. Soll zusätzlich zur dienstlichen Beurteilung ein weiteres Vergleichsinstrument geschaffen werden, bedarf auch dies der gesetzlichen Grundlage. Die neue Personalentwicklungsbewertung ist allerdings im Gegensatz zur Regel- und Anlassbeurteilung bislang auch in der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) nicht vorgesehen. Sie ist eine Beurteilungsform eigener Art, die teils Elemente der bisherigen Regelbeurteilung übernimmt (Entwicklungsprognose, Verwendungsvorschläge) und teils bisher den Anlassbeurteilungen vorbehaltene Aussagen etwa zur Übernahme als Berufssoldat oder zum Laufbahnwechsel gleichsam auf Vorrat trifft. Eine solche Mischform ist in § 2 Abs. 1 und 2 SLV weder angelegt noch vorgesehen. Sie ist daher rechtswidrig. Es besteht auch keine Notwendigkeit, die Verwaltungsvorschriften zur Personalentwicklungsbewertung für eine Übergangszeit weiter anzuwenden. Denn die hergebrachten Vergleichsinstrumente der Regel- und Anlassbeurteilung stehen für Auswahlverfahren nach Art. 33 Abs. 2 GG, § 3 SG – wie oben ausgeführt – weiter zur Verfügung.

BVerwG 1 WB 64.22 - Beschluss vom 29. August 2023

Keine Leistungskontrolle bei Vertrauenspersonen

Der 1. Wehrdienstsenat hat über die Rechtsbeschwerde einer neu gewählten Vertrauensperson entschieden, die sich gegen den Befehl ihres Brigadekommandeurs wehrte. Ihr wurde aufgegeben, an einem bestimmten Online-Kurs für Personalvertreter teilzunehmen und innerhalb einer bestimmten Frist eine Erfolgskontrolle abzulegen. Auf die Beschwerde der Vertrauensperson hin hob der Kommandeur seinen Befehl auf. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde wurden jedoch mangels Rechtsschutzinteresse zurückgewiesen und das Truppendienstgericht vertrat die Ansicht, in der Anordnung einer Ausbildung liege keine unzulässige Behinderung der Vertrauensperson.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung aufgehoben und den Kommandeur verpflichtet, einen stattgebenden Beschwerdebescheid zu erlassen. Das Truppendienstgericht hat zum einen verkannt, dass der Kommandeur durch die Aufhebung des Befehls der Beschwerde bereits in der Sache abgeholfen hat. In einem solchen Fall hat der Betroffene nach §13 Abs. 1 Satz 1 WBO einen Anspruch auf einen stattgebenden Beschwerdebescheid, in dem der Fehler eingeräumt und die Kosten des Beschwerdeverfahrens erstattet werden. Zum anderen hat es die Rechtsstellung der Vertrauensperson, die ihre Aufgaben als Personalvertreter unabhängig wahrnehmen soll, verkannt. Zwar sind Vertrauenspersonen gemäß §20 Abs. 5 SBG sobald wie möglich nach ihrer Wahl für ihre Tätigkeit auszubilden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Unterstützungspflicht des Disziplinarvorgesetzten, die nur ein Ausbildungsangebot zur freiwilligen Teilnahme ermöglicht. Sie deckt keine zwangsweise Verpflichtung zur Wahrnehmung eines bestimmten Ausbildungsangebots und zur Teilnahme an Erfolgskontrollen. Denn die Vertrauensperson muss selbst darüber entscheiden dürfen, ob sie ein bestimmtes Fortbildungsangebot im Soldatenbeteiligungsrecht benötigt und ob die Teilnahme an einem bestimmten Termin mit der Erfüllung ihrer Aufgaben als Vertrauensperson vereinbar ist. Ein diesbezüglicher Befehl greift unzulässigerweise

in diese Entscheidungsfreiheit ein und stellt eine nach §17 SBG verbotene Behinderung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vertrauensperson dar.

BVerwG 1 WRB 2.22 – Beschluss vom 13. Juli 2023

2. WD-Senat

Degradierung bei Verweigerung der Impfpflicht

Im September 2023 hatte der 2. Wehrdienstsenat, der für das Disziplinarrecht der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zuständig ist, erstmals über eine Befehlsverweigerung im Zusammenhang mit der Pflicht zur Duldung von COVID-19-Schutzimpfungen zu entscheiden. Einem mittlerweile aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Oberstabsgefreiten wurde vorgeworfen, während seines aktiven Dienstes einen mündlichen Befehl vom 13. Januar 2022 und einen schriftlichen Befehl vom 18. Januar 2022 zur Teilnahme an einer COVID-19-Schutzimpfung vorsätzlich verweigert zu haben. Obwohl er an beiden Tagen im Dienst war, erschien er nicht zur befohlenen Zeit beim Impfarzt. Das Truppendienstgericht verhängte wegen der wiederholten Befehlsverweigerung ein einjähriges Beförderungsverbot mit Bezügekürzung. Die Berufung des Bundeswehrdisziplinaranwalts führte zur Aufhebung des Urteils und zu einer weitgehenden Degradierung des Oberstabsgefreiten der Reserve.

Der 2. Wehrdienstsenat hat betont, dass der frühere Soldat mit der wiederholten Verweigerung eines verbindlichen Befehls eine Wehrstrafat i. S. von §20 Abs. 1 Nr. 2 WStG begangen hat. Die im November 2021 eingeführte Pflicht zur Duldung einer Impfung gegen COVID-19 war – wie der 1. Wehrdienstsenat bereits letztes Jahr entschieden hatte – rechtmäßig (BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2022 – 1 WB 2.22 – BVerwGE 176, 138 ff.). Zu den Dienstpflichten der Soldatinnen und Soldaten gehört es nach §17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SG, ärztliche Infektionsschutzmaßnahmen – insbesondere Schutzimpfungen – gegen übertragbare Krankheiten zu dulden, soweit diese nicht ausnahmsweise unzumutbar sind. Dementsprechend war der frühere Soldat verpflichtet, zu dem befohlenen

Impftermin zu erscheinen, sich auf seine Impftauglichkeit von einem Arzt untersuchen und bei Fehlen von Kontraindikationen impfen zu lassen. Die wiederholte Verweigerung dieses Befehls war bereits im strafrechtlichen Verfahren als Wehrstraftat bewertet und mit einer Geldstrafe geahndet worden.

Bei der disziplinarrechtlichen Würdigung ging der 2. Wehrdienstsenat davon aus, dass die wiederholte Verweigerung einer COVID-19-Impfung eine schwerwiegende Gehorsamspflichtverletzung darstellt und bereits im Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen eine Dienstgradherabsetzung nach sich zieht. Von dieser auf der ersten Stufe der Zumessungserwägungen festgelegten Regelmaßnahme kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn auf der zweiten Stufe der Zumessungserwägungen besondere Umstände festgestellt werden, die eine Milderung oder eine Verschärfung gebieten. Der 2. Wehrdienstsenat hat es als erschwerend gewichtet, dass angesichts der drohenden Verschärfung der pandemischen Lage im Winter 2021/2022 ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung der Impfung zur größtmöglichen Erhaltung der Bundeswehr bestand und dass der frühere Soldat als kompromissloser Impfgegner auftrat. Er führte seinen Dienst aber ansonsten beanstandungsfrei durch und befolgte alle anderen COVID-19-Schutzmaßnahmen. Daher verhängte der 2. Wehrdienstsenat nicht – wie vom Bundeswehrdisziplinaranwalt gefordert – die Höchstmaßnahme, sondern degradierte ihn zum Jäger der Reserve.

BVerwG 2 WD 5.23 – Urteil vom 21. September 2023

Duldungspflicht beinhaltet keine Einwilligungspflicht

Mit einer anderen Facette der militärischen Impfpflicht hatte sich der 2. Wehrdienstsenat im Fall eines Stabsunteroffiziers zu befassen, gegen den wegen wiederholter Gehorsamsverweigerung ein fünftägiger Arrest (Gefängnisaufenthalt) verhängt wurde. Ihm wurde zweimal befohlen, sich einer COVID-19-Impfung zu unterziehen. Der Soldat ging in beiden Fällen ins Sanitätsversorgungszentrum. Auf dem Aufklärungs- und

Anamnesebogen kreuzte er auf die Frage, ob er in die Impfung einwillige, an, dass er sie ablehne. Handschriftlich ergänzte er: „Duldungspflicht, da einsatzgleiche Verpflichtung“. Daraufhin schickte ihn die Arzthelferin jeweils wieder weg.

Seinem Disziplinarvorgesetzten erklärte der Soldat, dass er durchaus bereit gewesen sei, die Impfung zu dulden. Er sehe sie aber kritisch und könne nicht verpflichtet sein, gegen seine innere Überzeugung eine Einwilligungserklärung abzugeben. Das Truppendienstgericht hat den Arrest bestätigt und ausgeführt, ein Soldat sei nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SG verpflichtet, Befehle nach besten Kräften, gewissenhaft und vollständig auszuführen. Sein Verhalten habe objektiv den Eindruck erweckt, er sei nicht bereit, sich jetzt und hier impfen zu lassen.

Diesen Beschluss hat der 2. Wehrdienstsenat auf die Beschwerde des Soldaten aufgehoben und zur erneuten Sachaufklärung zurückverwiesen. Die Vorschrift des § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SG verpflichtet einen Soldaten dazu, ärztliche Maßnahmen zur Verhinderung einer übertragbaren Krankheit „gegen seinen Willen“ zu dulden. Er muss folglich, wenn ihm sein Vorgesetzter die Wahrnehmung eines Impftermins befiehlt, nur seine Duldungsbereitschaft erklären, nicht aber als Patient eine schriftliche Einwilligungserklärung nach § 17a Abs. 5 Satz 1 SG i. V. m. § 630d BGB gegen seine innere Überzeugung abgeben. Etwas Anderes folgt auch nicht aus der Verpflichtung, Befehle vollständig zu erfüllen. Denn die Abgabe einer Einwilligungserklärung als Patient ist zur Erfüllung der Duldungspflicht nicht erforderlich (§ 17a Abs. 5 Satz 2 SG). Es bedurfte daher der erneuten Sachaufklärung, ob der Stabsunteroffizier nur die Patientenerklärung oder auch die Duldung der Impfung verweigerte.

BVerwG 2 WNB 2.22 – Beschluss vom 3. Februar 2023

Verfassungstreuepflicht von Veteranen

Schließlich hat sich der 2. Wehrdienstsenat im Jahr 2023 in zwei Fällen mit der Pflicht früherer Soldaten aus § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 SG auseinandergesetzt, sich nicht gegen die freiheitliche

demokratische Grundordnung zu betätigen. Im einen Fall ging es um einen pensionierten Hauptmann, der während der COVID-19-Pandemie die Kontaktbeschränkungen scharf kritisierte und der damaligen Bundesregierung vorwarf, eine Diktatur zu errichten. An seine Leser appellierte er, sich von der Diktatur nicht unterkriegen zu lassen und gegen den politischen Wahnsinn der NWO (Neuen Weltordnung) vorzugehen: „Habt Mut. Es ist ein Krieg, den wir mit Mut gewinnen werden.“ Die Soldaten der Bundeswehr forderte er auf, sich an ihren Eid zu erinnern. Für die Reservisten sei es Zeit, sich zu treffen, um das Volk von der Sklaverei zu befreien. Es bedürfe eines Kriegsgerichts, um diese Regierung zur Rechenschaft zu ziehen und das ohne Pardon.

Der 2. Wehrdienstsenat hat betont, dass sich die verfassungsrechtliche Treuepflicht der Soldaten nicht nur abstrakt auf die zentralen Grundprinzipien der Verfassung, sondern auch auf den konkreten Verfassungsstaat, seine gegenwärtigen Institutionen und seine demokratisch legitimierten Repräsentanten bezieht. Darum schulden aktive Soldaten dem aus freien Wahlen hervorgegangenen Bundestag und der von ihm demokratisch legitimierten Bundesregierung Loyalität. Sie sind zur Verfassungs- und Staatstreue auch und gerade in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen verpflichtet. Ebenso muss der frühere Soldat aufgrund des fortbestehenden Treueverhältnisses feindselige Betätigungen gegen den konkreten Verfassungsstaat unterlassen. Er verletzt seine fortwirkende Treuepflicht, wenn er die Staatsorgane nicht lediglich kritisiert, sondern ihre demokratisch gewählten Repräsentanten diffamiert, ihnen die Legitimation abspricht, ihre Absetzung in verfassungswidrigen Verfahren befürwortet oder gar zum gewaltsamen Sturz auffordert.

Dementsprechend war auch die wiederholte und ernst gemeinte Behauptung, die frühere Bundesregierung unter Bundeskanzlerin Merkel strebe eine Diktatur an, als Diffamierung und Delegitimierung zu werten, die wie ein Dienstvergehen eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen musste. Da der pensionierte Hauptmann im Grundsatz die demokratische Grundordnung

befürwortete und in einer als besonders belastend erlebten Situation Fehleinschätzungen unterlag, hat es der 2. Wehrdienstsenat mit einer zweijährigen Kürzung des Ruhegehalts um 10 Prozent bewenden lassen.

BVerwG 2 WD 11.22 – Urteil vom 14. Juni 2023

Im anderen Fall ging es um einen bekannten NPD-Politiker, der in den 70er Jahren als Zeitsoldat tätig war und seither den Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers der Reserve führen durfte. Die Wehrdisziplinaranwaltschaft warf ihm vor, sich in den Jahren 2009 und 2010 volksverhetzend und verfassungswidrig betätigt zu haben. Sie forderte die Aberkennung des Dienstgrades. Der NPD-Funktionär erklärte allerdings von sich aus, auf die Führung des Dienstgrades „Stabsunteroffizier der Reserve“ zu verzichten. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr lehnte den Antrag des weit über 65 Jahre alten Mannes auf Entlassung als unzulässig ab.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied daraufhin, dass der Bund nicht berechtigt ist, ein gerichtliches Disziplinarverfahren gegen einen früheren Soldaten durchzuführen, wenn er das Ziel des Verfahrens, die Aberkennung des Dienstgrades, auf einfacherem Wege erreichen kann. Dies widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die antragsgemäße Entlassung eines altersbedingt nicht mehr wehrdienstfähigen früheren Soldaten aus der Reserve ist rechtlich möglich. Zwar kann ein Soldat seinen Dienstgrad nach § 26 SG nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch verlieren. Diese Bestimmung ist jedoch – wie § 127 Abs. 1 Nr. 3 WDO zeigt – nicht abschließend und soll nur die Rechtsstellung des Soldaten schützen. Sie steht bei einem vom freien Willen getragenen Verzicht der Entlassung durch Verwaltungsakt nicht entgegen, wenn der Bund – wie hier – den früheren Soldaten ebenfalls aus dem Kreis seiner Reservisten ausschließen will.

BVerwG 2 WD 14.22 – Urteil vom 10. Mai 2023



Rechtsprechungsvorschau 2024

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2024 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Termin-

übersichten noch angekündigt. Dort sehen Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Verfahren, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Verfahren nach Senaten

1. Revisionssenat

Revision zum Chancen-Aufenthaltsrecht	56
<i>BVerwG 1 C 13.23</i>	
Rechtmäßigkeit einer Einreiseverweigerung an der deutsch-französischen Grenze während der Corona-Pandemie	56
<i>BVerwG 1 C 2.23</i>	
Ermächtigung zum Erlass eines rein nationalen Einreise- und Aufenthaltsverbots und/oder einer (isolierten) Titelerteilungssperre?	57
<i>BVerwG 1 C 15.23 und 1 C 16.23</i>	

2. Revisionssenat

Anrechnung der für eine Hilfeleistung in Unglücksfällen von der Unfallkasse gewährten Mehrleistung auf die Hinterbliebenenversorgung	57
<i>BVerwG 2 C 6.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 11. April 2024</i>	
Versorgungsrechtliche Berücksichtigungsfähigkeit von über die Teilzeitquote hinaus erbrachter Arbeitsleistung bei Abbruch des Altersteilzeitmodells	58
<i>BVerwG 2 C 13.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 2. Mai 2024</i>	
Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst trotz aktiver Mitgliedschaft in der Partei „Der III. Weg“	58
<i>BVerwG 2 C 15.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. Oktober 2024</i>	

3. Revisionssenat

Verkehrsrecht: Anspruch von Anwohnern auf Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde gegen verbotswidriges Gehwegparken?	59
<i>BVerwG 3 C 5.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 6. Juni 2024</i>	
Jagdrecht: Verordnung über die Aufhebung von Schonzeiten zum Erhalt von Schutzwald	60
<i>BVerwG 3 CN 1.23</i>	
<i>BVerwG 3 CN 2.23</i>	

Arzneimittelrecht: Kennzeichnung von Hustensaft	60
<i>BVerwG 3 C 28.22 und 3 C 29.22</i>	

4. Revisionssenat

Klage einer Nachbargemeinde gegen eine Baugenehmigung für die Errichtung eines großflächigen Sportfachmarkts	61
<i>BVerwG 4 C 1.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. März 2024</i>	

Planungsrechtliche Zulässigkeit eines Dachgeschossaufbaus auf einem fünfgeschossigen Altbau in Berlin-Kreuzberg	62
<i>BVerwG 4 C 2.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. März 2024</i>	

5. Revisionssenat

Allzuständigkeit des Personalrats nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz?	62
<i>BVerwG 5 P 8.22</i>	
Verfassungswidrigkeit der beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale für W 3-Professoren in Baden-Württemberg?	63
<i>BVerwG 5 C 5.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 21. März 2024</i>	

Ausschluss einer Gleichstellungsbeauftragten vom Beteiligungsverfahren nach dem Bundesgleichstellungsgesetz bei Selbstbetroffenheit?	63
<i>BVerwG 5 C 14.22</i>	
Berechnung der Tagespflegepersonen zu erstattenden Rentenversicherungsbeiträge	64
<i>BVerwG 5 C 1.23</i>	

6. Revisionssenat

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Verwarnung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	64
<i>BVerwG 6 C 8.22</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 20. März 2024</i>	
Versammlung „Protestcamp gegen G 20“ in Hamburg	65
<i>BVerwG 6 C 4.23</i>	
Verbot der Vereinigung „United Tribuns“	65
<i>BVerwG 6 A 5.22</i>	

7. Revisionssenat

Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für die Energietransportleitung ETL 180 für den Anschluss eines LNG-Terminals	66
<i>BVerwG 7 A 5.23 und 7 A 6.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 21. März 2024</i>	

8. Revisionssenat

Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für DDR-Dopingopfer?	66
<i>BVerwG 8 C 6.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 27. März 2024</i>	

Auflösung eines Großmarkts	67
<i>BVerwG 8 CN 1.23 und 8 C 9.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. April 2024</i>	
Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken	67
<i>BVerwG 8 CN 2.23</i>	
9. Revisionssenat	
Erneute Klagen gegen die Nordwest-Umfahrung Hamburg (A 20)	68
<i>BVerwG 9 A 2.23 und 9 A 3.23</i>	
Klagen gegen das Vorhaben „Verlegung und 2-/4-streifiger Ausbau der Bundesstraße 96 mit Ortsumgehungen Teschendorf/Löwenberg“	68
<i>BVerwG 9 A 5.23, 9 A 6.23 und 9 A 7.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Juni 2024</i>	
Erneute Klage gegen den Bau der A 44 zwischen Ratingen und Heiligenhaus	68
<i>BVerwG 9 A 8.23</i>	
10. Revisionssenat	
Wie weit reicht die Satzungsautonomie von Wasser- und Bodenverbänden?	69
<i>BVerwG 10 C 9.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 18. April 2024</i>	
Klage gegen den Bundesnachrichtendienst auf Auskunft über den Einsatz der Software „Pegasus“ ..	70
<i>BVerwG 10 A 5.23</i>	
11. Revisionssenat	
Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung zwischen Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz	70
<i>BVerwG 11 A 1.23 und 11 A 3.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 8. Mai 2024</i>	
Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Stadt Moers	71
<i>BVerwG 11 A 4.23 und 11 A 5.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. April 2024</i>	
1. WD-Senat	
Sicherheitsbedenken bei Kontakten zum Rotlichtmilieu	71
<i>BVerwG 1 WB 12.23</i>	
Kassation dienstlicher Beurteilungen	72
<i>BVerwG 1 WB 49.23</i>	
2. WD-Senat	
Übergriffiges Verhalten	72
<i>BVerwG 2 WD 11.23</i>	
Verfassungstreue bei nationalsozialistischen Äußerungen?	73
<i>BVerwG 2 WD 13.23</i>	

Stichwortverzeichnis

zu der Rechtsprechungsvorschau 2024

Altersteilzeitmodell.....	58	Jugendhilfeträger	64
Anrechnung.....	57	Juristischer Vorbereitungsdienst	58
Anwohner.....	59	Kennzeichnung.....	60
Arzneimittel.....	60	Kostendämpfungspauschale	63
Aufenthaltserlaubnis.....	56	LNG-Terminal	66
Aufenthaltsverbot.....	57	Minderjährige	56
Auskunftsanspruch der Presse.....	70	Mitgliedschaft in Partei „Der III. Weg“	58
Äußerungen.....	73	Nachbargemeinde.....	61
Autobahn A 20	68	Nationalsozialismus.....	73
Autobahn A 44	68	Nordwest-Umfahrung Hamburg.....	68
Baugenehmigung	61	Oberstleutnant.....	72
Baunutzungsplan	62	Ortsumgehung Teschendorf/Löwenberg.....	68
Bauplanungsrecht	62	Planfeststellung.....	70, 71
Beamter	58	Planfeststellungsbeschluss	66
Befangenheit.....	63	Protestcamp	65
Beihilfeberechtigung.....	63	Rentenversicherungsbeiträge	64
Belästigung, sexuelle	72	Richtwertvorgabe	72
Beurteilung, dienstliche	72	Rotlichtmilieu	71
Bibliothek, öffentliche	67	Satzung.....	67
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	64	Satzungsautonomie.....	69
Bundesnachrichtendienst.....	70	Schonzeiten.....	60
Bundesstraße 96.....	68	Schutzwald.....	60
Chancen-Aufenthaltsrecht.....	56	Sicherheitsüberprüfung.....	71
Corona-Pandemie	56	Software „Pegasus“	70
Dachgeschossaufbau	62	Sonntagsöffnung.....	67
Deutsche Demokratische Republik.....	66	Sportfachmarkt, großflächiger	61
Dopingopfer	66	Stabsbootsmann	71
Einreiseverbot.....	57	Stadt Kreuztal	70
Einreiseverweigerung	56	Stadt Moers.....	71
Energietransportleitung	66	Stellenbesetzungsverfahren.....	63
Entwässerungsplanung	68	Strafgesetzwidrigkeit.....	65
Erhebung der Postanschrift	64	Straßenverkehrsbehörde	59
Gehwegparken, verbotswidriges.....	59	Tagespflegeperson	64
Gleichstellungsbeauftragte	63	Teilzeitquote	58
Großmarktauflösung.....	67	Titelerteilungssperre	57
Grundordnung, freiheitliche demokratische.....	58	Übergriff.....	72
Hilfeleistung in Unglücksfällen	57	United Tribuns.....	65
Hinterbliebenenversorgung	57	Vereinsverbot.....	65
Höchstspannungsleitung		Verfassungstreue.....	73
Kruckel – Dauersberg	70	Versammlungsfreiheit	65
Höchstspannungsleitung		Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	66
Niederrhein – Uftort – Osterrath.....	71	Verwarnung	64
Infrastruktureinrichtungen.....	65	Vorgesetzter	72
Jagdrecht	60	W 3-Professor.....	63
		Wasser- und Bodenverband.....	69

Vorschau 2024

1. Revisionsssenat

Revision zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich in einem Revisionsverfahren erstmals mit der mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 in das Aufenthaltsgesetz eingefügten Regelung zum sogenannten Chancen-Aufenthaltsrecht zu befassen haben. Diese soll geduldeten Ausländern, die sich seit längerem in Deutschland aufhalten und hier ihr Lebensumfeld gefunden haben, eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnen, indem ihr Aufenthalt für 18 Monate legalisiert und ihnen die Chance eingeräumt wird, in dieser Zeit die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt entweder auf der Grundlage von § 25a oder § 25b AufenthG zu schaffen.

Der Rechtsstreit betrifft eine minderjährige Klägerin, die in dem ukrainischen Inlandspass ihrer Mutter eingetragen ist. Sie war mit ihren Eltern 2008 in das Bundesgebiet eingereist; mehrere Asylverfahren der Familie, in denen die Eltern der Klägerin über ihre Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hatten, waren ohne Erfolg geblieben. Die Klage der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, hilfsweise einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes, war vor dem Oberverwaltungsgericht teilweise erfolgreich. Das Oberverwaltungsgericht hat die Beklagte u. a. verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Dem Anspruch stehe nicht entgegen, dass ein Bekenntnis der Klägerin zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vorliege. Diese in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG geregelte Voraussetzung brauche die im Entscheidungszeitpunkt 15-jährige Klägerin nicht zu erfüllen, weil sie im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG anstrebe, die ein positives (schriftliches) Bekenntnis anders als § 25b AufenthG nicht voraussetze. Der Senat hat die Revision gegen das Urteil hinsichtlich dieses Streitgegenstands (Erteilung

einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG) wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das Verfahren kann Gelegenheit geben, die Anwendbarkeit des § 104c Abs. 1 AufenthG und die Bedeutung des dort vorausgesetzten Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bei minderjährigen Antragstellern näher zu klären.

BVerwG 1 C 13.23

Rechtmäßigkeit einer Einreiseverweigerung an der deutsch-französischen Grenze während der Corona-Pandemie

Im März 2020 wurden zur Eindämmung der Corona-Pandemie an der Grenze zu Frankreich vorübergehend Binnengrenzkontrollen und Einreisebeschränkungen für nicht erforderliche Reisen aus Frankreich eingeführt. Der Kläger ist ein französischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Frankreich. Als er im Mai 2020 zum Zweck des Einkaufs in einem Supermarkt in das Bundesgebiet einreisen wollte, wurde ihm die Einreise von Beamten der Bundespolizei verweigert.

Die auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Einreiseverweigerung und der knapp zweimonatigen Schließung eines Grenzübergangs bei Saarbrücken gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Einreiseverweigerung finde ihre Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Danach könne die Einreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verweigert werden, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit allerdings nur, wenn es sich um Krankheiten mit epidemischem Potenzial handele. Letzteres sei im Hinblick auf COVID-19 zu bejahen. Angesichts der hieraus folgenden Gefahr für die öffentliche Gesundheit sei die Einreiseverweigerung verhältnismäßig gewesen und habe auch keine unionsrechtswidrige Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Klägers dargestellt. Soweit die Klage die Schließung des Grenzübergangs betreffe, sei sie mangels Fortsetzungsfeststellungsinteresse unzulässig.

Mit seiner vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Begehren weiter.

BVerwG 1 C 2.23

Ermächtigung zum Erlass eines rein nationalen Einreise- und Aufenthaltsverbots und/oder einer (isolierten) Titelerteilungssperre?

In zwei anhängigen Revisionsverfahren wird sich der Senat mit der Frage befassen, ob im Zusammenhang mit einer sogenannten „inlandsbezogenen“ Ausweisung, die trotz Unmöglichkeit der Abschiebung zur Verhinderung der Aufenthaltverfestigung ergeht, auch ein rein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot oder eine (isolierte) Titelerteilungssperre erlassen werden kann.

Die Kläger der Verfahren sind türkische bzw. iranische Staatsangehörige, gegen die wegen der Begehung von Straftaten Ausweisungsverfügungen ergangen sind. Wegen festgestellter Abschiebungsverbote können sie nicht in ihre Herkunftsstaaten abgeschoben werden. Während ihre Klagen gegen die Ausweisungsverfügungen in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben sind, hat das Oberverwaltungsgericht die gleichzeitig verhängten Einreise- und Aufenthaltsverbote aufgehoben bzw. die Aufhebung durch das Verwaltungsgericht bestätigt.

Nach Unionsrecht kann bei Fehlen oder nach Aufhebung einer Rückkehrentscheidung (Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2008/115/EG) kein Einreise- und Aufenthaltsverbot (Art. 11 Richtlinie 2008/115/EG) verhängt oder aufrechterhalten werden. Das Oberverwaltungsgericht sieht im deutschen Recht (§ 11 Abs. 1 und 2 AufenthG) weder eine Grundlage für ein rein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot, das zugleich die Erteilung von Aufenthaltstiteln ausschließt, noch eine Grundlage für die Anordnung einer isolierten Titelerteilungssperre.

BVerwG 1 C 15.23 und 1 C 16.23

2. Revisions Senat

Anrechnung der für eine Hilfeleistung in Unglücksfällen von der Unfallkasse gewährten Mehrleistung auf die Hinterbliebenenversorgung

Der Rechtsstreit betrifft die Höhe der Hinterbliebenenversorgung für die Ehefrau und die Kinder eines im Jahr 2013 verstorbenen Universitätsprofessors, der bei einem Gondelunfall auf dem Canale Grande in Venedig zwar seine Ehefrau und die drei minderjährigen Kinder gerettet hatte, dabei aber selbst ums Leben kam.

Da der Verstorbene im Rahmen der Hilfeleistung bei einem Unglücksfall zu Tode kam, gewährte die Unfallkasse den Hinterbliebenen eine Mehrleistung zur Witwen- bzw. Halbwaisenrente nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB VII). Daraufhin änderte der beklagte Freistaat die Hinterbliebenenversorgung und rechnete die Mehrleistungen der Unfallkasse auf die den Hinterbliebenen zustehenden Versorgungsbezüge an. Die hiergegen gerichteten Klagen sind in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Mit der bereits vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Sie machen insbesondere geltend, die gezahlte Mehrleistung honoriere die Aufopferung des Verstorbenen und müsse im Ergebnis daher sichtbar bleiben. Eine vollständige Verrechnung mit den ohnehin gewährten Versorgungsbezügen komme aus Rechts- und Billigkeitsgründen nicht in Betracht.

BVerwG 2 C 6.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 11. April 2024

Versorgungsrechtliche Berücksichtigungsfähigkeit von über die Teilzeitquote hinaus erbrachter Arbeitsleistung bei Abbruch des Altersteilzeitmodells

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, wie die arbeitszeitrechtliche „Vorleistung“ eines Beamten im Altersteilzeitmodell bei der Versorgungsfestsetzung zu berücksichtigen ist, wenn es anschließend nicht zu der geplanten Freistellungsphase kommt.

Der Kläger stand zuletzt als Postoberamtsrat (BesGr. A 13 BBesO) im Dienst der Deutschen Post AG; seit Januar 2020 befindet er sich im Ruhestand. Aufgrund der geplanten Inanspruchnahme eines Altersteilzeitmodells wurde dem Kläger ab Januar 2017 eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeitszeit von 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt. Im Umfang der Arbeitszeit, die der Kläger über die festgesetzte Teilzeitquote hinaus erbrachte, erfolgte eine Gutschrift auf einem Lebensarbeitszeitkonto. Letztmals im November 2018 wurde die Dauer der Teilzeitbeschäftigung bis Dezember 2019 verlängert. Zum Eintritt in die Freistellungsphase kam es jedoch nicht, weil der Kläger ab September 2019 wieder in Vollzeit tätig war und ab Januar 2020 ein anderes Vorruhestandsmodell in Anspruch nahm.

Anlässlich der Festsetzung der Versorgungsbezüge des Klägers berücksichtigte die Beklagte die in der Zeit von Januar 2017 bis August 2019 zurückgelegte Dienstzeit ausgehend von der Teilzeitquote des Klägers nur hälftig. Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb ebenso wie Klage und Berufung ohne Erfolg. Zur Begründung hat das Berufungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, die hälftige Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sei rechtmäßig, weil die Festlegung in den Teilzeitbewilligungsbescheiden maßgeblich sei. Diese seien weder ausdrücklich noch konkludent für die Vergangenheit aufgehoben worden.

BVerwG 2 C 13.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 2. Mai 2024

Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst trotz aktiver Mitgliedschaft in der Partei „Der III. Weg“

Der Kläger beantragte nach dem Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung bei dem Oberlandesgericht Bamberg die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare zum April 2020. Der Präsident des Oberlandesgerichts lehnte den Antrag ab, weil der Kläger aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Partei „Der III. Weg“ sowie verfassungsförderlicher Betätigungen derzeit für die Zulassung nicht geeignet sei.

Die hiergegen erhobene Klage blieb – ebenso wie ein angestrebtes Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes – in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die mit einem Feststellungsantrag fortgeführte Klage sei unbegründet, weil der Kläger zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt keinen Anspruch auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst gehabt habe. Insbesondere bestehe kein Wertungswiderspruch zu den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, nach denen die Zulassung erst zu versagen sei, wenn die antragstellende Person die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfe. Ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt unterliege anderen Beschränkungen als ein (teilweise) unmittelbar als Vertreter der staatlichen Justizorgane auftretender Rechtsreferendar. Der Kläger ist zwischenzeitlich zum juristischen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen zugelassen. Er verfolgt sein Begehren mit der vom Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revision weiter.

BVerwG 2 C 15.23

Termin zur mündlichen Verhandlung:

10. Oktober 2024

3. Revisionssenat

Verkehrsrecht: Anspruch von Anwohnern auf Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde gegen verbotswidriges Gehwegparken?

Die Kläger begehren ein Einschreiten der Bremischen Straßenverkehrsbehörde gegen das verbotswidrige Parken auf Gehwegen.

Die Kläger sind bzw. waren Eigentümer und Bewohner von Häusern in drei in Bremen gelegenen Straßen. Dabei handelt es sich um Einbahnstraßen, deren Fahrbahnen zwischen 5,00 m und 5,50 m breit sind und die beidseitig über Gehwege mit einer Breite zwischen 1,75 m und 2,00 m verfügen. In den Straßen wird seit Jahren auf beiden Straßenseiten nahezu durchgehend auf den Gehwegen geparkt; Verkehrszeichen, die das Halten und Parken regeln, sind nicht angeordnet. Den am 4. Dezember 2018 bei der Straßenverkehrsbehörde der Beklagten gestellten Antrag, geeignete und wirksame Maßnahmen gegen das Parken auf den Gehwegen in diesen Straßen zu ergreifen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27. Mai 2019 ab. Auf die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Bremen die Beklagte verpflichtet, die Kläger unter Beachtung seiner Rechtsauffassung neu zu bescheiden und die Klage im Übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben sowohl die Beklagte als auch die Kläger Berufung eingelegt.

Das Oberverwaltungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, dass eine erneute Entscheidung über den Antrag der Kläger vom 4. Dezember 2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts zu erfolgen habe; im Übrigen hat es die Berufungen zurückgewiesen. Die Klage sei nicht hinreichend bestimmt und daher unzulässig, soweit die Kläger begehren, der Beklagten aufzugeben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das regelmäßige Parken in den genannten Straßen zu unterbinden. Zulässig sei die Klage hingegen, soweit die Kläger eine Neubescheidung ihres Antrags auf behördliches Einschreiten verlangten. In der Sache hätten die Kläger einen

Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihre Anträge, doch sei das Entschließungsermessen der Beklagten – entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts – nicht auf Null reduziert. § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Polizeigesetzes und § 11 Abs. 2 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begründeten in Verbindung mit dem zugunsten der Gehwegbenutzer drittschützenden Verbot des Gehwegparkens aus § 12 Abs. 4 und 4a StVO einen individuellen Anspruch auf behördliches Einschreiten, soweit die Nutzbarkeit der Gehwege durch ein verbotswidriges Gehwegparken in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werde. Hier bestehe eine für die Kläger unzumutbare Funktionsbeeinträchtigung der Gehwege, weil die durch das Gehwegparken verbleibende Restgehwegbreite von – zum Teil deutlich – weniger als 1,5 m auf annähernd der gesamten Gehweglänge bestehe und dadurch ein Begegnungsverkehr nicht mehr möglich sei. Die von der Beklagten in den angegriffenen Bescheiden getroffene Ermessensentscheidung sei fehlerhaft. Da die Kläger Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hätten, habe die Beklagte erneut zu entscheiden und dabei die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts zu beachten. Eine Pflicht der Beklagten, auf den Antrag der Kläger hin in den betroffenen Straßen unmittelbar einzuschreiten, bestehe jedoch jedenfalls derzeit noch nicht. Das Ermessen über das „Ob“ eines Einschreitens durch die Straßenverkehrsbehörde sei derzeit nicht auf Null reduziert. Es könnte auch dahin ausgeübt werden, dass ein sofortiges Einschreiten aus sachgerechten Gründen versagt werde, etwa um zunächst ein Konzept für ein stadtweites Vorgehen und eine Priorisierung besonders intensiv betroffener Straßen zu entwickeln.

Gegen dieses Urteil richten sich die vom Berufungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revisionen, die sowohl die Kläger als auch die Beklagte eingelegt haben.

BVerwG 3 C 5.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 6. Juni 2024

Jagdrecht: Verordnung über die Aufhebung von Schonzeiten zum Erhalt von Schutzwald

Die Antragsteller wenden sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen die Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Saniierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern vom 22. Februar 2019. Sie sind Miteigentümer von Waldflächen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, die zu einem Eigenjagdrevier gehören, dessen Inhaber und Jagdausübungsberechtigte die Antragsteller sind. Die angegriffene Rechtsverordnung bestimmt, dass in dort bezeichneten Gebieten die Jagd auf Rot-, Gams- und Rehwild abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten ausgeübt werden darf. Damit sollen Waldflächen mit der Funktion, Menschen und Infrastruktureinrichtungen in den Alpen vor Naturgefahren wie Steinschlag, Lawinen, Hochwasser etc. zu schützen (Schutzwald), vor übermäßigem Schalenwildverbiss geschützt werden. Das Eigenjagdrevier der Antragsteller liegt in der Nähe eines Ordnungsgebiets. Sie sehen sich durch die Rechtsverordnung in ihrem Eigentumsgrundrecht und in ihrem Jagdausübungsrecht verletzt. Infolge der Schonzeitverkürzung komme es in ihrem Eigenjagdrevier zu einem erhöhten Wildbestand und damit einhergehend zu verstärktem Verbiss auf ihren Waldflächen. Das mache einen erhöhten waldbaulichen Bewirtschaftungs- und Jagdausübungsaufwand erforderlich. Die Antragsteller halten die Verordnung für rechtswidrig, weil sie nicht von der Ermächtigungsgrundlage im Bayerischen Jagdgesetz gedeckt sei und gegen Bundes- sowie Unionsrecht verstoße.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat ihren Antrag, die Rechtsverordnung für unwirksam zu erklären, durch Urteil vom 16. September 2022 abgelehnt. Die angegriffene Verordnung sei rechtmäßig. Die Aufhebung von jagdlichen Schonzeiten zum Schutz von Schutzwaldflächen vor weiterem Schalenwildverbiss halte die Voraussetzungen der Ermächtigungsnorm ein. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung sei hinreichend bestimmt. Sie stehe in Einklang mit naturschutz- und mit tierschutzrechtlichen Vorschriften. Die verordnete Schonzeitverkürzung sei auch verhältnismäßig. Grundrechte der Antragsteller seien nicht verletzt.

Mit der vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgen die Antragsteller ihr Begehren vor dem Bundesverwaltungsgericht weiter.

BVerwG 3 CN 1.23

In einem weiteren Revisionsverfahren wendet sich eine in Bayern tätige Naturschutzvereinigung gegen dieselbe Rechtsverordnung.

BVerwG 3 CN 2.23

Arzneimittelrecht: Kennzeichnung von Hustensaft

Die Beteiligten streiten um die Angaben „ohne Alkohol (Ethanol)“ bzw. „ohne Zuckerzusatz“ auf der Verpackung sowie in der Gebrauchs- und Fachinformation von Arzneimitteln.

Die Klägerin in beiden Verfahren stellt Hustentropfen (BVerwG 3 C 28.22) und Hustensaft (BVerwG 3 C 29.22) her. Beide Arzneimittel enthalten einen Extrakt aus Thymiankraut. Das im Auszugsmittel für diesen Extrakt u. a. enthaltene Ethanol wird im Herstellungsverfahren fast vollständig wieder entfernt. Die Erzeugnisse enthalten zudem nicht mehr natürlichen Zucker als der Ausgangsstoff Thymian; während des Herstellungsverfahrens wird kein Zucker zugesetzt. Die jeweilige Zulassung für die Arzneimittel wurde im Jahr 2008 erteilt.

Mit Bescheiden des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wurden die Zulassungen im Jahr 2015 verlängert. Die Bescheide enthielten jeweils die Auflagen, die Angaben „ohne Alkohol (Ethanol)/ohne Zuckerzusatz“ auf der Schachtel und dem Etikett zu streichen, in den Texten für die Packungsbeilage und die Fachinformation die Hinweise „... enthält keinen Alkohol“ zu entfernen und in der Packungsbeilage den Satz: „... ist ohne Alkohol (Ethanol) und daher auch für Patienten geeignet, die Alkohol (Ethanol) vermeiden müssen“ zu streichen. Die gegen diese Auflagen gerichteten Klagen der Klägerin blieben vor dem Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz erfolglos.

Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung unter anderem ausgeführt, die Angaben „ohne Alkohol (Ethanol)“ bzw. „ohne Zuckerzusatz“ auf Schachtel und Etikett seien nicht mit § 10 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vereinbar. Sie seien insbesondere nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 5 AMG als sogenannte weitere Angaben zulässig. Diese seien nur eingeschränkt zuzulassen, damit die Patienten nicht von den Pflichtinformationen abgelenkt würden. Anders als von § 10 Abs. 1 Satz 5 AMG und dem maßgeblichen Unionsrecht vorausgesetzt, seien die in Rede stehenden Hinweise nicht für die gesundheitliche Aufklärung der Patienten wichtig. Diese Voraussetzung verlange, dass die Angaben zur sachgerechten Anwendung des Arzneimittels förderlich seien und ihnen damit eine gebrauchssichernde Funktion zukomme. Daran fehle es. Die Angabe „ohne Alkohol (Ethanol)“ sei schon deshalb für den Patienten weder wichtig noch nützlich, weil sie nicht zutrefte; es sei unstrittig, dass noch eine geringe Menge Alkohol (Ethanol) im jeweiligen Endprodukt enthalten sei. Die Anwendung der Arzneimittel hänge außerdem nicht davon ab, dass ein bestimmter Stoff in ihnen nicht bzw. nur in einer äußerst geringen Menge enthalten sei, denn ein nicht enthaltener Stoff habe naturgemäß keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Patienten. Nicht ausreichend sei es insoweit, dass es sich um eine nützliche Information handeln möge, die für den Anwender der Arzneimittel von Interesse sei. Auch die Angabe „ohne Zuckerzusatz“ auf der Faltschachtel und dem Etikett sei arzneimittelrechtlich unzulässig. Sie sei zwar zutreffend, für den Patienten und dessen gesundheitliche Aufklärung aber bereits deshalb nicht wichtig, weil sie nichts über den tatsächlichen Zuckergehalt des Produkts aussage. Die streitgegenständlichen Erzeugnisse enthielten natürlichen Zucker aufgrund des Wirkstoffs Thymian. Im Übrigen gelte auch hier, dass ein nicht enthaltener Stoff keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Patienten habe und der Hinweis deshalb nicht für die gesundheitliche Aufklärung wichtig sei. Aus denselben Gründen handle es sich auch bei den beanstandeten Hinweisen in der Packungsbeilage bzw. der Gebrauchsinformation nicht um nach § 11 bzw. § 11a AMG zulässige weitere Angaben. Abweichende unionsrechtliche Vorgaben für die in Rede stehenden Angaben bestünden nicht.

Mit den vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen begehrt die Klägerin wie in den Vorinstanzen die Aufhebung der dargestellten Auflagen.

BVerwG 3 C 28.22 und 3 C 29.22

4. Revisionsenat

Klage einer Nachbargemeinde gegen eine Baugenehmigung für die Errichtung eines großflächigen Sportfachmarkts

Die Klägerin, eine kreisfreie Stadt mit rund 78 000 Einwohnern, wendet sich als Nachbargemeinde gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines großflächigen Sportfachmarkts. Sie befürchtet nachteilige Auswirkungen auf ihre Innenstadt und ihre Funktion als Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion. Die Beklagte ist eine selbstständige Gemeinde mit rund 34 000 Einwohnern.

In der Umgebung des Vorhabengrundstücks befinden sich zahlreiche, auch großflächige Einzelhandelsbetriebe, u. a. ein Outlet-Center mit 20 000 m² Verkaufsfläche und zahlreichen Sportartikelanbietern sowie sonstige Gewerbebetriebe. Der Standort ist Luftlinie etwa 7 km vom Stadtgebiet und 12 km von der Innenstadt der Klägerin entfernt. Die Baugenehmigung für den Sportfachmarkt erteilte die Beklagte auf der Grundlage eines Bebauungsplans von März 2020, der für das Vorhabengrundstück ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportfachmarkt“ festsetzt. Widerspruch und Klage blieben erfolglos.

Das Oberverwaltungsgericht hat der Berufung der Klägerin stattgegeben und die Genehmigung aufgehoben. Der zugrunde gelegte Bebauungsplan von 2020 sei unwirksam. Auf der Grundlage der Vorgängerbebauungspläne sei das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigung verletze die Klägerin auch in ihren Rechten. Die Rechtsverletzung ergebe sich zwar nicht aus einem Verstoß gegen das Gebot der interkommunalen Abstimmung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB), denn dessen

Anforderungen habe die Beklagte bei der Aufstellung des Bebauungsplans genügt. Sie folge aber aus einem Verstoß gegen § 11 Abs. 3 BauNVO. Das darin zum Ausdruck kommende Planungserfordernis diene auch dem Schutz der Nachbargemeinden im Einzugsbereich eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs, wenn ein Vorhaben im Sinne dieser Vorschrift zugelassen werde, das nicht durch einen wirksamen Bebauungsplan oder § 34 BauGB planungsrechtlich legitimiert sei.

Hiergegen richten sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen.

BVerwG 4 C 1.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. März 2024

Planungsrechtliche Zulässigkeit eines Dachgeschossaufbaus auf einem fünfgeschossigen Altbau in Berlin-Kreuzberg

Der Kläger begehrt einen Bauvorbescheid über die planungsrechtliche Zulässigkeit (Geschossflächenzahl, Gebäudehöhe, Vollgeschosszahl) eines Dachgeschossaufbaus auf einem fünfgeschossigen Altbau in Berlin-Kreuzberg. Das um 1900 errichtete Gebäude ist Teil eines Denkmalensembles und besteht aus Vorderhaus und Seitenflügel, welche gleichermaßen ein gewerblich genutztes Souterrain, fünf Wohnetagen und ein nicht ausgebautes Dachgeschoss aufweisen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich einer Erhaltungsverordnung und des Baunutzungsplans 1958/1960, der – mit Modifizierungen – als übergeleiteter Bebauungsplan fortgilt. Er setzt für das Grundstück ein gemischtes Gebiet der Baustufe V/3 fest. Für diese Baustufe bestimmt der Baunutzungsplan in Verbindung mit der Bauordnung von 1958, dass Vorhaben mit bis zu fünf Vollgeschossen, einer bebaubaren Fläche von 0,3, einer Geschossflächenzahl von 1,5 und einer Baumassenzahl von 6,0 zulässig sind. Die Gebäudehöhe darf das Vierfache der zugelassenen Zahl der Vollgeschosse in Metern nicht überschreiten.

Die Klage war erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das beabsichtigte Maß der baulichen

Nutzung sei jedenfalls deshalb unzulässig, weil das Vorhaben zu einer weiteren Überschreitung der im fortgeltenden Baunutzungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl von 1,5 führen würde. Der Baunutzungsplan sei hinsichtlich der festgesetzten Geschossflächenzahl nach Maßgabe der sog. „Baublock“-Rechtsprechung nicht funktionslos geworden. Es fehle insoweit an der erforderlichen Offenkundigkeit. Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 oder 3 BauGB könne nicht erteilt werden. Ob das Vorhaben auch hinsichtlich der Gebäudehöhe und der Zahl der Vollgeschosse das nach dem Baunutzungsplan zulässige Maß überschreite, könne offenbleiben.

Mit der vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

BVerwG 4 C 2.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. März 2024

5. Revisionsenat

Allzuständigkeit des Personalrats nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz?

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren geht es um die Frage, ob die Probezeitverlängerung eines Beamten nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz der Mitbestimmung durch den Personalrat unterliegt. Der Personalrat der Thüringer Landespolizeidirektion hat geltend gemacht, ihm stehe ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht zu. Dem ist das Innenministerium des Landes mit der Begründung entgegengetreten, dass ein solches Mitbestimmungsrecht nicht im gesetzlichen Katalog (§ 73 Abs. 2 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes – ThürPersVG) aufgeführt sei. In dem durch den Personalrat eingeleiteten Beschlussverfahren hatte dieser in erster Instanz Erfolg. Das Verwaltungsgericht war der Auffassung, dass seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2019 der Personalrat in Thüringen bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen des Dienststellenleiters mitzubestimmen habe (sog. Allzuständigkeit). Demgegenüber hat das

Oberverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren entschieden, dass der Gesetzgeber mit der Novellierung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes dem Personalrat keine Allzuständigkeit zugestanden habe und eine Probezeitverlängerung auch wertungsmäßig nicht mit den regelbeispielhaft im Katalog (§ 73 Abs. 2 ThürPersVG) aufgeführten Maßnahmen vergleichbar sei. Hiergegen wendet sich der Personalrat mit der Rechtsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht, die das Oberverwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

BVerwG 5 P 8.22

Verfassungswidrigkeit der beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale für W 3-Professoren in Baden-Württemberg?

Der Kläger ist Inhaber eines Lehrstuhls an der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Universität (Besoldungsgruppe W 3) und begehrt von der Beklagten die Bewilligung weiterer Beihilfen in Höhe von jeweils jährlich 50€ für ihm in den Jahren 2017 und 2018 entstandene krankheitsbedingte Aufwendungen. Die Beklagte kürzte die dem Kläger bewilligten Beihilfen um eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte jährliche Kostendämpfungspauschale in Höhe von 275€. Der Kläger beansprucht die höhere Beihilfe insbesondere deshalb, weil die Kostendämpfungspauschale für C 4-Professoren nur 225€ betrug, obgleich diese nach seiner Auffassung im Regelfall ein höheres Gehalt als W 3-Professoren erhielten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auf die Berufung des Beklagten das der Klage stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Die in einer Rechtsverordnung festgelegte Kostendämpfungspauschale verstoße nicht gegen den Vorbehalt des Gesetzes. Sie sei auch nicht deshalb formell verfassungswidrig, weil sie den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenalimentation entwickelten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Gesetzesbegründung nicht genüge. Diese seien auf die Begrenzung des Beihilfeanspruchs durch eine Kostendämpfungspauschale nicht übertragbar, die nur zu einer Selbstbeteiligung

des Beihilfeberechtigten und nicht zu einem vollständigen Leistungsausschluss führe. Schließlich widerspreche die unterschiedliche Höhe der Kostendämpfungspauschale für Angehörige der Besoldungsgruppen W 3 und C 4 auch nicht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz.

Mit seiner Revision, die das Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat, tritt der Kläger der Argumentation des Verwaltungsgerichtshofs entgegen und verfolgt sein Begehren weiter.

BVerwG 5 C 5.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 21. März 2024

Ausschluss einer Gleichstellungsbeauftragten vom Beteiligungsverfahren nach dem Bundesgleichstellungsgesetz bei Selbstbetroffenheit?

In dem Revisionsverfahren geht es um die Frage, ob eine Gleichstellungsbeauftragte vom Beteiligungsverfahren nach dem Bundesgleichstellungsgesetz ausgeschlossen ist, wenn es in einem Auswahlverfahren für eine Stelle ausgeübt werden soll, auf die sie sich selbst beworben hat. Die Klägerin ist Gleichstellungsbeauftragte eines Jobcenters und begehrt im gerichtlichen Verfahren die Feststellung, sie – und nicht ihre Stellvertreterin – sei als Gleichstellungsbeauftragte in den Auswahlverfahren für zwei Stellen, auf die sie sich selbst beworben hatte, zu beteiligen bzw. zur Mitwirkung berufen gewesen. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben, weil nach deren Auffassung die Beteiligung bzw. Mitwirkung einer Gleichstellungsbeauftragten nach dem Bundesgleichstellungsgesetz in einem Stellenbesetzungsverfahren, in dem sie sich als Person selbst beworben habe, gegen das aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen für das Handeln der öffentlichen Verwaltung folgende Gebot der Unbefangenheit verstoße. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der beim Bundesverwaltungsgericht erhobenen Revision. Diese hat das Oberverwaltungsgericht unter Hinweis auf eine anderslautende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zum Recht der Schwerbehindertenvertretung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

BVerwG 5 C 14.22

Berechnung der Tagespflegepersonen zu erstattenden Rentenversicherungsbeiträge

Die Beteiligten streiten über die Auslegung der gesetzlichen Regelung, wonach Tagespflegepersonen gegen den Jugendhilfeträger ein Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zusteht (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 Halbs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII). Die Klägerin, die als Tagespflegeperson im Gebiet des beklagten Landkreises arbeitet, ist in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert. Sie betreute im streitgegenständlichen Jahr 2018 fünf Kinder aus zwei im Landkreis gelegenen Gemeinden. Hierfür erhielt sie neben der laufenden Geldleistung, die ihr (gemäß § 23 SGB VIII) vom beklagten Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt wurde, von den Wohnsitzgemeinden eine Zuzahlung. Die Deutsche Rentenversicherung berücksichtigte bei der Berechnung des nachgewiesenen Arbeitseinkommens der Klägerin sowohl den zur laufenden Geldleistung des beklagten Landkreises gehörenden Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) als auch die von den Wohnsitzgemeinden geleisteten Zuzahlungen. Ausgehend davon ermittelte sie einen monatlichen Rentenversicherungsbeitrag von 230,05 €. Der beklagte Landkreis ist der Auffassung, bei der Berechnung des Erstattungsbetrages sei nur der Anteil des Rentenversicherungsbeitrages zu berücksichtigen, der auf das Einkommen aus öffentlich finanziertem Kindertagespflege zurückzuführen sei. Dementsprechend setzte er den der Klägerin für ihre Alterssicherung im Jahr 2018 zu erstattenden Betrag auf insgesamt 1050,18 € fest. Dem ist die Klägerin entgegengetreten. Sie ist der Ansicht, auch der Anteil des Rentenversicherungsbeitrages, der auf der gemeindlichen Zuzahlung beruhe, sei zu erstatten. Ihre nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage, mit der sie die Verpflichtung des beklagten Landkreises auf Erstattung weiterer Kosten begehrt, blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

BVerwG 5 C 1.23

6. Revisionssenat

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Verwarnung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (nunmehr Bundesministerium des Innern und für Heimat – BMI), wendet sich gegen eine auf Art. 58 Abs. 2 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung gestützte Verwarnung des beklagten Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Im Juni 2019 richtete ein Antragsteller über eine Internetplattform per E-Mail ein Auskunftersuchen an das BMI. Die Plattform generiert einem antragstellenden Bürger eine E-Mail-Adresse, unter der er einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz bei einer Behörde stellen kann. Unter dieser E-Mail-Adresse wird die Korrespondenz abgewickelt und automatisch im Internet veröffentlicht. Über den Eingang einer Nachricht wird der Antragsteller per E-Mail an seine bei der Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse benachrichtigt.

Das BMI bat den Antragsteller um Mitteilung seiner Postanschrift bzw. einer persönlichen E-Mail-Adresse. Der Antragsteller teilte daraufhin seine Postanschrift sowie eine weitere E-Mail-Adresse mit und gab zugleich an, einen Informationszugang per E-Mail zu wünschen. Kurze Zeit später informierte ihn das BMI in einem per Post übermittelten formlosen Schreiben, dass zu seiner Anfrage keine Informationen vorlägen. Der Antragsteller wandte sich daraufhin an den Beklagten und kritisierte, dass er nicht – wie gewünscht – eine Antwort per E-Mail erhalten habe. Nach Einholung einer Stellungnahme und anschließender Anhörung verwarnte der Beklagte das BMI mit Bescheid vom 11. Februar 2020. Für die Abfrage der Postanschrift habe es an einer Rechtsgrundlage gefehlt, dieses Datum sei unrechtmäßig verarbeitet worden.

Das Verwaltungsgericht hat der auf Aufhebung der Verwarnung gerichteten Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die Verwarnung sei rechtmäßig. Bei der Erhebung der Postanschrift habe es sich um einen Verarbeitungsvorgang aufgrund der Rechtsgrundlage des § 3 BDSG gehandelt. Allerdings seien die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage nicht erfüllt gewesen, weil es an der Erforderlichkeit der Datenerhebung gefehlt habe. Mit der dagegen gerichteten Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

BVerwG 6 C 8.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 20. März 2024

Versammlung „Protestcamp gegen G 20“ in Hamburg

Der Kläger zu 1, ein eingetragener Verein, beantragte im Mai 2017 die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung eines Protestcamps auf zwei Flächen im Altonaer Volkspark. Das Bezirksamt Altona lehnte den Antrag ab.

Nach Durchführung von Kooperationsgesprächen, der Inanspruchnahme vorläufiger gerichtlichen Rechtsschutzes und der Abänderung des Versammlungskonzeptes bot die Beklagte für die Versammlung und die notwendige Infrastruktur eine andere Fläche im Altonaer Volkspark am Vorhornweg als Alternative an. Sie bestätigte mit Bescheid vom 30. Juni 2017 die Anmeldung einer Versammlung unter gleichzeitiger Versagung des Aufbaus von Schlafzelten, Küchen, Duschkabinen etc. In Abänderung dieses Bescheides erließ die Beklagte eine geänderte Anmeldebestätigung und genehmigte den Aufbau zahlenmäßig bezifferter Schlafzelte, einer Küche und von Waschzelten. Auf den Antrag des Klägers zu 1, die Begrenzung der Schlafzelte aufzuheben, bestätigte die Beklagte mit Bescheid vom 6. Juli 2017 die Beschränkungen der Schlafzelte und der Küche zum Schutz der Grünanlagen.

Die anschließend erhobenen Klagen des Klägers zu 1 sowie von zwei weiteren Klägern blieben erstinstanzlich erfolglos. Die hiergegen gerichtete

Berufung des Klägers zu 1 sowie des Klägers zu 3 hatte vor dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg. Die Klage des Klägers zu 3 sei bereits unzulässig, da er nicht als Veranstalter oder Anmelder der Versammlung aufgetreten sei. Die Klage des Klägers zu 1 sei unbegründet, da die Beschränkungen des Protestcamps rechtmäßig seien. Dieses falle nach seinem Gesamtgepräge nicht in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, so dass die beschränkenden Bescheide nicht zu beanstanden seien.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, wie der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG in Fällen neuartiger Versammlungsformen wie „Protestcamps“ mit Infrastruktureinrichtungen u. a. in Großstädten zu bestimmen ist. Die Kläger zu 1 und 3 haben Revision eingelegt.

BVerwG 6 C 4.23

Verbot der Vereinigung „United Tribuns“

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat im August 2022 den Verein „United Tribuns“ sowie 14 sog. Chapter, die es als gebietliche Teilorganisationen des genannten Vereins ansieht, verboten und aufgelöst. In Bezug auf ein weiteres, in Bosnien-Herzegowina ansässiges Chapter hat es ein Betätigungsverbot im Inland ausgesprochen.

In der Begründung der auf Art. 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 3 VereinsG gestützten Verbotsverfügung führt das BMI aus, Zweck und Tätigkeit des Vereins einschließlich seiner Teilorganisationen liefen den Strafgesetzen zuwider. Bei den „United Tribuns“ handele es sich um eine rockerähnliche Gruppierung, deren Aufbau und Struktur einem Motorradclub gleiche und deren tatsächlicher Zweck in der gewalttätigen Gebiets- und Machtentfaltung sowie in der Selbstbehauptung gegenüber konkurrierenden Gruppierungen liege. Gegen die Verbotsverfügung hat eines der Chapter geklagt.

BVerwG 6 A 5.22

7. Revisionsssenat

Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für die Energietransportleitung ETL 180 für den Anschluss eines LNG-Terminals

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel - Hetlingen (1. Bauabschnitt) vom 22. März 2023. Mit der Energietransportleitung 180 soll das in Brunsbüttel geplante, landgebundene LNG-Terminal sowie eine geplante schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases an das bestehende Gasfernleitungsnetz (FSRU-Anlage) angeschlossen werden.

Die Kläger des erstgenannten Verfahrens sind Landwirte, über deren eigene bzw. gepachtete Grundstücke die Leitung verlaufen soll. Der Kläger des zweiten Verfahrens ist der Deutsche Umwelthilfe e.V. Die beiden betroffenen Landwirte rügen eine willkürliche Durchschneidung ihrer Grundstücke. Die Trassenführung behindere die Errichtung einer geplanten Photovoltaik-Anlage. Die Deutsche Umwelthilfe wendet sich u.a. gegen die beschleunigte Durchführung des Verfahrens aufgrund des LNG-Beschleunigungsgesetzes und rügt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterblieben sei. Alle Kläger beanstanden schließlich, dass die geplante Leitung für die Gasversorgung nicht erforderlich sei und durch den Bau eine fossile Überkapazität entstehe, die den Vorgaben zum Klimaschutz widerspreche.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben hat der Senat bereits Entscheidungen in Verfahren getroffen, die die Kläger des Verfahrens BVerwG 7 A 5.23 zunächst gegen die vorzeitige Besitzeinweisung eingeleitet hatten. Durch die vorzeitige Besitzeinweisung werden Bauarbeiten auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses auf den Grundstücken der Kläger ermöglicht, bevor das eigentliche Enteignungsverfahren durchgeführt worden ist. Voraussetzung für den Beginn der Bauarbeiten ist aber jedenfalls die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Sowohl der Antrag auf

vorläufigen Rechtsschutz als auch die Klage gegen den Besitzeinweisungsbeschluss sind ohne Erfolg geblieben (Beschluss vom 10. Februar 2023 - 7 VR 1.23; Urteil vom 26. Oktober 2023 - 7 A 2.23).

Gleichermaßen ist ein Antrag derselben Kläger auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss vom Senat zurückgewiesen worden (Beschluss vom 22. Juni 2023 - 7 VR 3.23), sodass dieser gegenwärtig vollziehbar ist.

BVerwG 7 A 5.23 und 7 A 6.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 21. März 2024

8. Revisionsssenat

Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für DDR-Dopingopfer?

Die Klägerin begehrt ihre verwaltungsrechtliche Rehabilitierung als Opfer staatlichen Dopings in der DDR. Sie war dort von 1968 bis 1973, damals 12- bis 17-jährig, als Leistungssportlerin aktiv. In dieser Zeit wurden ihr verschiedene Dopingsubstanzen verabreicht. Sie führten zu erheblichen und bis heute anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, unter anderem zu Nierenproblemen, einem Schlaganfall und einem unheilbaren Immundefekt. Die Klägerin ist seit ihrem 43. Lebensjahr erwerbsunfähig und schwerbehindert mit einem GdB von 90. Sie erhielt eine einmalige Hilfeleistung des Bundes nach dem am 31. August 2002 in Kraft getretenen Ersten Dopingopfer-Hilfegesetz.

Im Jahre 2021 beantragte sie ihre Rehabilitierung nach § 1 des Verwaltungsgerichtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG), die dem Betroffenen versorgungsrechtliche Folgeansprüche vermittelt (§ 3 VwRehaG). Die zuständige Behörde lehnte den Antrag ab, weil das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz auf das in der DDR systematisch praktizierte staatliche Doping nicht anwendbar sei. Jedenfalls lägen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Rehabilitierung nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Das staatliche Doping stelle keine politische Verfolgung dar. Es sei auch

nicht als Willkürakt im Einzelfall einzuordnen, weil die Maßnahme nicht von der Tendenz und Absicht getragen sei, die Betroffenen zu diskriminieren. Dopingopfer könnten die Anerkennung als Opfer staatlichen Unrechts und eine Geldentschädigung nur, wie hier geschehen, nach dem Ersten Dopingopfer-Hilfegesetz erreichen. Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Rehabilitierungsbegehren weiter.

BVerwG 8 C 6.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 27. März 2024

Auflösung eines Großmarkts

Die Antragstellerin wendet sich im Wege eines Normenkontrollverfahrens gegen die Auflösung eines Großmarkts (BVerwG 8 CN 1.23). Im zugehörigen Anfechtungsprozess (BVerwG 8 C 9.23) klagt sie gegen den Widerruf der Zuweisung ihrer Großmarktflächen.

Die Antragsgegnerin, eine Landeshauptstadt, betreibt seit über 86 Jahren einen Großmarkt als öffentliche Einrichtung. Rechtsgrundlage ist eine von ihr erlassene Großmarktsatzung. Danach sind Zweck und Gegenstand des Großmarkts der Vertrieb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Waren an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer. Auf dem Großmarkt bieten mehr als 100 Händler überwiegend Obst und Gemüse, aber auch Blumen an. Die Antragstellerin betreibt dort seit mehr als 30 Jahren einen Obst- und Gemüsegroßhandel mit derzeit 28 Mitarbeitern.

Nach verschiedenen Marktanalysen und mehrjährigen Diskussionen mit den beteiligten Akteuren entschied sich die Antragsgegnerin, den Großmarkt aufzulösen. Am 1. Juli 2021 beschloss ihr Rat die entsprechende Satzungsänderung mit Wirkung zum 31. Dezember 2024.

Dagegen hat die Antragstellerin einen Normenkontrollantrag gestellt. Das Oberverwaltungsgericht hat diesen Antrag abgelehnt. Die Änderungssatzung sei formell rechtmäßig. Materiell sei sie durch die Befugnis der Kommunen gedeckt,

alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG). Eine Pflicht zum Weiterbetrieb des Großmarkts als kommunaler öffentlicher Einrichtung ergebe sich weder aus dem nordrhein-westfälischen Landesrecht noch aus dem Grundgesetz. Mit ihrer vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

BVerwG 8 CN 1.23 und 8 C 9.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. April 2024

Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken

Die Antragstellerin, eine bundesweit tätige Dienstleistungsgewerkschaft, wendet sich gegen die Sonn- und Feiertagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Dort erlaubt § 1 Abs. 1 Nr. 11 Bedarfsgewerbeverordnung NRW seit 2019, an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmer in öffentlichen Bibliotheken zu beschäftigen, soweit diese Bibliotheken bestimmte kulturelle Funktionen erfüllen.

Die Antragstellerin hat im Jahre 2020 einen Normenkontrollantrag gegen die ursprüngliche Regelung gestellt. Nach deren Anpassung an das Kulturförderungsgesetzbuch NRW mit Gesetz vom 1. Dezember 2021 hat sie die Neufassung im Jahr 2023 in das Verfahren einbezogen. Sie meint, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien die strengen bundesrechtlichen Anforderungen an eine sonn- und feiertägliche Bibliotheksöffnung nicht erfüllt.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Zwar sei seine Erweiterung auf die Neufassung der Vorschrift auch nach mehr als einem Jahr zulässig. Der Antrag sei jedoch unbegründet. Der Gesetzgeber habe die Landesverordnung durch ein Parlamentsgesetz ändern dürfen. Die aktuelle Regelung sei verfassungskonform. Sie werde von der Einschätzung getragen, dass ein Bedürfnis für die Nutzung öffentlicher Bibliotheken als niederschwellig zugänglicher, nichtkommerzieller Orte der Kultur und als Stätten der Familie auch an Sonn- und Feiertagen bestehe. Bibliotheken mit solcher

Funktion dienen der Kommunikation, der gesellschaftlichen Integration, der Information und der Bildung. Der Normgeber gehe davon aus, dass dazu eine Beschäftigung von Arbeitnehmern auch an Sonn- und Feiertagen erforderlich sei. Seine Einschätzung sei gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Sie müsse sich nur als schlüssig und vertretbar erweisen. Das sei hier der Fall. Dagegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 8 CN 2.23

9. Revisionsenat

Erneute Klagen gegen die Nordwest-Umfahrung Hamburg (A 20)

Im Jahr 2016 stoppte das Bundesverwaltungsgericht auf die Klagen dreier Umweltverbände den Bau der schleswig-holsteinischen Hälfte des für die Autobahn A 20 geplanten Elbtunnels zwischen Drochtersen und Glückstadt, der Teil der sog. Nordwest-Umfahrung Hamburg ist. Die Planfeststellungsbehörde hatte es versäumt, für eine Untersuchung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserrechtlichen Vorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im Zuge des nachfolgenden ergänzenden Verfahrens wurde die wasserrechtliche Untersuchung nach einer Öffentlichkeitsbeteiligung grundlegend überarbeitet. Auf ihrer Grundlage erging im Januar 2023 der nunmehr angefochtene Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss. Dieser ändert u. a. die Straßenentwässerung einschließlich der Abwasserreinigung und legt fest, dass das für den Bauprozess verwendete Wasser bei der Wiedereinleitung in die Elbe deren Vorbelastungswerte nicht übersteigen darf. Mit ihrer Klage gegen den Ergänzungsbeschluss rügen die schleswig-holsteinischen Landesverbände des NABU und des BUND u. a. eine unzureichende Berücksichtigung des Klimaschutzes. Auch ein Fährbetrieb, dessen Klage gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss allerdings keinen Erfolg hatte, wendet sich erneut gegen die Genehmigung des Vorhabens.

BVerwG 9 A 2.23 und 9 A 3.23

Klagen gegen das Vorhaben „Verlegung und 2-/4-streifiger Ausbau der Bundesstraße 96 mit Ortsumgehungen Teschendorf/Löwenberg“

Das geplante Vorhaben befindet sich nördlich von Berlin im Landkreis Oberhavel. Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 28. Februar 2023 haben zwei Privatkläger und der BUND Landesverband Brandenburg e. V. geklagt.

Die nicht enteignungsbetroffenen Privatkläger kritisieren im Wesentlichen eine unzureichende Abwägung in Bezug auf ihre Lärmschutzbelange. Demgegenüber rügt der BUND die Dimensionierung des Vorhabens und macht einen Verstoß gegen Vorschriften des Habitatschutzrechts (hier für das SPA-Gebiet „Obere Havelniederung“ und das FFH-Gebiet „Moncapricesee“), des Artenschutzrechts und der Eingriffsregelung sowie gegen nationale und europäische wasserrechtliche Vorschriften geltend. Hinzu komme eine fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Belange des Klimaschutzes nach §13 KSG, eine Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung zum Freiraumverbund und eine fehlerhafte Gesamtabwägung.

BVerwG 9 A 5.23, 9 A 6.23 und 9 A 7.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Juni 2024

Erneute Klage gegen den Bau der A 44 zwischen Ratingen und Heiligenhaus

Durch Planfeststellungsbeschluss vom 24. April 1991 wurde der Bau des Autobahnknotens A 3/A 44 (Autobahnkreuz Ratingen-Ost) planfestgestellt, dessen Straßenoberflächenentwässerung auf der Grundlage der Planfeststellung des Ausbaus der A 3 aus dem Jahr 1979 erfolgte. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 21. Februar 2007 genehmigte die Planfeststellungsbehörde die Fortführung der A 44 zwischen dem Autobahnkreuz Ratingen-Ost und Velbert; dabei wurde die Entwässerung im Bereich des Autobahnkreuzes nur durch eine Verlegung der Einleitungsstelle in den Angerbach geringfügig verändert. Mit Urteil vom 18. März 2009 stellte das Bundesverwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses fest, da dieser das Interesse

zweier enteignungsbetroffener Landwirte am Erhalt ihrer betrieblichen Existenz nicht ausreichend berücksichtigt. Zwei weitere Klagen der Städte Ratingen und Düsseldorf, die eine Verschärfung der Hochwassersituation durch die Einleitung des Straßenoberflächenwassers der A 44 in die Anger rügten, wurden ruhend gestellt, da bereits während des gerichtlichen Verfahrens mit einer Änderung der Entwässerungsplanung begonnen worden war.

Durch zwei Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse aus den Jahren 2008 und 2010 wurde die Entwässerungsplanung geändert. Mit Urteil vom 20. Dezember 2011 stellte das Bundesverwaltungsgericht indes auf die Klage des BUND fest, dass diese von der ursprünglichen Planfeststellung abweichende Entwässerungsplanung rechtswidrig war, da sie ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte. Der östliche Abschnitt von Heiligenhaus bis Velbert wurde nachfolgend errichtet und 2018 für den Verkehr freigegeben.

Am 10. Mai 2023 erließ die Bezirksregierung Düsseldorf den angefochtenen Änderungsplanfeststellungsbeschluss, durch den die Entwässerung der A 3 und der A 44 mit dem Ziel geändert wird, die bisherige Einleitungsmenge in die Anger zu reduzieren und eine potenzielle Hochwassergefahr zu entschärfen. Hiergegen hat der BUND erneut Klage erhoben. Er rügt u. a., die Entwässerungseinrichtungen seien aufgrund einer veralteten Datengrundlage sowie wegen zunehmender Starkregenereignisse und einer fehlerhaften Berechnung der zu entwässernden Flächen zu gering dimensioniert. Dies gefährde den Hochwasser- und den Trinkwasserschutz. Die Stadt Ratingen hat den von ihr geführten Rechtsstreit hingegen im Hinblick auf den Änderungsplanfeststellungsbeschluss für erledigt erklärt. Die Stadt Düsseldorf hat erklärt, den Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht anfechten zu wollen.

BVerwG 9 A 8.23

10. Revisionsenat

Wie weit reicht die Satzungsautonomie von Wasser- und Bodenverbänden?

Die Kläger, zwei Wasser- und Bodenverbände, begehren vom beklagten Land Hessen die Genehmigung von Satzungsänderungen.

Nach den bislang geltenden Fassungen ihrer Satzungen bestehen die Vorstände der Kläger aus einer feststehenden Anzahl von Personen. Die von den Verbandsversammlungen der Kläger beschlossenen Satzungsänderungen sehen stattdessen vor, dass sich die Vorstände aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied zusammensetzen. Weiter heißt es, jedes Verbandsmitglied könne maximal ein Vorstandsmitglied und dessen persönlichen Vertreter vorschlagen. Die zuständige Aufsichtsbehörde lehnte die nach dem Wasserverbandsgesetz erforderliche Genehmigung dieser Satzungsänderungen ab. Sie seien zu unbestimmt, da die Vorstandsgröße variieren könne. Der jeweilige Vorstand werde dadurch vom gesetzlich festgelegten Leitungsgremium des Verbandes in eine zweite Kammer der Verbandsversammlung transformiert. Die Satzungsänderungen widersprächen auch dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Vor dem Verwaltungsgericht hatten die Klagen Erfolg. Das Gebot der Normenbestimmtheit und -klarheit sei gewahrt, da die Größe der Vorstände durch die Festlegung einer Mindest- und Höchstgrenze in den Satzungen hinreichend bestimmbar sei. Die Wasser- und Bodenverbände dürften grundsätzlich frei über eine Leitung durch einen Ein-Personen-Vorstand oder einen mehrköpfigen Vorstand entscheiden. Ihre Motive seien als reine Zweckmäßigkeitserwägungen der Rechtsaufsicht entzogen. Beeinträchtigungen der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Vorstände oder Ausgabensteigerungen seien nicht zu befürchten. Auch die Kompetenzordnung zwischen den Vorständen und den Verbandsversammlungen bleibe unberührt.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner vom Verwaltungsgericht zugelassenen Sprungrevision.

BVerwG 10 C 9.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 18. April 2024

Klage gegen den Bundesnachrichtendienst auf Auskunft über den Einsatz der Software „Pegasus“

Der Kläger, ein Journalist, begehrt Informationen des Bundesnachrichtendienstes zum Einsatz der Software „Pegasus“. Er macht geltend, diese Software sei eine sog. Spyware, die der Hersteller nach eigenen Angaben ausschließlich an staatliche Stellen vermarkte. Mit Hilfe von „Pegasus“ könnten Endgeräte ausgespäht werden, auf denen die Betriebssysteme iOS oder Android laufen. „Pegasus“ könne auf Daten zugreifen, die auf einem infiltrierten Gerät verarbeitet werden, verschiedene Systemfunktionen wie etwa eingebaute Mikrofone und Kameras zur Datenerhebung aktivieren und die erhobenen Daten über das Internet weiterleiten. Nach Medienberichten sei „Pegasus“ deutschen Behörden angeboten worden. Auch der BND solle „Pegasus“ erworben und die Software gegen Personen im Ausland eingesetzt haben.

Auf die auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 10 EMRK gestützte Anfrage des Klägers zum Kauf und Einsatz der Spyware „Pegasus“ erwiderte der Bundesnachrichtendienst, er nehme zu Angelegenheiten, die etwaige nachrichtendienstliche Erkenntnisse oder Tätigkeiten betreffen, grundsätzlich nicht öffentlich Stellung. Daraufhin hat der Kläger beim Bundesverwaltungsgericht, das für dieses Verfahren in erster und letzter Instanz zuständig ist, Klage erhoben.

BVerwG 10 A 5.23

11. Revisionsenat

Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung zwischen Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz

Die Kläger begehren Rechtsschutz gegen die Planfeststellung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen. Die Leitung ist ein Abschnitt des als Nr. 19 in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommenen Vorhabens „Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel – Dauersberg, Nennspannung 380 kV“.

Die Kläger sind die Stadt Kreuztal und mehrere Privatpersonen. Sie wenden sich im Kern gegen die Leitungsführung im Bereich zwischen der bestehenden Umspannanlage Altenkleusheim und dem Ortsteil Meiswinkel der Stadt Siegen. Die planfestgestellte Leitung verläuft hier auf dem Gebiet der Stadt Kreuztal durch einen historischen Kulturlandschaftsbereich im Heestal. Dort befinden sich mehrere, teilweise im Eigentum der Kläger stehende denkmalgeschützte Gebäude, unter anderem das Schloss Junkernhees, eine alte Mühle und ein historisches Backhaus. Die Kläger streiten für einen anderen Standort der Umspannanlage und eine andere Trassenführung außerhalb des Tals. Der Planfeststellungsbeschluss lehnt die von den Klägern geforderte Variante insbesondere wegen der mit ihr verbundenen höheren Inanspruchnahme von Wald ab.

Der bis Ende Oktober 2023 zuständige 4. Senat hat einen Antrag der privaten Kläger auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 22. März 2023 abgelehnt (BVerwG 4 VR 4.22).

BVerwG 11 A 1.23 und 11 A 3.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 8. Mai 2024

Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Stadt Moers

Die Stadt Moers und ein privater Kläger wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen zwischen Wesel und Hüls.

Eine der Leitungen ist ein Abschnitt des als Nr. 14 in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommenen Vorhabens „Neubau Höchstspannungsleitung Niederrhein – Uftort – Osterath, Nennspannung 380 kV“. Sie führt durch das Stadtgebiet von Moers und nimmt städtische Grundstücke in Anspruch. Die Stadt hält das Planungsverfahren für fehlerhaft durchgeführt, bezweifelt die Planrechtfertigung und ist der Auffassung, die Möglichkeit einer Rheinquerung habe weiter aufgeklärt werden müssen. Eine örtliche Variante, welche die Ortslage verschont und insbesondere die Bewohner des Stadtteils Rheinkamp entlastet hätte, sei fehlerhaft nicht weiterverfolgt worden. Schließlich verstoße der Planfeststellungsbeschluss gegen die Planungs- und Gestaltungsfreiheit der Gemeinde.

Im weiteren Verlauf nimmt die Leitung ein im Außenbereich gelegenes Grundstück des privaten Klägers für einen Schutzstreifen in Anspruch. Ein etwa 80 m hoher Stahlgittermast soll in einer Entfernung von knapp 50 m von dessen Wohnhaus errichtet werden. Der Kläger hält insbesondere die Abwägung in Bezug auf den Maststandort für fehlerhaft. Auf seinen Eilantrag hat der bis Ende Oktober 2023 zuständige 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschluss vom 26. April 2023 – 4 VR 6.22 – die aufschiebende Wirkung der Klage für einen Teilabschnitt angeordnet.

BVerwG 11 A 4.23 und 11 A 5.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. April 2024

1. WD-Senat

Sicherheitsbedenken bei Kontakten zum Rotlichtmilieu

Fremde Geheimdienste interessieren sich in besonderem Maße für die Waffen, Strukturen und Geheimnisse der Bundeswehr. Zur Abwehr von Spionage sieht das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) vor, dass geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse des Staates unter Verschluss zu halten sind (sog. Verschlussachen). Alle Personen, die Zugang zu Verschlussachen der Stufe „vertraulich“, „geheim“ oder „streng geheim“ haben, sind einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

Eine solche Sicherheitsüberprüfung wurde auch bei einem Stabsbootsmann durchgeführt, der im Bereich des militärischen Nachrichtenwesens der Marine eingesetzt war. Die Ermittlungen ergaben, dass der Stabsbootsmann eine mehrjährige Beziehung zu einer Bardame unterhalten hatte. Unmittelbar neben der Bar wurde nach Einschätzung des Geheimschutzbeauftragten ein Bordell betrieben, das von einem Chapter der Hells Angels kontrolliert wurde. Es bestünden Hinweise darauf, dass der Antragsteller und seine frühere Lebensgefährtin freundschaftliche Kontakte zum Präsidenten des Chapters der Hells Angels unterhielten. Diese Kontakte zu kriminellen Vereinigungen erweckten Sicherheitsbedenken. Außerdem habe der Antragsteller während der Sicherheitsüberprüfung verschiedene Angaben gemacht, die nicht glaubhaft seien.

Der Geheimschutzbeauftragte des Bundesministeriums der Verteidigung beendete die Sicherheitsüberprüfung im Februar 2021 mit der Feststellung eines Sicherheitsrisikos (§ 5 SÜG). Der Stabsbootsmann wurde daraufhin aus dem Bereich des militärischen Nachrichtenwesens wegversetzt und arbeitet derzeit in einem Karrierecenter der Bundeswehr.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung macht der Antragsteller geltend, dass der Geheimschutzbeauftragte wesentliche Tatsachen falsch eingeschätzt habe. Er sei zu keinem Zeitpunkt Mitglied der Hells Angels oder anderer Outlaw Motorway Gangs gewesen. Es habe auch kein Näheverhältnis zu Führungskräften der Hells Angels oder der Bandidos bestanden. Seine frühere Freundin sei nicht als Bardame tätig gewesen, sondern als Tresenkraft in der Nachtschicht. In der benachbarten Bar sei kein Bordell betrieben worden und es sei nicht belegt, dass die benachbarte Bar zum Einflussbereich der Hells Angels gehört habe. Seine Aussagen in dem Sicherheitsüberprüfungsverfahren seien auch nicht widersprüchlich oder unglaubhaft.

BVerwG 1 WB 12.23

Kassation dienstlicher Beurteilungen

Das Verfahren betrifft die dienstliche Beurteilung eines Oberstleutnants (Besoldungsgruppe A 15), der im Bundesministerium der Verteidigung als Referent eingesetzt ist. Er sollte zum Stichtag 31. Juli 2021 eine dienstliche Beurteilung erhalten, die im Bereich der besten 30 % der Vergleichsgruppe lag. Nach den Richtwertvorgaben des § 2 Abs. 3 SLV sollen die höchste Note (A) nicht mehr als 5 %, die zweithöchste Note (B) nicht mehr als 10 % und die dritthöchste Note (C) nicht mehr als 15 % der Beurteilten erhalten. Die Einhaltung dieser Quoten, die um nicht mehr als 5 % überschritten werden dürfen, ist vom zuständigen Staatssekretär (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 SLV) zu überwachen. Nachdem der Staatssekretär eine erste Vorschlagsliste wegen Überschreitung der Richtwerte beanstandet hatte, billigte er eine zweite Vorschlagsliste für insgesamt 88 vergleichbare Referentinnen und Referenten des Ministeriums.

Der Antragsteller bekam daraufhin eine erste dienstliche Beurteilung mit einer Gesamtnote „D“. Sein dagegen eingeleiteter Rechtsbehelf hatte Erfolg und der Antragsteller erhielt von seinen Vorgesetzten im Dezember 2022 eine zweite dienstliche Beurteilung, die mit dem Gesamturteil „C+“ endete. Zu seiner Überraschung wurde im August 2023 diese zweite Beurteilung vom Leiter

der Personalabteilung – einem Drei-Sterne-General – persönlich aufgehoben. Seine am Tag danach eingelegte Beschwerde begründete der Oberstleutnant damit, dass er keine Rechtsgrundlage für diese Aufhebung erkennen könne. Seine Beurteilung sei bestandskräftig und könne nicht aus Quotengründen nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden. Der Abteilungsleiter Personal sei im Übrigen für eine solche Entscheidung gar nicht zuständig.

Nachdem über die Beschwerde mehrere Monate nicht entschieden wurde, stellte der Oberstleutnant einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Das Bundesministerium der Verteidigung tritt dem Antrag entgegen. Die Aufhebung der Beurteilung sei notwendig gewesen, weil durch die zusätzliche Vergabe einer weiteren Gesamtnote „C+“ die Richtwertvorgaben überschritten worden seien. Bereits nach der vom Staatssekretär gebilligten Beurteilungsliste sei nicht in 15 %, sondern in 19,3 % der Fälle ein „C“ vergeben worden. Durch die Beurteilung des Antragstellers sei der Gesamtwert auf 20,46 % gestiegen, was von § 3 Abs. 3 SLV nicht mehr gedeckt werde. Der Abteilungsleiter Personal habe als Prüfer der Richtwertvorgaben darum intervenieren müssen. Dazu sei er auch befugt, weil die Zuständigkeit dafür nach § 3 Abs. 6 Satz 2 SLV im Bundesministerium der Verteidigung entsprechend geregelt sei.

BVerwG 1 WB 49.23

2. WD-Senat

Übergriffiges Verhalten

Mit der Abgrenzung von unerwünschter Berührung und sexueller Belästigung wird sich der 2. Wehrdienstsenat im Fall eines Leutnants beschäftigen müssen, der angeschuldigt ist, eine ihm unterstellte Soldatin in insgesamt acht Fällen und eine andere Frau bei einer Karnevalsfest seiner Einheit in unerwünschter Weise angefasst zu haben. Das Truppendienstgericht sah den Vorfall im Karneval als nicht erwiesen und drei andere Vorwürfe als nicht korrekt angeschuldigt oder nicht pflichtwidrig an. In den fünf

seines Erachtens erwiesenen Fällen lehnte es eine sexuelle Motivation ab, bejahte aber eine wiederholte Verletzung von Vorgesetztenpflichten. Ein Vorgesetzter dürfe Untergebene ohne deren Einverständnis nicht anfassen, außer wenn zur Durchsetzung eines Befehls kein anderes Mittel gegeben sei. Insbesondere wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht eines Vorgesetzten verhängte es ein einjähriges Beförderungsverbot.

Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hat dagegen Berufung mit dem Ziel der Verschärfung der Disziplinarmaßnahme eingelegt. Sie sieht es zum einen als erwiesen an, dass der Leutnant bei der Karnevalsveranstaltung der Zeugin an den Hintern gefasst hat. Zum anderen müssten auch die mehrfachen unerwünschten Berührungen der unterstellten Soldatin als sexuelle Belästigung gewertet werden. Die unterstellte Soldatin habe es nur aufgrund des hohen Rangunterschieds nicht gewagt, dem übergriffigen Verhalten des Leutnants etwa beim Berühren ihrer Brusttasche entgegenzutreten. Dadurch sei ein von Einschüchterung, Erniedrigung und Entwürdigung geprägtes Umfeld geschaffen worden.

Die mündliche Verhandlung des 2. Wehrdienstsenats ist nach §105 WDO voraussichtlich nicht öffentlich.

BVerwG 2 WD 11.23

Verfassungstreue bei nationalsozialistischen Äußerungen?

Des Weiteren wird sich der 2. Wehrdienstsenat mit einem Hauptfeldwebel zu befassen haben, der wegen der Verletzung der verfassungsrechtlichen Treuepflicht in fünf Fällen angeschuldigt worden ist. Er habe in zwei unterschiedlichen Gesprächssituationen den Holocaust geleugnet und Adolf Hitler als „netten Mann“ bezeichnet. In drei WhatsApp-Sprachnachrichten habe er die Ansicht vertreten, in politischer Hinsicht sei es nunmehr „Zeit für die NSDAP“. Adolf Hitler habe damals auch gesagt, dass ganze Parteiensystem sei Blödsinn. Die einzige rechtsgültige Verfassung sei die von 1870/71. Die ganzen Staatsgründungen danach seien illegal.

Das Truppendienstgericht hat diese Äußerungen nach Vernehmung mehrerer Zeugen als erwiesen angesehen und die Entfernung des Hauptfeldwebels aus dem Dienst angeordnet. Ein Soldat müsse gemäß § 8 SG die freiheitliche demokratische Grundordnung anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für sie eintreten. Mit dieser Pflicht sei ein Verhalten unvereinbar, das – wie die Leugnung des Holocaust – auf eine hohe Identifikation mit dem Nationalsozialismus schließen lasse. Der Hauptfeldwebel lehne die freiheitliche demokratische Grundordnung ab, wenn er dem Grundgesetz jede Legitimation abspreche.

Die Berufung des Hauptfeldwebels wird damit begründet, dass das Truppendienstgericht die in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise unzutreffend gewürdigt habe. Der Soldat habe bei dem ersten Gespräch über den Holocaust nur fremde Meinungen wiedergegeben, ohne sich ihnen anzuschließen. Der Inhalt des zweiten Gesprächs sei von einem Zeugen vorsätzlich falsch dargestellt worden. Eine Verharmlosung des Holocausts oder Adolf Hitlers habe nicht stattgefunden.

Der Hauptfeldwebel ist vorläufig vom Dienst suspendiert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2023 – 2 WDB 13.22). Die mündliche Verhandlung des 2. Wehrdienstsenats ist nach §105 WDO voraussichtlich nicht öffentlich.

BVerwG 2 WD 13.23



Sonderthema: Reichsgerichtsmuseum

Das Bundesverwaltungsgericht spricht im Gebäude des ehemaligen Reichsgerichts Recht. In einem eigens konzipierten Museum zeigen ausgewählte Ausstellungsstücke, Texte, Bilder und digitale Medien die wechselhafte Geschichte des Gerichtsgebäudes.



Das im Jahr 1953 gegründete Bundesverwaltungsgericht ist seit 2002 nicht nur in einem der schönsten, sondern auch in einem der geschichtsträchtigsten Gerichtsgebäude Deutschlands untergebracht. Das Gebäude wurde von 1888 bis 1895 errichtet und war bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs die Wirkungsstätte des Reichsgerichts, des höchsten deutschen Gerichts im zweiten Kaiserreich, in der Weimarer Republik und während der Diktatur der Nationalsozialisten. Während der Zeit der sowjetischen Besatzung und während der DDR-Zeit diente das Gebäude u. a. dem Dimitroff-Museum und dem Leipziger Bildermuseum als Heimstatt sowie der DEFA als Synchronstudio. Im Zuge der deutschen Einheit wurde beschlossen, dass nicht etwa der Bundesgerichtshof, der inhaltlich am ehesten als Erbe des Reichsgerichts bezeichnet werden könnte, sondern das Bundesverwaltungsgericht, das bislang in Berlin ansässig gewesen war, in das Gebäude des Reichsgerichts einziehen sollte. Nach umfassender Restaurierung des im Krieg zu etwa 30 Prozent beschädigten und zu DDR-Zeiten mäßig erhaltenen Gebäudes fand im Jahr 2002 der Umzug von Berlin nach Leipzig statt.

Da fehlt ein Museum

Das Reichsgerichtsgebäude beeindruckt durch seine schiere Größe, aber auch durch die mächtige Gestalt im neoklassizistischen Stil. Durchaus fortschrittlich wurde so im Kaiserreich zum Ausdruck gebracht, dass der Justiz neben dem Kaiser in seinem Schloss und dem Reichstag im architektonisch dem Reichsgerichtsgebäude ähnelnden und allseits bekannten Reichstagsgebäude als Repräsentant der dritten Staatsgewalt ein ebenbürtiger Platz zukam.

Den Zuschlag für die Errichtung des Gebäudes erhielten nach Durchführung eines internationalen Architektenwettbewerbs der Deutsche Ludwig Hoffmann und der Norweger Peter Dybwad, die sich mit ihrem Entwurf durchgesetzt hatten – für beide übrigens ihr Erstlingswerk nach abgeschlossenem Architekturstudium. Das Gebäude ist mit zahlreichen Kunstwerken ausgestattet, die sich v. a. in der Eingangshalle, den Sitzungssälen und den Räumlichkeiten der früheren Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten befinden.



Reichsgericht um 1915

Neben der architektonischen und kunsthistorischen Bedeutung des Reichsgerichtsgebäudes wurde in diesem auch Geschichte geschrieben. Für Juristen ist es beispielsweise besonders interessant, dass hier die maßgeblichen Wegmarken zur Auslegung des im Jahr 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuchs, eines Jahrhundertwerks der Gesetzgebung, das bis heute Geltung beansprucht, gesetzt wurden. Außerdem fanden hier maßgebliche Prozesse statt, die die Geschichte Deutschlands mit beeinflusst haben. Hierzu gehören etwa der Hochverratsprozess gegen den Kommunisten Karl Liebknecht, der Hochverratsprozess gegen den Herausgeber der Weltbühne und späteren Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky, die juristische Nachlese zum Preußenschlag und der sog. Reichstagsbrandprozess.

Bei so viel Geschichte, die mit einem Gebäude in Verbindung zu bringen ist, verwundert es nicht, dass schon bald nach dem Einzug des Bundesverwaltungsgerichts der Ruf nach einem Reichsgerichtsmuseum laut wurde. Treibende Kraft hinter der Idee war der Frankfurter Rechtslehrer Thomas Henne, maßgeblich unterstützt vom damaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Eckart Hien.

Gründungsprobleme

Man würde meinen, wenn sich ein namhafter Rechtshistoriker und der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts zusammenfinden, ist die Gründung eines Museums nur noch ein Klacks. Ganz so einfach war es dann doch nicht. Zunächst waren Fragen zu klären über die Letztverantwortung für das Museum, über die Räumlichkeit, die inhaltliche Ausgestaltung und – last not least – die Finanzierung.

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts hatte – insoweit unterstützt vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) – von Anfang an klargestellt, dass ein Museum innerhalb der Räumlichkeiten des Bundesverwaltungsgerichts nur diesem unterstehen könne. Ein fremder Hausherr unter dem eigenen Dach war damit schnell vom Tisch.

Schwieriger war es, einen geeigneten Raum zu finden. Professor Henne hatte zunächst den 400qm großen Kuppelsaal favorisiert, sicherlich ein faszinierender Museumsraum hoch über der Eingangshalle gelegen. Leider hatte dieser bei der Restaurierung des Gerichts nicht im Bauverzeichnis gestanden und ist bis heute unrenoviert geblieben. Auch hätte er durch einen freistehenden Aufzug erst für die Öffentlichkeit zugänglich werden können. Ein tolles Projekt, das an der fehlenden Finanzierung scheitern musste. Präsident Hien hatte aber von Anfang an auch die Bereitschaft erklärt, einen der insgesamt sieben Sitzungssäle im Haus für das Vorhaben zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund des bisherigen Sitzungsbetriebs sei dies zu verantworten, ohne die Senate bei ihrer Rechtsprechungstätigkeit zu beeinträchtigen. Mit dieser Idee tat sich hingegen das BMJ schwer. Ein Gerichtssaal ist ein Gerichtssaal, Gerichte sprechen Recht und unterhalten keine Museen. Ein Kompromiss konnte schließlich dahingehend gefunden werden, dass Saal I, der im Erdgeschoss frei zugänglich ist, für das Museum genutzt werden darf, allerdings unter der Bedingung, dass er jederzeit wieder in einen Gerichtssaal zurückverwandelt werden kann. Zeugnis von diesem Kompromiss legen bis heute die vorhandene moderne Richterbank im Museum sowie die Textfahnen ab, die einen maßgeblichen Teil der Ausstellung bilden und die jederzeit von den Museumswänden abnehmbar sind.

Die günstige Lage im Erdgeschoss und im unmittelbaren Anschluss an die große Halle führt dazu, dass zahlreiche der ca. 17 000 jährlichen Besucherinnen und Besucher des Gerichts den Weg in das Museum finden. Es trägt damit zur Öffnung des Gerichts in den gesellschaftlichen Raum bei und führt die auch museale Tradition des Gebäudes ein Stück weit fort.

Schon zu Beginn der Planungen für das Museum wurde festgelegt, dass die gesamte Historie des Gebäudes und vor allem die seiner Nutzung durch die Ausstellung abgebildet werden sollte. Das führt zu drei Schwerpunktbereichen, die sich wie folgt untergliedern: Reichsgericht, Sowjet- und DDR-Nutzung, Bundesverwaltungsgericht.

Der Schwerpunkt der Ausstellung liegt allerdings auf der Nutzung durch das Reichsgericht. Dessen Geschichte sollte maßgeblich durch Prof. Henne aufgearbeitet werden, der in einem ersten Konzept hierzu insgesamt 50 Tafeln entwarf. Unterstützt wurde das Projekt auch vom stadtgeschichtlichen Museum der Stadt Leipzig, das zahlreiche Exponate, vor allem aus der DDR-Zeit, beisteuern konnte. Zur Abrundung der musealen Konzeption und inhaltlichen Ausgestaltung wurde extern ein museumspädagogisches Konzept erarbeitet und ein wissenschaftlicher Beirat des Museums gegründet.

Eine der härtesten Nüsse war die Finanzierung des Projekts. Schnell wurde den Gründern klar, dass weder das Bundesverwaltungsgericht noch das BMJ mehr als die Zurverfügungstellung des Raums sowie dessen Pflege und Unterhaltung beisteuern könnten. Mehr sah das Haushaltsrecht nicht vor. Also war man auf externe Sponsoren angewiesen. Diese fand man auch in verschiedenen Stiftungen und Institutionen, aber ein Gerichtsmuseum kann hier auf ganz eigene Probleme stoßen. Die öffentliche Hand hat nicht nur kein Geld zur Verfügung, die Sponsoring-Vorschriften verhindern zuweilen auch die Finanzierung durch Drittmittel. So sah sich Präsident Hien gezwungen, einem zahlungsbereiten Förderer mitzuteilen:

„Mit großer Freude habe ich Ihre Mitteilung erhalten, dass Sie bereit sind, die Ausstellung im Bundesverwaltungsgericht ‚Das Reichsgerichtsgebäude und seine Nutzer‘ mit einem Betrag von 1000 Euro zu unterstützen. Für diese Unterstützung bin ich Ihnen sehr dankbar. Dafür, dass dieses Dankschreiben sich verzögert hat, bitte ich um Ihre freundliche Nachsicht. Die Ursache hierfür liegt in einem Umstand, den man in dieser Form wohl nur im öffentlichen Bereich antrifft: es gab unerwartete Schwierigkeiten, das Geld überhaupt entgegenzunehmen...“. Die Lösung dieses Problems bestand in der Gründung eines gemeinnützigen Vereins, des Freundeskreises Reichsgerichtsmuseum im Bundesverwaltungsgericht e.V. Der Verein wurde am 26. März 2007 ins Vereinsregister eingetragen und hat den Zweck der Errichtung und des Betriebs eines Museums. Dieses „soll der wissenschaftlichen Aufbereitung und der museumspädagogischen Vermittlung der kunstgeschichtlichen Bedeutung des Reichsgerichtsgebäudes sowie der rechts- und allgemeineschichtlichen Bedeutung des Wirkens seiner Nutzer dienen“ (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Vereinssatzung). Der Verein als solcher ist berechtigt Spendengelder anzunehmen und diese für das Museum zu verwenden. Seine enge Verzahnung mit dem Gericht wird dadurch erreicht, dass seine Mitglieder im Wesentlichen aus Angehörigen des Bundesverwaltungsgerichts bestehen.



Das Reichsgerichtsmuseum im Sitzungssaal I

Inhalt der Ausstellung

Das Museum besteht im Kern aus der ständigen Ausstellung, deren Kern die bereits erwähnten Fahnen bilden, auf denen die Geschichte des Gebäudes und des Reichsgerichts dargestellt sind. Ebenso werden historisch bedeutsame Gerichtsprozesse erläutert. Ergänzt wird das museumspädagogische Konzept durch Video- und Audiomaterial zur Geschichte des Reichsgerichts, z. B. eine Schallplatte über das Dimitroff-Museum, die sich Schülerinnen und Schüler in der DDR vor dem Besuch des Museums anzuhören hatten. Wegen Dimitroffs überlegener Auseinandersetzung mit Hermann Göring im Reichstagsbrandprozess und seiner späteren Stellung als Präsident der Sozialistischen Internationale und bulgarischer Staatspräsident galt er zu DDR-Zeiten als Vorzeige-Kommunist, der durch das Museum geehrt wurde.

Einen besonderen Charakter verleihen dem Museum zahlreiche historische Exponate, deren Beschaffung sich als nicht einfach herausstellte. Im Gebäude selbst war nach der Sowjet- und DDR-Zeit kaum noch Einrichtung aus der Reichsgerichtszeit vorhanden. Vermutet wird, dass wesentliche Teile des Inventars den Kriegszerstörungen und Plünderungen der Nachkriegszeit zum Opfer fielen. Durch maßgebliche Unterstützung des stadthistorischen Museums sowie weiterer Institutionen ist es aber gelungen, doch noch eine anschauliche Sammlung auszustellen. Hervorzuheben ist etwa der Originalstuhl des Reichsgerichtspräsidenten, den Präsident Hien zunächst noch selbst benutzte, der inzwischen aber seinen Weg in das Museum gefunden hat.

Weitere Exponate sind Gips- und Bronzedetails aus dem Reichsgerichtsgebäude sowie eine Original-Schreibtischgarnitur aus Porzellan.

Öffentliches Interesse

Richterinnen und Richter sprechen durch ihre Urteile. Dieses Bonmot weist sie darauf hin, dass die Gründe für ihre Entscheidungen in den Urteilen selbst zu finden sein und nicht auf andere Weise,



Originalstuhl des Reichsgerichtspräsidenten

etwa in Aufsätzen oder Talkshows, nachgeliefert werden sollen. Gleichzeitig darf Justiz nicht in Isolation von der Gesellschaft, der zu dienen sie bestimmt ist, stattfinden. Bei aller Sachorientierung ist der Elfenbeinturm tabu. Deswegen ist Justiz stets bemüht, sich der Gesellschaft zu öffnen. Das Bundesverwaltungsgericht trägt zu dieser Idee bei, indem beispielsweise der architektonisch und kunsthistorisch bedeutendste Teil des Gerichtsgebäudes der Öffentlichkeit stets zum Besuch offensteht. Zahlreiche Führungen erreichen jedes Jahr tausende Besucherinnen und Besucher. Im öffentlichen Teil des Gerichts befinden sich die Gerichtssäle, die die Öffentlichkeit zur Teilnahme an Verhandlungen einladen. Das Gericht will aber auch kulturell Teil der Stadtgesellschaft sein. So veranstaltet der Verein Kunst & Justiz im Bundesverwaltungsgericht monatliche Konzerte im Großen Sitzungssaal, die in jeder Hinsicht dem Niveau der Weltmusikstadt Leipzig gerecht werden. Das Reichsgerichtsmuseum im Bundesverwaltungsgericht ist ein weiterer Baustein in diesem Konzept. Durch die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Gebäudes und der Geschichte der Justiz leistet das Gericht einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs. Die Menschen, die im Bundesverwaltungsgericht arbeiten und ihren Dienst am Rechtsstaat tun, freuen sich über möglichst viele Besucherinnen und Besucher im Gericht und in dem dazugehörigen Museum.



Veranstaltungen und Kontakte

Das Bundesverwaltungsgericht pflegt nationale und internationale Kontakte. Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird v. a. das Recht der Europäischen Union immer wichtiger. In das Recht der Europäischen Union fließen die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedsstaaten ein. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert auf einen regen Austausch mit dem Europäischen Gerichtshof in

Luxemburg, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und mit anderen obersten Verwaltungsgerichten in Europa. Darüber hinaus unterhält das Gericht Beziehungen innerhalb der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit, zur Wissenschaft, zu anderen Bundesinstitutionen und Gerichtsinstitutionen aus der ganzen Welt.



Besichtigungen und Führungen

Teile des Gerichtsgebäudes sind für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich; sie können während der Öffnungszeiten selbstständig besichtigt werden. Der Besucherdienst des Gerichts vermittelt außerdem kostenpflichtige Führungen durch das Gebäude, die auch Einblicke in den nicht öffentlichen Bereich gewähren und Wissenswertes über die Geschichte des Gebäudes sowie die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bundesverwaltungsgerichts vermitteln. Die Website hält hierfür ein Buchungsformular bereit, erlaubt einen virtuellen Rundgang durch das Gebäude und veröffentlicht die aktuellen Öffnungszeiten (www.bverwg.de/gebäude/besichtigung-des-gebäudes).

Im Jahr 2023 kamen rund 17 000 Besucherinnen und Besucher in das Gerichtsgebäude, um es zu besichtigen, an einer Führung oder an einer Veranstaltung teilzunehmen.



Amtseinführung des Präsidenten und der Vizepräsidentin

17. Februar 2023

Mit einem Festakt im Bundesverwaltungsgericht wurden am 17. Februar der Präsident Prof. Dr. Andreas Korbmacher und die Vizepräsidentin Dr. Susanne Rublack offiziell in ihre Ämter eingeführt. Mehr als 260 Gäste waren



der Einladung des Bundesministers der Justiz Dr. Marco Buschmann gefolgt, darunter Vertreterinnen und Vertreter des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Bundesgerichte, der deutschen und europäischen obersten Verwaltungsgerichte, des Europäischen Gerichtshofs sowie aus Politik, Wissenschaft und Kultur. Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende des Richterrates Dr. Katharina Harms und der Ansprache von Dr. Marco Buschmann übermittelten der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen Michael Kretschmer und der Leipziger Oberbürgermeister Burkhard Jung Grußworte. Prof. Dr. Andreas Korbmacher würdigte in seiner Rede seinen Vorgänger, Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, der aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nicht feierlich aus dem Amt verabschiedet werden konnte und beim Festakt zu Gast war.

Verleihung des zweiten Horst-Sendler-Preises



23. März 2023

Am 23. März wurde zum zweiten Mal der Horst-Sendler-Preis des Bundesverwaltungsgerichts verliehen. Dr. Mariamo Katharina Ilal, LL.M., erhielt den Preis in der Kategorie „Monographien“ für ihr Werk „Der Geheimhaltungskonflikt im Verwaltungsprozess“. Die an der Humboldt-Universität Berlin entstandene Dissertation untersucht, wie im Verwaltungsprozess mit Akten umzugehen ist, die anderen Prozessbeteiligten nicht zur Kenntnis kommen sollen.

In der Klasse „Aufsätze“ wurden Jonas Plebuch und Simon Pielhoff von der Universität Münster für ihren Aufsatz „Verwaltungsstaat als Demokratieideal – Administrative State als Demokratiegefahr?“ ausgezeichnet. Die Autoren betrachten drei klassische Themen des Verwaltungsrechts: die Zulässigkeit unabhängiger Behörden, die Grenzen gerichtlicher Kontrollrechte und die Möglichkeiten administrativer Normgebung.

Insgesamt nahmen an dem Wettbewerb 20 Bewerberinnen und Bewerber mit 18 Arbeiten teil. Der Horst-Sendler-Preis zeichnet herausragende Leistungen junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf den Gebieten des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Verwaltungsprozessrechts sowie der Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Namensgeber des Preises ist der ehemalige Gerichtspräsident Prof. Dr. Horst Sendler (1926–2006), dem die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses immer ein Anliegen war.

Ende 2023 wurde der „Horst-Sendler-Preis des Bundesverwaltungsgerichts“ zum dritten Mal ausgeschrieben. Die Einreichungsfrist endet am 30. Juni 2024. Weitere Informationen zur Ausschreibung finden sich unter: www.bverwg.de/das-gericht/projekte/horst-sendler-preis

Jubiläumssymposium 70 Jahre Bundesverwaltungsgericht

8. Juni 2023

Am 8. Juni 1953 wurde das Bundesverwaltungsgericht in Berlin feierlich eröffnet. Zur Feier des 70. Jahrestages dieses historischen Ereignisses fand im Großen Sitzungssaal ein Jubiläumssymposium statt, bei dem die Geschichte des Bundesverwaltungsgerichts beleuchtet sowie über aktuelle Themen der Verwaltungsgerichtsbarkeit diskutiert wurde.

Unter den mehr als 200 Gästen waren Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz, Politik, Wissenschaft, Anwaltschaft und Medien sowie zahlreiche aktive und ehemalige Angehörige des Gerichts.



Der Auftaktrede des Gerichtspräsidenten Prof. Dr. Andreas Korbmacher, der Video-Botschaft des Bundespräsidenten Dr. Frank-Walter Steinmeier und dem Grußwort des Bundesjustizministers Dr. Marco Buschmann schlossen sich drei Podiumsdiskussionen an. Diese waren interdisziplinär besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis, Politik und Medien.



Das erste Podium bot Anlass für einen Rückblick auf die Anfangsjahre und widmete sich der Gründungsphase der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jungen Bundesrepublik. Ein Filmausschnitt aus der „Neuen Deutschen Wochenschau“ zeigte die Eröffnungsfeier des Bundesverwaltungsgerichts am 8. Juni 1953 in Berlin.

70

Anschließend wurde dem Publikum u. a. ein Einblick in das Geschichtsprojekt des Bundesverwaltungsgerichts gegeben, ein interdisziplinäres Kooperationsprojekt mit dem Georg-Jellinek-Zentrum für Staatswissenschaften und moderne Verwaltung an der Universität Leipzig, das sich eine zeitgeschichtlich eingebettete Institutionengeschichte zum Ziel gesetzt hat.



Mit aktuellen Perspektiven auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts befasste sich das zweite Podium. Den Rechtsstaat weiter zu sichern und für einen effektiven Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Exekutive zu sorgen, war eine geäußerte Erwartung. Zudem besteht die Herausforderung, aktuelle Krisen wie den Klima- und den demographischen Wandel zu bewältigen und dabei die digitalen Möglichkeiten zu nutzen.

Das dritte Podium diskutierte zum Thema „Beschleunigung um jeden Preis – Bleibt der Rechtsschutz auf der Strecke?“. Nach einem regen Austausch war man sich darüber einig, dass ein dringender Bedarf an Beschleunigung bestehe und dazu alle Möglichkeiten genutzt werden müssten. Alle Seiten sollten dafür Bereitschaft zeigen, sei es im politischen Diskurs, bei der Fassung neuer Gesetze, der Überarbeitung alter, ihrer Anwendung durch Gerichte und Behörden oder bei der Personal- und Sachausstattung aller beteiligten Stellen.



Jahre

[1953–2023]

Internationale Zusammenarbeit des Bundesverwaltungsgerichts



Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird das Recht der Europäischen Union immer wichtiger. In das Recht der Europäischen Union fließen wiederum die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ein. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert auf einen regen Austausch mit dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, aber auch mit anderen obersten Verwaltungsgerichten unserer Nachbarstaaten in Europa.

Internationale Gerichtskontakte

3. - 6. Mai 2023

Eine Delegation des **französischen Staatsrats (Conseil d'État)** unter Leitung des Vizepräsidenten Didier-Roland Tabuteau besuchte im Mai das Bundesverwaltungsgericht. Gegenstand der diesjährigen Fachgespräche waren sowohl prozessrechtliche als auch materiell-rechtliche Themen, wie Verfahrensarten und Verfahrensgang vor beiden Gerichten, die gerichtliche Kontrolle von Corona-Schutzmaßnahmen vor den Verwaltungsgerichten oder auch die verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit städtebaulicher Pläne. Es war das achte Treffen dieser Art, die alle zwei Jahre im Wechsel in Paris und in Leipzig stattfinden.

18. - 19. Oktober 2023

Im Oktober besuchte eine Delegation von Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts die **Kurie von Ungarn**. In den Fachgesprächen widmeten sie sich u.a. dem Thema Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie verwaltungsprozessrechtlichen Fragen. Der Austausch zwischen den höchsten Verwaltungsgerichten beider Länder findet alle zwei Jahre abwechselnd in Leipzig und Budapest statt.

Internationale Gerichtskontakte

23. - 24. November 2023

Die **Asylagentur der Europäischen Union** (EUAA) richtete gemeinsam mit dem Bundesverwaltungsgericht eine Fachtagung zum Thema „Die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Aktuelle Herausforderungen in Deutschland und Österreich“ aus. Themen waren u.a. die neue Tatsachenrevision in deutschen Asylstreitverfahren nach § 78 Abs. 8 AsylG, der internationale Schutz für Frauen aus Afghanistan sowie die Verweigerung des Militärdienstes als Asylgrund. In Vorträgen und Workshops

erläuterten die Richterinnen und Richter aus Deutschland und Österreich ihre Rechtsprechung und die des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg. Die EUAA behandelte die Bedeutung der von ihr erstellten Länderleitlinien (Country Guidance) für die Rechtsprechung. Mehr als 80 Richterinnen und Richter, überwiegend aus Deutschland und Österreich, aber auch aus Irland, der Schweiz, Estland, Norwegen, Polen, Bulgarien und Litauen sowie Vertreter des UNHCR nahmen an dem fachlichen Austausch teil.



Internationale Gerichtsorganisationen

Das Bundesverwaltungsgericht ist Mitglied der europäischen Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union (Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union – **ACA-Europe**) sowie der internationalen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte (International Association of Supreme Administrative Jurisdictions – **IASAJ**). Beide Organisationen fördern den Austausch zu aktuellen Themen der Rechtsprechung.

An drei Fachseminaren der europäischen Vereinigung ACA-Europe nahmen Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts teil. Das

Seminar in Riga im April befasste sich mit dem Thema „Untätigkeit der Verwaltung und Ermessen“. Im Juni fand in Neapel ein Seminar zum Thema „Dienst am Bürger und soziale Rechte“ statt und im Oktober in Stockholm zu „Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof von CILFIT bis Consorzio“. Die Generalversammlung wurde ebenfalls im Juni in Neapel durchgeführt.

Darüber hinaus organisierte ACA-Europe die jährliche Vergleichsstudie Cross-sectional Analysis. Zurzeit hat das Oberste Gericht Finnlands die ACA-Europe Präsidentschaft inne.

Besuche ausländischer Richterinnen und Richter, Austauschprogramme

Das Bundesverwaltungsgericht empfing im Jahr 2023 erneut Delegationen und Gruppen mit Besucherinnen und Besuchern aus der ganzen Welt, die sich über die Arbeit des Gerichts sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland informierten, beispielsweise aus Japan, der Türkei, Usbekistan und Frankreich. Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts führten mit den ausländischen Gästen Fachgespräche.

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts nahm an mehreren internationalen Veranstaltungen teil, unter anderem an der Generalversammlung der ACA-Europe in Neapel, einem Seminar zu Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in Stockholm sowie am Besuch der Kurie von Ungarn in Budapest. Die Vizepräsidentin war zu Gast beim 30. Jubiläum des Obersten Gerichtshofs von Estland.

Das Bundesverwaltungsgericht beteiligte sich 2023 wieder an Programmen zum Richteraustausch. Ziel dieser gegenseitigen Hospitationen ist es, ein besseres Verständnis für Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Höchstgerichte in anderen Staaten zu entwickeln sowie Arbeitskontakte zu knüpfen und zu vertiefen. So empfing das Bundesverwaltungsgericht drei Gastrichterinnen und Gastrichter für jeweils eine Woche aus Litauen, Frankreich und Georgien.

Im Gegenzug entsandte das Bundesverwaltungsgericht einen Richter an den Supreme Court of Ireland. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Bundesverwaltungsgerichts hospitierte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Am Richteraustausch nahm in diesem Jahr für das Bundesverwaltungsgericht erneut eine Kollegin des Bundessozialgerichts teil.



Herausgeber

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Präsidialabteilung
Simsonplatz 1 · 04107 Leipzig
Tel.: +49 341 2007 – 3010
Fax: +49 341 2007 – 1000
pressestelle@bverwg.bund.de
www.bundesverwaltungsgericht.de

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

Gestaltung

eulenburg Kommunikation und Werbung,
Münster

Druck

Graphische Werkstätten Zittau GmbH, Zittau

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Bildnachweis

Bundesverwaltungsgericht: S. 83, 84, 85
Designed by Flaticon: S. 15 (Icons)
European Union 2019/Architecture-Studio: S. 86
Kathi Fröhlich: S. 79
Laurin Schmid/bundesfoto: S. 3
Michael Moser: S. 2, 4, 6, 10, 11, 12, 20, 51, 74, 78, 80, 82, 89, 91
Philipp Kirschner: S. 87
Stadtgeschichtliches Museum Leipzig: S. 76
Zöhre Kurc/bundesfoto: S. 82



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

